

# **Diplomarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Magistra der Rechtswissenschaften  
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

mit dem Titel

## **Religionsfreiheit im Schulunterricht und Hausunterricht als Alternative – Ein Vergleich zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland**

eingereicht zur Begutachtung bei

Univ.-Prof. DDr. Bernd Wieser

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht,  
Politikwissenschaft und Verwaltungslehre

von

Isabella FRITSCHÉ

0910512

Graz, Oktober 2014

**Meiner wunderbaren Familie und  
meinen lieben Freunden**

**in Dankbarkeit**

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

.....  
Isabella Fritsche

Graz, Oktober 2014

## **Gleichbehandlung**

Im Interesse der besseren Leserlichkeit wird in der nachstehenden Arbeit von der Verwendung weiblicher Formen Abstand genommen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form erwähnt sind, werden davon beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Problemstellung .....	1
1.2	Zielsetzung und Methodik.....	2
<b>2</b>	<b>Begriff und rechtliche Verankerung der Religionsfreiheit .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Europäische Menschenrechtskonvention .....	5
2.3	Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	7
2.4	Österreich .....	7
2.4.1	Staatsgrundgesetz.....	7
2.4.2	Staatsvertrag von St. Germain 1919 .....	8
2.4.3	Anerkennungsgesetz .....	9
2.4.4	Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften.....	9
2.5	Deutschland.....	10
2.5.1	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.....	10
2.5.2	Weimarer Verfassung .....	11
2.5.3	Religionsfreiheit in den Landesverfassungen .....	12
2.6	Zusammenfassung und Vergleich der Rechtsgrundlagen in Österreich und Deutschland .....	13
<b>3</b>	<b>Das Verhältnis von Staat und Kirche .....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen der Religionsfreiheit in der Schule .....</b>	<b>18</b>
4.1	Allgemeines.....	18
4.2	Europäische Menschenrechtskonvention .....	18
4.3	Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	19
4.4	Österreich .....	19
4.4.1	Staatsgrundgesetz.....	19
4.4.2	Bundes-Verfassungsgesetz.....	20
4.4.3	Schulorganisationsgesetz .....	21
4.4.4	Religionsunterrichtsgesetz .....	21
4.4.5	Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung.....	22
4.4.6	Schulzeitgesetz.....	23
4.5	Deutschland.....	24
4.5.1	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.....	24

4.5.2	Gesetz über die religiöse Kindererziehung .....	25
4.5.3	Schulrecht der Länder .....	25
4.6	Zusammenfassung und Vergleich der Rechtsgrundlagen in Österreich und Deutschland .....	27
<b>5</b>	<b>Hausunterricht als zulässige Alternative? .....</b>	<b>30</b>
5.1	Terminologie und Abgrenzung .....	30
5.2	Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Aspekte der Schul- bzw Unterrichtspflicht .....	32
5.2.1	Ursprünge des Hausunterrichts bis zur Etablierung des allgemeinen Schulwesens .....	32
5.2.2	Österreich .....	34
5.2.2.1	Allgemeines Schulwesen ab 1774.....	34
5.2.2.2	Revolution 1848/1849 und ihre Folgen.....	34
5.2.2.3	Staatsgrundgesetz 1867, Reichsvolksschulgesetz 1896 und Schul- und Unterrichtsordnung 1905.....	35
5.2.3	Deutschland.....	36
5.2.3.1	Allgemeines Landrecht der preußischen Staaten und Paulskirchenverfassung.....	36
5.2.3.2	Weimarer Reichsverfassung.....	37
5.2.4	Nationalsozialismus .....	38
5.2.5	Österreich von 1945 bis heute.....	38
5.2.6	Deutschland von 1945 bis heute .....	39
5.3	Aktuelles Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag .....	40
<b>6</b>	<b>Religiöse Motive für häuslichen Unterricht und Gegenargumentation .....</b>	<b>43</b>
6.1	Hausunterricht aus religiösen Gründen .....	43
6.2	Gegenargumentation .....	46
<b>7</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Vorgaben betreffend Hausunterricht .....</b>	<b>49</b>
7.1	Europäische Menschenrechtskonvention .....	49
7.2	Österreich .....	50
7.2.1	Allgemeines .....	50
7.2.2	Staatsgrundgesetz.....	50
7.2.3	Bundes-Verfassungsgesetz.....	52
7.2.4	Einfachgesetzliche Regelungen .....	52

7.2.4.1 Schulpflichtgesetz .....	52
7.2.4.2 Schulunterrichtsgesetz.....	53
7.2.4.3 Schulzeitgesetz .....	54
7.3 Deutschland.....	54
7.3.1 Grundgesetz .....	54
7.3.2 Regelungen der Bundesländer .....	55
<b>8 Gestaltung des Hausunterrichts .....</b>	<b>57</b>
8.1 Österreich .....	57
8.1.1 Anzeigeverfahren .....	57
8.1.2 Untersagungsmöglichkeit .....	57
8.1.3 Externistenprüfung.....	59
8.2 Deutschland.....	62
8.2.1 Ausnahmen in Sonderfällen .....	62
8.2.2 Fälle unzulässigen Hausunterrichts.....	66
8.2.3 Sanktionen.....	67
<b>9 Verbreitung des Hausunterrichts .....</b>	<b>72</b>
9.1 Österreich .....	72
9.2 Deutschland.....	74
<b>10 Vergleich der rechtlichen Situation betreffend Hausunterricht .....</b>	<b>75</b>
10.1 Unterschiedliche Rechtsgrundlagen als Ausgangspunkt .....	75
10.2 Unterschiedliche rechtliche Entwicklung .....	75
10.3 Unterschiedliche Kompetenzen .....	76
10.4 Gemeinsame Grundvoraussetzungen .....	76
10.5 Unterschiedliche Ergebnisse.....	78
<b>11 Resümee des Rechtsvergleichs und Ausblick .....</b>	<b>80</b>
<b>12 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>83</b>
<b>13 Judikaturverzeichnis .....</b>	<b>88</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
Bbg	Brandenburg
BbgSchG	Brandenburgisches Schulgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMfU	Bundesministerium für Unterricht
bspw	beispielsweise
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	(deutsche) Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGK	Kammerentscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichtes
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
dRGBI	deutsches Reichsgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
Fn	Fußnote



FS	Festschrift
gem	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	grundsätzlich
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
hL	herrschende/-r Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des, -der
iVm	in Verbindung mit
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LV	Landesverfassung
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
ÖARR	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
OLG	Oberlandesgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdS	Recht der Schule
RelKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rsp	Rechtsprechung
RVG	Reichsvolksschulgesetz
Rz	Randzahl
S	Satz
S & R	Schule und Recht
SchulG-NRW	Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StV	Staatsvertrag
va	vor allem
VfGH	(österreichischer) Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verwaltungsgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
U	Urteil
vgl	vergleiche
VwGH	(österreichischer) Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
VN	Vereinte/-n Nationen
VO	Verordnung
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVGBbg	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
WRV	Weimarer Reichsverfassung
zB	zum Beispiel
ZP	Zusatzprotokoll
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZSE	Zentrum für Schulentwicklung
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Das Verhältnis zwischen Staat und Religion stellt in Europa seit jeher eine der komplexesten Herausforderungen an die Gesellschaftsordnung und die von ihr festgelegten staatlichen Rechts- und Verfassungsstrukturen dar.<sup>1</sup> Unter anderem zeigt sich das Spannungsfeld auch im öffentlichen Schulwesen. Das Aufeinandertreffen von Schülern und Lehrern mit verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, aber auch die angewandten Unterrichtsmethoden, -ziele und -inhalte können zu Kollisionen der positiven mit der negativen Religionsfreiheit führen.

Um diese Problematik zu entschärfen, bietet sich die Möglichkeit des Abgehens vom öffentlichen Schulunterricht und die Abhaltung von Hausunterricht, dh die Unterrichtung von Kindern bzw Jugendlichen durch die Eltern im häuslichen Umfeld, an.<sup>2</sup> Die Zulässigkeit dieser Alternative ist jedoch nicht unbestritten. Dies zeigt schon der Blick auf die europäischen Rechtsordnungen. In einigen Ländern besteht lediglich eine „Unterrichts“pflicht anstatt der „Schul“pflicht und häuslicher Unterricht ist daher zulässig. Darunter ist auch Österreich einzuordnen.<sup>3</sup> In anderen Ländern hingegen, wozu auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, ist die Schulbesuchspflicht normiert.<sup>4</sup> Eltern, die ihre Kinder hier zu Hause unterrichten, drohen strenge Sanktionen.

In Deutschland kam es bereits in den 80er Jahren vor allem aus konservativ religiösen Kreisen wiederholt zu Schulpflichtverweigerungen. In den letzten Jahren geht die Uneinigkeit über die Zulassung von Hausunterricht auch verstärkt aus den Medien hervor. Die Berichte über Eltern, die den staatlichen Schulunterricht aus religiösen Gründen ablehnen und ihre Kinder stattdessen zu Hause unterrichten wollen, häufen sich. Viele dieser Familien haben sich bereits zu Netzwerken zusammengeschlossen, die für die

---

<sup>1</sup> Riedel, Einleitung, in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (1998) 9 (9).

<sup>2</sup> Ladenthin/Fischer, Homeschooling, in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule -Theorie - Organisation - Entwicklung (2009) 373 (373).

<sup>3</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I (2010) 187.

<sup>4</sup> Spiegler, Homeschooling in Deutschland und die Herausforderung seiner angemessenen rechtlichen Beurteilung, in Reimer (Hrsg), Homeschooling (2012) 55 (60).

Liberalisierung bzw. Legalisierung des Hausunterrichts kämpfen.<sup>5</sup> Um dem Meinungspluralismus in der Gesellschaft bzw. in der Schule zu entgehen, wollen diese Eltern ihre Kinder nach den eigenen Lehrplänen oder nach den Lehrplänen der Homeschooling-Plattformen unterrichten.<sup>6</sup> Auch in Österreich schließen sich Familien zusammen, um für den häuslichen Unterricht zu werben.<sup>7</sup> Schließlich wandern bereits viele Eltern nach Österreich aus, um der Schulpflicht in Deutschland zu entgehen.<sup>8</sup>

## 1.2 Zielsetzung und Methodik

Diese Diplomarbeit befasst sich mit der Frage, ob Hausunterricht eine sinnvolle Lösung ist, um Konfliktsituationen aufgrund der Religionsfreiheit in öffentlichen Schulen zu entgehen bzw. ob solche Situationen überhaupt vermieden werden sollen. Dies soll anhand eines rechtlichen Vergleichs zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland beantwortet werden.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich hauptsächlich der Auslandsrechtskunde. Der Leser wird durch eine Darstellung der rechtlichen Verankerung der Religionsfreiheit im Allgemeinen sowie der Religionsfreiheit im Schulunterricht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene in die Grundlagen der Thematik und das Verhältnis von Staat und Kirche eingeführt. Da in Deutschland aufgrund der Länderkompetenz im Schulwesen sechzehn verschiedene landesrechtliche Regelungen bestehen, musste, bedingt durch den vorgesehenen Umfang dieser Arbeit, eine Auswahl zweier Bundesländer getroffen werden, um die Situation zu veranschaulichen. Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bieten sich dafür aufgrund unterschiedlicher Regelungen betreffend den religiösen Einfluss im öffentlichen Schulwesen an. Im Wesentlichen wird in diesem Teil der Arbeit normbezogen-deskriptiv gearbeitet, wobei ein anschließender Rechtsvergleich bereits Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen soll.

---

<sup>5</sup> Thurn/Reimer, Homeschooling als Option? NVwZ 2008, 718 (718). Vgl. dazu bspw. die Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“, deren Mitglieder aufgrund ihres urchristlichen Glaubens ihre Kinder häuslich unterrichten, damit die Schulpflicht verletzt und daher besonders ins Licht der Medien gerieten; <http://news.zwoelfstaemme.de/> (1.10.2014).

<sup>6</sup> Die Philadelphia-Schule bietet bspw. entsprechende Lehrpläne an; vgl. dazu die Website der Philadelphia-Schule, <http://www.philadelphia-schule.de/> (1.10.2014). Dazu auch Achilles, Christlicher Fundamentalismus und Schulpflicht, RdJB 2004 (222) 225.

<sup>7</sup> Vgl. dazu die Website der Plattform für schulfreies Lernen in Österreich, <http://www.freilerner.at/> (1.10.2014).

<sup>8</sup> Spiegler, Home Education in Deutschland (2008) 213; Der Standard, „Zwölf Stämme“ - Sektenmitglied in Tirol vermutet, <http://derstandard.at/2000002014857/Zwoelf-Staemme-Sektenmitglieder-in-Tirol-vermutet> (1.10.2014).

Den Kern der Thematik behandelt der zweite Teil dieser wissenschaftlichen Arbeit. Nach einer Erklärung des Begriffs des Hausunterrichts erfolgt eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Unterrichts- bzw Schulpflicht in Österreich sowie in Deutschland. Anschließend wird auf das aktuelle Verhältnis von staatlichem und elterlichem Erziehungsauftrag eingegangen. Nach diesen allgemeinen Ausführungen werden die religiösen und weltanschaulichen Motive der Eltern für ihre Entscheidung zu Hausunterricht sowie die Gegenargumentation aus Rechtsprechung und Lehre erläutert. Unter Einbeziehung der Vorgaben der EMRK wird nachfolgend die rechtliche Situation betreffend Hausunterricht aufgearbeitet, wobei dabei für Österreich auf das diesbezügliche Verfahren und für Deutschland auf bestimmte Ausnahmen vom Verbot sowie auf die sonstige Sanktionierung eingegangen wird.

In einem Vergleich der rechtlichen Situationen betreffend häuslichen Unterricht in Österreich und Deutschland werden schließlich die Hintergründe für die gegensätzlichen Regelungen aufgearbeitet und die gemeinsamen Grundvoraussetzungen sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Ergebnisse beleuchtet. Insofern wird das Rechtsinstitut Hausunterricht einer rechtsvergleichenden Analyse anhand der institutionell-funktionellen Methode unterzogen. Aufgrund der ähnlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen sowie gleicher Wertvorstellungen ist ein Vergleich zwischen Österreich und Deutschland möglich. Die rechtlichen Grundlagen werden für den Vergleich im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung und unter Berücksichtigung außerrechtlicher Faktoren untersucht.

Die Arbeit soll Anhaltspunkte geben, inwieweit die behandelten Rechtsordnungen Konfliktsituationen aufgrund religiöser Überzeugungen in öffentlichen Schulen lösen können bzw ob Hausunterricht dafür überhaupt geeignet ist. Um das Konzept des Hausunterrichts einer umfassenden Bewertung zu unterziehen, wäre gewiss eine Bezugnahme auf viele weitere Aspekte notwendig, die jedoch in dieser Arbeit keine Berücksichtigung finden können, da sie sich nur auf religiöse Gesichtspunkte bezieht.

Für die Erarbeitung dieses wissenschaftlichen Textes werden Monografien, Sammelbände und Festschriften sowie Beiträge in Zeitschriften und Kommentaren herangezogen. Natürlich ist, wie bereits erläutert, auch die Befassung mit den relevanten Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung ein wesentlicher Teil der Arbeit.

## 2 Begriff und rechtliche Verankerung der Religionsfreiheit

### 2.1 Allgemeines

Die Religionsfreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht, das die freie Wahl sowie die freie Ausübung eines religiösen Bekenntnisses schützt. Damit wird jedermann das Recht gewährt, sein Religionsbekenntnis frei und unabhängig von jeder staatlichen Einwirkung zu bilden und sich diesem Bekenntnis gemäß in religiöser Hinsicht zu betätigen.<sup>9</sup> Das Wesen dieses Grundrechtes besteht im Ausschluss des staatlichen Zwanges in allen Bereichen betreffend Religion.<sup>10</sup> Jedermann soll in diesbezüglichen Angelegenheiten die volle, von niemandem beschränkte Freiheit genießen.<sup>11</sup>

Die Entwicklung der Menschenrechte in den europäischen Staaten ist seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dadurch gekennzeichnet, dass diese nicht mehr nur einzelstaatlich, sondern auch international gewährleistet werden. Dies gilt sowohl für die europäische Ebene als auch für die Ebene der Vereinten Nationen. Im Rahmen der VN werden die Menschenrechte in der völkerrechtlich nicht verbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 geregelt, in der die Religionsfreiheit in Art 18 deklaratorisch festgehalten wird.

Völkerrechtlich verbindlich sind nunmehr die Menschenrechtspakte der VN, wobei der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966<sup>12</sup> in Art 18 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert.<sup>13</sup> Auf europäischer Ebene gewährleisten die EMRK und die Europäische Grundrechtecharta die Religionsfreiheit und beschränken sich dabei nicht nur auf Individualrechte, sondern sichern vielmehr kollektive Freiheitsrechte der Religionsgemeinschaften. Damit ist die Anerkennung des Mindestbestands eines kirchlichen Selbstverwaltungs- und Organisationsrechtes garantiert.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> VfSlg 10.547/1985 unter Verweis auf VfSlg 1408/1931.

<sup>10</sup> VfSlg 3220/1957 unter Verweis auf VfSlg 1408/1931; VfSlg 10.547/1985 unter Verweis auf VfSlg 1408/1931; *Berka*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2014) Rz 1431; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 937; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/4.

<sup>11</sup> VfSlg 10.547/1985 unter Verweis auf VfSlg 799/1927; VfSlg 800/1927.

<sup>12</sup> BGBl 1978/591 idF BGBl III 2014/103.

<sup>13</sup> *Weber*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht, ÖARR 2002, 1 (2); *Kiener/Kälin*, Grundrechte (2007) 14.

<sup>14</sup> *Weber*, ÖARR 2002, 21.

In Österreich wird die Religionsfreiheit zusätzlich sowohl im StGG<sup>15</sup> als auch im StV St. Germain<sup>16</sup> normiert. Die Bestimmungen zur Religionsfreiheit bilden auf nationaler Ebene in Österreich insofern eine Einheit, als Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 StV St. Germain ergänzt wird. Die dort genannten Schranken werden wiederum in Art 9 Abs 2 EMRK näher umschrieben.<sup>17</sup> In Deutschland wird die Religionsfreiheit im GG<sup>18</sup> normiert, in welches einige Art der WRV<sup>19</sup> betreffend die Religionsfreiheit inkorporiert wurden.<sup>20</sup>

## 2.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention bzw Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein multilateraler Vertrag, der am 3. September 1953 in Kraft trat.<sup>21</sup> Die Konvention enthält einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, deren Einhaltung vom EGMR überwacht wird<sup>22</sup> und gilt derzeit in 47 Mitgliedstaaten.<sup>23</sup> In Österreich kommt der Konvention Verfassungsrang zu,<sup>24</sup> in Deutschland hat sie den Rang eines einfachen Gesetzes.<sup>25</sup>

Art 9 EMRK gewährleistet für jedermann die Glaubensfreiheit, welche die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst. Nach Art 9 Abs 1 EMRK wird die Freiheit des Einzelnen, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche

<sup>15</sup> RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684 (in die Rechtsordnung der Republik übergeleitet durch Art 149 Abs 1 B-VG).

<sup>16</sup> Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI 1920/303 idF BGBl III 2002/179.

<sup>17</sup> VfSlg 15.592/1999 unter Verweis auf VfSlg 10.547/1985; VfSlg 15.394/1998; vgl dazu *Spielbüchler*, Staatskirchenrecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ÖAKR 1990, 24 (25).

<sup>18</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl S 1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.7.2012, BGBl I S 1478.

<sup>19</sup> Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919.

<sup>20</sup> *Epping*, Grundrechte<sup>4</sup> (2010) Rz 291.

<sup>21</sup> *Weber*, ÖARR 2002, 1.

<sup>22</sup> *Weber*, ÖARR 2002, 2f.

<sup>23</sup> Österreich ratifizierte am 3. September 1958, Deutschland am 5. Dezember 1952.

<sup>24</sup> Vgl BGBl 1964/59. Vgl dazu *Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 67.

<sup>25</sup> *Weber*, ÖARR 2002, 3. Das Völkerrecht verlangt, dass die Staaten durch ihre Rechtsordnungen den Schutz der Menschenrechte gewährleisten können. Eine Verankerung in der jeweiligen Verfassung ist jedoch nicht obligatorisch. Daher genügt es, dass die EMRK durch das deutsche Zustimmungsgesetz in das deutsche Recht als einfaches Gesetz aufgenommen wurde; vgl dazu *Murswiek*, Zu den Grenzen der Abänderlichkeit von Grundrechten, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II/1 (2006) 157 (160f). Das Grundgesetz bekennt sich in Art 1 Abs 2 jedoch auch zu Menschenrechten und löst damit die Spannung zwischen der juristischen Einordnung der Grundrechte und der moralisch-politischen Deklaration; vgl dazu *Merten*, Begriff und Abgrenzung der Grundrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II/1 (2006) 475 (526f).

auszuüben, geschützt. Dies wird auch als Bekenntnisfreiheit bezeichnet.<sup>26</sup> Neben dem Schutz der aktiven Religionsausübung wird gleichermaßen die negative Religionsfreiheit, dh das Recht, keiner Religion anzugehören und insb nicht zu religiösen Handlungen bzw zur Teilnahme an solchen gezwungen zu werden, gewährleistet. Dadurch wird der Einzelne jedoch nicht davor geschützt, mit anderen Religionen konfrontiert zu werden, da diese zu tolerieren sind.<sup>27</sup>

Die Bedingungen für staatliche Einschränkungen des Grundrechts auf Religionsfreiheit werden in Art 9 Abs 2 EMRK geregelt. Danach darf die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.<sup>28</sup> Dadurch sollen die Interessen einzelner Gruppen einer Bevölkerung, die verschiedenen Religionen angehören, ausgeglichen und die Achtung der Anschauungen jedes Einzelnen sichergestellt werden.<sup>29</sup> Art 9 Abs 2 leg cit normiert damit auch eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Dritten. Dem Staat wird es dabei gestattet, eine Überprüfung der religiösen Aktivitäten der Bevölkerung durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese nicht der öffentlichen Ordnung schaden.<sup>30</sup>

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit in Art 9 EMRK wird durch das Diskriminierungsverbot in Art 14 EMRK ergänzt, welches unter anderem vorschreibt, dass der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung aufgrund der Religion, politischen oder sonstigen Anschauung zu gewährleisten ist.

---

<sup>26</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>5</sup> Rz 1431f; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/4.

<sup>27</sup> In diesem Sinne hat der österreichische VfGH zu VfSlg 19.349/2011 entschieden, dass das Anbringen von Kruzifixen in niederösterreichischen Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, nicht die negative Religionsfreiheit verletzt, da dies keine Präferenz für eine bestimmte Glaubensrichtung zum Ausdruck bringe. Der EGMR hat sich in der Entscheidung EGMR U 18.3.2011, *Lautsi*, 30814/06, zum Anbringen von Kreuzen in italienischen Klassenzimmern auf das Recht auf Bildung gem Art 2 1. ZPEMRK als *lex specialis* gegenüber der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bezogen, das jedoch im Lichte letzteren Grundrechts auszulegen ist. Er entschied ebenfalls, dass durch das Anbringen von Kreuzen in Klassenzimmern das Recht auf Bildung nicht verletzt werde, da das Kruzifix nicht zwangsläufig einen Einfluss auf die Schüler haben muss und dem Staat daher diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum zukommt.

<sup>28</sup> Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 939.

<sup>29</sup> EGMR U 25.5.1993, *Kokkinakis*, 3/1992/348/421, Z 33.

<sup>30</sup> EGMR U 6.11.2008, *Leela Förderkreis*, 58911/00 Z 93; VfSlg 16.054/2000 unter Hinweis auf VfSlg 12.501/1990; Lienbacher, Religiöse Rechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und in Europa VII/1 (2009) 319 (335f); Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/5.



## 2.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union wurde durch einen Konvent von Beauftragten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente ausgearbeitet. Sie wurde im Dezember 2000 feierlich proklamiert.<sup>31</sup> Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde der GRC gem Art 6 Abs 1 EUV die gleiche Rechtsverbindlichkeit verliehen, wie sie die Verträge der EU aufweisen. Damit verfügt die Union über einen geschriebenen, als Primärrecht verbindlichen Grundrechtskatalog.<sup>32</sup>

Die Grundrechtecharta gewährleistet in Art 10 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen und entspricht ihrem Wortlaut nach weitestgehend Art 9 Abs 1 EMRK. Die GRC ist dementsprechend auch im Lichte der Art 9 EMRK und Art 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auszulegen.<sup>33</sup> Die Freiheiten des Art 10 GRC werden wiederum gem Art 21 leg cit durch das Nichtdiskriminierungsgebot ergänzt.

## 2.4 Österreich

### 2.4.1 Staatsgrundgesetz

Art 14 StGG gewährleistet die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für jedermann, dh das Recht, sich sein Religionsbekenntnis frei und unabhängig von jeder staatlichen Einwirkung zu bilden und sich diesem Bekenntnis gemäß in religiöser Hinsicht zu betätigen. Diese Freiheit schließt jeglichen staatlichen Zwang in religiösen Angelegenheiten aus.<sup>34</sup> Die bürgerlichen und politischen Rechte sind vom Religionsbekenntnis unabhängig zu gewähren. Außerdem darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen

---

<sup>31</sup> Weber, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2002) 3ff; Schneiders, Die Grundrechte der EU und die EMRK (2010) 121.

<sup>32</sup> Kingreen, Art 6 EUV, in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 6 Rz 8f.

<sup>33</sup> Bernsdorff, Titel II Freiheiten Art 6-19, in Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup> (2014) Art 10 Rz 3.

<sup>34</sup> VfSlg 10.547/1985 unter Verweis auf VfSlg 1408/1931; Berka, Verfassungsrecht<sup>5</sup> Rz 1431; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 937; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/4.

werden.<sup>35</sup> Damit wird ein höchstpersönliches Recht garantiert, das nur physischen Personen zusteht.<sup>36</sup>

Das Recht jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zur gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung sowie das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten wird in Art 15 des vorangeführten Gesetzes normiert. Umfasst ist auch die Möglichkeit der Einrichtung von Anstalten, Stiftungen und Fonds für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke. Die innere Organisation der Kirche oder Religionsgemeinschaft ist folglich der staatlichen Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung entzogen. Auch die kirchliche Tätigkeit unterliegt nicht der Kontrolle durch staatliche Organe.<sup>37</sup> Allerdings ist die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.<sup>38</sup>

Die Situation für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften wird in Art 16 StGG geregelt. Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird nur die nicht gesetz- oder sittenwidrige häusliche Religionsausübung gewährt. Betreffend die öffentliche Religionsausübung ist eine Differenzierung jedoch aufgrund des Art 9 EMRK bzw des Art 63 Abs 2 StV St. Germain irrelevant, da diese Vorschriften ohne Unterschied aufgrund der Anerkennung gelten, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt werden.<sup>39</sup>

#### 2.4.2 Staatsvertrag von St. Germain 1919

Art 63 Abs 2 StV St. Germain normiert die Kultusfreiheit. Diese umfasst das Recht aller Einwohner Österreichs, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei auszuüben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Dieser Art derogiert materiell insoweit Art 16 StGG, als er, wie bereits erwähnt, auch Anhängern nicht gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften

---

<sup>35</sup> Art 14 StGG letzter Satz.

<sup>36</sup> VfSlg 13.513/1993.

<sup>37</sup> Klecatsky, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK - Grund- und Menschenrechte in Österreich II (1992) 489 (500).

<sup>38</sup> Art 15 StGG letzter Satz.

<sup>39</sup> *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 941.

das Recht der öffentlichen Religionsausübung zuerkennt.<sup>40</sup> Dennoch bleibt die Religionsausübung gesetzlichen Schranken unterworfen, zumal sie weder rechts- noch sittenwidrig sein darf.<sup>41</sup>

### 2.4.3 Anerkennungsgesetz

Das Anerkennungsgesetz 1874<sup>42</sup> normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung und die Bezeichnung der Gemeinschaft dürfen nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten. Überdies müssen die Erhaltung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert sein.<sup>43</sup> Ferner bedürfen die Statuten der behördlichen Genehmigung.<sup>44</sup> Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften haben die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und genießen gegenüber nicht anerkannten religiösen Gruppen bzw Bekenntnisgemeinschaften eine Reihe von Vorteilen, sofern diese sachlich gerechtfertigt sind.<sup>45</sup>

### 2.4.4 Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998<sup>46</sup> verlangt für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft einen gesicherten Bestand als anerkannte religiöse Bekenntnisgemeinschaft, eine Mindestangehörigenanzahl von 0,2 Prozent der in Österreich wohnhaften Personen und eine „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“.<sup>47</sup> Durch die Anerkennung mittels Bescheid erlangt die Bekenntnisgemeinschaft ihre Rechtspersönlichkeit, wobei diese auch wieder aufgehoben werden kann. Gesetzlich nicht anerkannte religiöse Bekenntnisgemeinschaften können sich nach dem Gesetz als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften konstituieren, sofern dies nicht dem Schutz bestimmter öffentlicher Interessen, wie insb der psychischen Entwicklung und Integrität von Heranwachsenden bzw Mitgliedern, entgegensteht. Staatlich eingetragene

---

<sup>40</sup> Grabenwarter, Art 16 StGG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht - Textsammlung und Kommentar III (2005) Art 16 Rz 3; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 50; *Lienbacher in Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 325, 327, 332.

<sup>41</sup> *Grabenwarter in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 16 Rz 5.

<sup>42</sup> Gesetz vom 20.5.1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl 1874/68.

<sup>43</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 95f.

<sup>44</sup> *Klecatsky in Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 499; *Berka*, Grundrechte Rz 531.

<sup>45</sup> *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 943f; dies umfasst zum Beispiel auch Differenzierungen im Steuerrecht, siehe dazu VfSlg 18.835/2009.

<sup>46</sup> Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19 idF BGBl I 2011/78.

<sup>47</sup> Vgl § 11 Bekenntnisgemeinschaftengesetz; letztere Voraussetzung wird in der Literatur zum Teil kritisiert; vgl dazu *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 943.

Bekenntnisgemeinschaften genießen weder den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch andere besondere Vorrechte.<sup>48</sup>

## 2.5 Deutschland

### 2.5.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

In Art 4 Abs 1 des deutschen Grundgesetzes wird die Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses gewährleistet. Abs 2 garantiert zudem die ungestörte Religionsausübung. Damit wird die Religionsfreiheit vor staatlichen Eingriffen bewahrt.<sup>49</sup> Auch hier handelt es sich um ein Individualrecht zugunsten von Einzelpersonen, das als Menschenrecht bzw Jedermann-Grundrecht formuliert ist.

Die Religionsfreiheit wird durch Art 19 Abs 3 GG zum Kollektivrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Diese Norm schreibt die Geltung der Grundrechte auch für inländische juristische Personen vor, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.<sup>50</sup> Es ist jedoch strittig, ob für die Garantie eines kollektiven Grundrechts überhaupt der Rückgriff auf Art 19 Abs 3 GG nötig ist. *Bethge* vertritt die Lehre vom Doppelgrundrecht und ist der Ansicht, dass Art 19 Abs 3 im Verhältnis zu Art 4 Abs 1 und 2 keine eigenständige Relevanz besitzt, da Art 4 GG als *lex specialis* unmittelbar auch die kollektive Religions- und Weltanschauungsfreiheit gewährleistet.<sup>51</sup> Im Gegensatz dazu ist *Dreier* der Auffassung, dass das Grundrecht stets iVm Art 19 Abs 3 gesehen werden muss, um auch eine Geltung für juristische Personen zu bewirken.<sup>52</sup> *Epping* nimmt hingegen eine Mittelstellung ein und wendet ein, dass Art 4 GG ohnehin nicht isoliert betrachtet werden dürfe. Insbesondere enthielten Art 7 GG sowie Art 140 GG iVm Art 136ff WRV weitere religionsbezogene Bestimmungen.<sup>53</sup> Schließlich

---

<sup>48</sup> *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 944.

<sup>49</sup> *Muckel*, Schutz von Religion und Weltanschauung, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV/1 (2011) 541 (557).

<sup>50</sup> *Weber*, ÖARR 2002, 8.

<sup>51</sup> *Bethge*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (1985) 40f.

<sup>52</sup> *Dreier*, Art 19 GG, in *Dreier*, Grundgesetz Kommentar I<sup>2</sup> (2004) Art 19 Abs 3 Rz 90f.

<sup>53</sup> *Epping*, Grundrechte<sup>4</sup> Rz 291.

weist selbst das deutsche BVerfG keine einheitliche Rsp in Bezug auf diesen Meinungsstreit auf.<sup>54</sup>

### 2.5.2 Weimarer Verfassung

Die Art 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung betreffend die Religionsfreiheit wurden wörtlich durch Art 140 GG in die verfassungsrechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland inkorporiert.<sup>55</sup> Art 136 WRV normiert das Verbot von Beschränkungen bürgerlicher Rechte und Pflichten aufgrund der Ausübung der Religionsfreiheit. Ferner normiert Art 137 das Verbot des Bestandes einer Staatskirche und gewährleistet die Freiheit zum Zusammenschluss von Religionsgesellschaften sowie das Recht zu deren innerer Verwaltung ohne staatlichen Einfluss. Religionsgesellschaften haben den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw sind ihnen auf Antrag die Rechte einer solchen zu gewähren, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>56</sup> Art 138 gewährleistet das Recht der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine, für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmte Anstalten, Stiftungen und sonstige Vermögen zu verwalten. Schließlich normiert Art 141, dass die Vornahme religiöser Handlungen im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten zuzulassen ist, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht. Jeder Zwang dazu ist jedoch ausgeschlossen.

Folglich lässt sich aus Art 140 GG iVm Art 136 ff WRV eine Sonderstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ableiten, wobei deren Organisationsform keine Rolle spielt.<sup>57</sup> Die Art 136 ff WRV sehen vielfältige Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vor.<sup>58</sup>

Die Kirchenartikel der WRV enthalten nach der Rsp des Bundesverfassungsgerichts keine Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte, die vor diesem geltend gemacht werden

---

<sup>54</sup> So vertritt das BVerfG zu BVerfGE 19, 129 (132) grds die Lehre vom Doppelgrundrecht und erwähnt Art 19 Abs 3 GG nicht, auch wenn die Beschwerdeführerin eine juristische Person ist. Im sog Osho-Beschluss, BVerfGE 105/279 (293), stützte das BVerfG die Grundrechtsträgerschaft der juristischen Person hingegen explizit auf Art 19 Abs 3 GG.

<sup>55</sup> Epping, Grundrechte<sup>4</sup> Rz 291. Dies ist insb auf die Meinungsverschiedenheiten im Parlamentarischen Rat betreffend das Verhältnis von Staat und Kirche zurückzuführen, welche durch den Kompromiss der Übernahme der Vorschriften der WRV in das GG gelöst wurden.

<sup>56</sup> Art 137 WRV.

<sup>57</sup> Epping, Grundrechte<sup>4</sup> Rz 300.

<sup>58</sup> Muckel in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 557.

könnten.<sup>59</sup> Trotzdem müssen die Bestimmungen der WRV bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von staatlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, da sie der Konkretisierung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dienen.<sup>60</sup> In diesem Sinne sind jedoch nur jene von der WRV inkorporierten Bestimmungen vom Schutzbereich des Art 4 Abs 2 GG umfasst, welche Tätigkeiten betreffen, die in Erfüllung des religiösen Auftrags erfolgen und sichtbarer Vollzug des Glaubens sind. Dadurch sind organisatorische Angelegenheiten vom Schutz der Religionsfreiheit ausgeschlossen.<sup>61</sup>

### 2.5.3 Religionsfreiheit in den Landesverfassungen

Die einzelnen Bundesländer treffen in ihren Landesverfassungen ebenfalls Regelungen, um die Religionsfreiheit zu gewährleisten. Da in dieser Arbeit nicht auf alle sechzehn Bundesländer eingegangen werden kann, soll dies anhand einer Auswahl zweier Verfassungen veranschaulicht werden.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, LV NRW,<sup>62</sup> sieht vor, dass die im GG festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Verfassung sind und damit unmittelbar geltendes Landesrecht darstellen.<sup>63</sup> Überdies wird das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Angelegenheiten der Familienförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe normiert.<sup>64</sup> Ferner gewährleistet die Landesverfassung die Freiheit der Vereinigung zu Kirchen oder Religionsgemeinschaften, während dieser Zusammenschluss innerhalb des Bundeslandes keinen Beschränkungen unterliegt.<sup>65</sup> Ebenso wird das Recht zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten<sup>66</sup> sowie das Recht zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen in Erziehungs-, Kranken- und Strafanstalten<sup>67</sup> festgehalten. Schließlich statuiert Art 22 LV NRW die Gültigkeit des Art 140 GG als Bestandteil der Landesverfassung und somit als unmittelbar geltendes Landesrecht.

---

<sup>59</sup> BVerfGE 19, 129 (135).

<sup>60</sup> Muckel in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 558. Dies gilt etwa für die religiöse Vereinigungsfreiheit gem Art 137 Abs 2 WRV.

<sup>61</sup> Muckel in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 559.

<sup>62</sup> Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950, GV NRW 1950 S 127, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011, GV NRW S 499.

<sup>63</sup> Art 4 Abs 1 LV NRW; Art 19ff LV NRW.

<sup>64</sup> Art 6 Abs 4 LV NRW.

<sup>65</sup> Art 19 Abs 1 LV NRW.

<sup>66</sup> Art 19 Abs 2 LV NRW.

<sup>67</sup> Art 20 LV NRW.

Die Verfassung des Bundeslandes Brandenburg, LV Bbg,<sup>68</sup> bekennt sich in Art 2 zu den Grundrechten, welche im GG, in der EMRK, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegt sind. Art 13 LV Bbg konkretisiert die Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und gewährleistet deren ungestörte Ausübung. Ergänzend wird normiert, dass niemand verpflichtet ist, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.<sup>69</sup> Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung gezwungen werden.<sup>70</sup> Ferner wird das Verbot einer Staatskirche sowie das Recht von Kirchen und Religionsgemeinschaften zum selbstverantwortlichen Handeln in inneren Angelegenheiten normiert. Ihnen kommt der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu.<sup>71</sup>

## **2.6 Zusammenfassung und Vergleich der Rechtsgrundlagen in Österreich und Deutschland**

Neben der Verankerung in der EMRK sowie der GRC ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Österreich wie auch in Deutschland zusätzlich innerstaatlich normiert.

Auf Verfassungsebene sichern in Österreich sowohl das StGG als auch der StV St. Germain die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit. Des Weiteren werden einfachgesetzlich auf Bundesebene im Anerkennungsgesetz und im Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften die Voraussetzungen für die Anerkennung von Religions- bzw Bekenntnisgemeinschaften festgehalten.<sup>72</sup> In Deutschland wird die Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens, Gewissens und religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses auf verfassungsrechtlicher Ebene im Grundgesetz festgehalten. Überdies sind im GG die „Kirchenartikel“ der WRV enthalten, welche zwar keine Grundrechte darstellen, aber bei der Auslegung des GG berücksichtigt werden müssen.<sup>73</sup>

---

<sup>68</sup> Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992, GVBl I/92, Nr 18, S 298, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.12.2013, GVBl I/13, Nr 42.

<sup>69</sup> Art 13 Abs 2 LV Bbg. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wie davon Rechte und Pflichten abhängen.

<sup>70</sup> Art 13 Abs 3 LV Bbg.

<sup>71</sup> Art 36 LV Bbg.

<sup>72</sup> Vgl dazu Kapitel 2.4.

<sup>73</sup> Vgl dazu Kapitel 2.5.2.

Im Gegensatz zu Österreich befassen sich in Deutschland auch die einzelnen Verfassungen der Bundesländer mit den Grundrechten. Daher ist bspw sowohl in der LV NRW als auch in der LV Bbg festgelegt, dass die im GG normierten Grundrechte Bestandteil der Landesverfassung sind. Zum Teil werden diese Grundrechte in den Landesverfassungen auch konkretisiert.<sup>74</sup>

Auf Bundesebene fehlt es hingegen in Deutschland an einer einfachgesetzlichen Regelung, wie sie in Österreich für die Anerkennung der Religions- bzw Bekenntnisgemeinschaften gilt. Inhaltlich bleibt diesbezüglich ferner festzuhalten, dass weder das GG noch die angesprochenen Bundesländer NRW und Bbg den Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften Beschränkungen unterwerfen, während in Österreich bestimmte Voraussetzungen für deren Anerkennung vorliegen müssen.

Ein weiterer Unterschied ist, dass in Deutschland auch die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses gewährleistet wird, während sich die österreichischen Regelungen lediglich auf das religiöse Bekenntnis beziehen. Im Hinblick auf die Gültigkeit der EMRK ist diese Ungleichheit jedoch irrelevant.

Gemeinsam ist den Regelungen der beiden Staaten die Gewährleistung sowohl der individuellen als auch der kollektiven Religionsfreiheit. In Österreich führt jedoch erst eine Betrachtung des StGG iVm Art 9 EMRK sowie Art 62 StV St. Germain zu diesem Ergebnis,<sup>75</sup> während in Deutschland der Blick ins GG bereits Klarheit verschafft. Insofern bietet Deutschland auf Verfassungsebene eine überschaubarere Regelung.

---

<sup>74</sup> Vgl dazu Kapitel 2.5.

<sup>75</sup> Vgl dazu Kapitel 2.4.1.



### 3 Das Verhältnis von Staat und Kirche

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, wie nun bereits umfassend erläutert, sowohl in Österreich als auch in Deutschland verfassungsrechtlich abgesichert. Die Verankerung in den Verfassungen prägt das Verhältnis von Staat und Kirche. Aus der Garantie dieses Grundrechts resultiert die Verpflichtung des Staates zur konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität und Objektivität.

Die Unparteilichkeit des Staates in Bezug auf den Glauben ergibt sich in Österreich auch insb aus Art 14 Abs 2 StGG, welcher den vom Religionsbekenntnis unabhängigen Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vorschreibt.<sup>76</sup> In Deutschland wird die Lehre der Neutralität im Staatskirchenrecht ebenfalls vertreten.<sup>77</sup> Auch nach der Rsp des EGMR zu Art 9 EMRK ist religiöser Pluralismus ein Wesenszug einer demokratischen Gesellschaft.<sup>78</sup>

Aus der Neutralität des Staates folgt, dass er sich mit keiner Konfession identifizieren darf.<sup>79</sup> Der VfGH hat dementsprechend entschieden, dass der Bestand einer Staatskirche in Österreich ausgeschlossen ist.<sup>80</sup> In Deutschland wird dies durch Art 140 GG iVm Art 137 WRV normiert. Zudem ist aber auch die Unterdrückung einer Religion durch den Staat unzulässig. Der Staat hat bestimmte gesellschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung zu sichern, wozu auch konfessionelle Angelegenheiten zählen. Um die Freiheiten des Bürgers nicht einzuschränken, hat er demgemäß auch die Ausübung verschiedener Religionen und Glaubensrichtungen zu sichern.<sup>81</sup> Dies verpflichtet den Staat, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft sowie der religiösen Harmonie und Toleranz Sorge zu tragen.<sup>82</sup>

In den Kernbereichen der Hoheitsverwaltung<sup>83</sup> soll jeglicher religiöser Einfluss vermieden werden. In kultur- und leistungsorientierten Bereichen, also in Angelegenheiten des

<sup>76</sup> Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/5; Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 42; VfSlg 19.349/2011.

<sup>77</sup> Vgl dazu Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht (1972) 129ff.

<sup>78</sup> EGMR U 26.9.1996, Manoussakis, 59/1995/565/651 Z 44.

<sup>79</sup> Klecatsky in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 498.

<sup>80</sup> VfSlg 1430/1932.

<sup>81</sup> Lienbacher in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 338; Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 43; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> Rz 16/5.

<sup>82</sup> EGMR U 18.3.2011, Lautsi, 30814/06 Z 60.

<sup>83</sup> Dazu zählen vor allem Polizei, Justiz sowie die Finanzverwaltung.

gesellschaftlichen Lebens, hat der Staat jedoch die Religion im Sinne einer „kooperierenden Neutralität“ zu respektieren und nicht auszugrenzen. Dies betrifft vor allem Gebiete wie Bildung, Erziehung und Schule sowie sozial-karitative Angelegenheiten.<sup>84</sup> Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche kann in Österreich als Kooperationsystem bezeichnet werden. Dieses System ist von einer partnerschaftlichen Beziehung mit vielseitiger Kooperation zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften gekennzeichnet, wobei jedoch zwischen den Institutionen eine vollständige organisatorische und rechtliche Trennung besteht. Der Bestand eines solchen Kooperationsystems ist staatskirchenrechtlich abgesichert und ergibt sich vor allem aus der eben erläuterten religiösen Neutralität des Staates, die sich in der Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zeigt.<sup>85</sup>

Das österreichische Staatskirchenrecht ist eine Materie, die über fast alle Teilbereiche der Rechtsordnung verstreut ist. Sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfach-gesetzlicher Ebene werden Regelungen für die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie für die des Individuums in Angelegenheiten von Glaube und Weltanschauung getroffen.<sup>86</sup>

In Österreich besteht somit eine dynamische, aber distanzierte Beziehung zwischen Staat und Kirche.<sup>87</sup> Die Kirche hat einen qualifizierten Rechtsstatus, *in concreto* die Qualität einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies zeigt, dass ihre Autonomie und Wichtigkeit für das öffentliche Leben anerkannt wird. Es besteht eine vielfältige Kooperation zwischen Staat und Kirche, die von der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates geprägt ist. Diese Zusammenarbeit ist mit der Anerkennung und Förderung von Religion und Kirche durch den Staat verbunden.<sup>88</sup> Das Kooperationsystem wird darin bestärkt, als dass Gesetze, die Grundrechte wie die Religionsfreiheit beeinträchtigen könnten, einer besonderen Determinierung bedürfen.<sup>89</sup> Auch im öffentlichen Schulwesen bekennt sich der österreichische Staat zu einer „kooperierenden Neutralität“, indem er die religiöse Dimension im Erziehungs- und Bildungsbereich miteinbezieht.<sup>90</sup>

<sup>84</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 43; VfSlg 19.349/2011.

<sup>85</sup> Mantl, Länderbericht Österreich, in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (1998) 107 (107f).

<sup>86</sup> Vgl dazu Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht (1984) 5ff sowie die Ausführungen in Kapitel 2.4.

<sup>87</sup> Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 108.

<sup>88</sup> Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 111f.

<sup>89</sup> VfSlg 11.455/1987; Berka, Das „eingriffsnahe Gesetz“ und die grundrechtliche Interessenabwägung, in FS Walter (1991) 37 (37ff); Novak, Verhältnismäßigkeitsgebot und Grundrechtsschutz, in FS Winkler (1989) 39 (39).

<sup>90</sup> VfSlg 19.349/2011.

Das deutsche Modell zeichnet sich wie auch das österreichische durch eine besondere Kooperation zwischen Staat und Kirche aus. Die staatskirchenrechtliche Grundordnung in Deutschland beruht ebenfalls auf einer strikten rechtlichen und organisatorischen Trennung beider Institutionen. Wie bereits erläutert, gewährleistet Art 4 GG die Religionsfreiheit, während Art 144 GG iVm Art 136 ff WRV eine vielfältige Kooperation von Staat und Kirche normiert. Diese verfassungsrechtlich abgesicherte Zusammenarbeit wird von den Grundprinzipien Neutralität, Toleranz und Parität geleitet.<sup>91</sup> Zentrale Vorschrift für die religiöse Neutralität in Deutschland ist Art 137 Abs 1 WRV, der die Existenz einer Staatskirche verbietet. Der Staat ist zur Bekenntnisneutralität verpflichtet und darf sich demnach nicht mit religiösen oder areligiösen Institutionen identifizieren.<sup>92</sup> Das Grundprinzip der Toleranz gewährleistet den Bestand der unterschiedlichen religiösen Anschauungen und verpflichtet den Staat, den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung Raum zu geben. Der Grundsatz der Parität verpflichtet ihn dabei zur Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften.<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> *Robbers*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in *Robbers* (Hrsg), Staat und Kirche in der Europäischen Union<sup>2</sup> (2005) 83 (86); *Wolfrum* in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 18.

<sup>92</sup> *Wolfrum*, Generalbericht und Länderbericht Deutschland, in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (1998) 17 (20); vgl dazu auch *Loschelder*, Schulische Grundrechte und Privatschulfreiheit, in *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV/1 (2011) 1313 (1332).

<sup>93</sup> Verfassungsrechtliche Unterscheidungen betreffend den rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften erlauben jedoch Differenzierungen; vgl dazu *Robbers* in *Robbers* (Hrsg), Staat und Kirche 86.

## 4 Rechtsgrundlagen der Religionsfreiheit in der Schule

### 4.1 Allgemeines

Das Thema Religion darf im Sinne der „kooperierenden Neutralität“ des Staates auch im Erziehungs- und Bildungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Auf verschiedenen Ebenen werden auf diesem Gebiet daher Regelungen getroffen, um die positive bzw negative Religionsfreiheit zu gewährleisten. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen zu gestalten. Auf nationaler Ebene treffen in Österreich sowohl das StGG als auch das B-VG verfassungsrechtliche Regelungen für die religiöse Dimension im Schulunterricht. Einfachgesetzlich wird der Einfluss von Religion auf die Erziehung und den Unterricht im Schulorganisationsgesetz, im Religionsunterrichtsgesetz und im Bundesgesetz über religiöse Kindererziehung reguliert. In Deutschland finden sich entsprechende Regelungen auf Bundesebene im GG sowie im Gesetz über religiöse Kindererziehung. Auf Ebene der Bundesländer bestehen Normierungen sowohl in deren Verfassungen als auch in deren Schulgesetzen.

### 4.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Art 2 S 1 1. ZPEMRK sieht vor, dass niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Damit geht die Pflicht des Staates zur Garantie der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an öffentlichen Bildungsinstitutionen einher, wobei dem Staat hinsichtlich deren Organisation ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibt.<sup>94</sup> Der Staat hat den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen öffentlichen Bildungseinrichtungen zu gewährleisten sowie absolvierte Studien nach seinen Gesetzen anzuerkennen.<sup>95</sup> Der EGMR sieht das Recht auf Bildung jedoch nicht als absolut an, sondern erlaubt diskriminierungsfreie<sup>96</sup> und verhältnismäßige Einschränkungen.<sup>97</sup>

---

<sup>94</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 43.

<sup>95</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 42; Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 342f; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup> 239.

<sup>96</sup> EGMR U 13.11.2007, *D.H. u.a. gg Tschechien*, 57325/00 Z 185ff.

<sup>97</sup> EGMR U 10.11.2005, *Leila Sahin*, 44774/98 Z 122.

Art 2 S 2 1. ZPEMRK garantiert das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Trotzdem haben die Eltern kein unmittelbares Recht, die Erziehungsziele, -inhalte und -methoden nach ihren eigenen Vorstellungen zu bestimmen, da die Planung der Lehrpläne in der Zuständigkeit des Staates verbleibt. Insbesondere schließt Art 2 S 2 1. ZPEMRK nicht aus, dass die Lehrpläne auch die Vermittlung von religiösen und weltanschaulichen Kenntnissen vorsehen, zumal der Staat die Pflicht hat, den Unterricht pluralistisch, sachlich und kritisch zu gestalten.<sup>98</sup>

### 4.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die GRC normiert in Art 14 das Recht einer jeden Person auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. In Art 14 Nr 3 GRC wird, vergleichbar mit Art 2 S 2 1. ZPEMRK, das Recht der Eltern garantiert, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.

### 4.4 Österreich

#### 4.4.1 Staatsgrundgesetz

Die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre wird in Art 17 StGG normiert. Dessen Abs 4 statuiert den Religionsunterricht als innere Angelegenheit der Kirche und gewährleistet damit die Religionsunterrichtsfreiheit. Dadurch wird dem Staat jeglicher Einfluss auf den Inhalt des Religionsunterrichts versagt, ihm verbleibt lediglich die organisatorische Einbettung in den allgemeinen Schulunterricht. Art 17 Abs 4 leg cit garantiert jedoch nicht, dass Religion ein lehrplanmäßiger Unterrichtsgegenstand an öffentlichen Schulen sein soll.<sup>99</sup>

Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlußprotokoll<sup>100</sup> sieht jedoch das Recht der katholischen Kirche vor, an allen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht

---

<sup>98</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 44.

<sup>99</sup> Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung, in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK - Grund- und Menschenrechte in Österreich II (1992) 149 (168); ebenso Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 49.

<sup>100</sup> BGBl 1962/273 idF BGBl 1972/289.

ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass auch bei organisatorischen Fragen, wie zB jenen des Stundenausmaßes, ein Einvernehmen zwischen Kirche und Staat zu bestehen hat.<sup>101</sup> Nach dem StGG besteht keine Verpflichtung des Staates zur Finanzierung des Religionsunterrichts. Nach dem oben genannten StV zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich hingegen hat der Staat für den aufgrund des Religionsunterrichtes erwachsenden Personalaufwand aufzukommen. Dadurch wird in der Folge die Einbindung des Religionsunterrichts durch Kirchen und Religionsgesellschaften in den Unterricht an Elementar- sowie Mittelschulen gewährleistet.<sup>102</sup> Die oberste Leitung und Aufsicht im Unterrichts- und Erziehungswesen verbleibt dem Staat.<sup>103</sup> Damit bestimmt dieser die äußere Ordnung im öffentlichen Schulwesen, welche die Schuldisziplin und die Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebes umfasst. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht werden jedoch von der Kirche bestimmt, die auch die Fachinspektoren bestellt.<sup>104</sup>

#### 4.4.2 Bundes-Verfassungsgesetz

Der Kompetenztatbestand für das Schulwesen findet sich in Art 14 der österreichischen Bundesverfassung<sup>105</sup>. Die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens ist Bundessache, wobei unter anderem Ausnahmen für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gelten.<sup>106</sup>

Die verfassungsrechtlich festgelegten Grundwerte der Schule sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen.<sup>107</sup> Damit soll eine an sozialen, religiösen und moralischen Werten orientierte Entwicklung der Schüler ermöglicht werden.<sup>108</sup>

---

<sup>101</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 168.

<sup>102</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 169.

<sup>103</sup> Art 17 Abs 5 StGG.

<sup>104</sup> Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 127.

<sup>105</sup> BGBl 1930/1 idF BGBl I 1999/194.

<sup>106</sup> Art 14 Abs 1 bis 5 B-VG; Art 14a B-VG.

<sup>107</sup> Art 14 Abs 5a B-VG.

<sup>108</sup> Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 122.

#### 4.4.3 Schulorganisationsgesetz

Im Schulorganisationsgesetz 1962, SchOG,<sup>109</sup> werden die Erziehungsaufgabe des Staates sowie die Bildungsziele der österreichischen Schule konkretisiert. Primäre Aufgabe der öffentlichen Schule ist es, an der Entwicklung der Fähigkeiten der Jugend unter anderem nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten durch entsprechenden Unterricht mitzuwirken.

Zusätzlich zu diesem individualbezogenen Bildungsziel gibt das SchOG auch sozialbezogene Ziele vor, um eine einheitliche Richtung für das gesamte österreichische Schulsystem zu gewährleisten. Schülern soll ein soziales Verständnis nähergebracht werden, sie sollen gegenüber dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer Aufgeschlossenheit zeigen und fähig sein, am Wirtschafts- und Kulturleben Anteil zu nehmen sowie in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitwirken.<sup>110</sup>

Zur Erfüllung dieser Ziele sind nicht nur die Lehrer im Rahmen ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit verpflichtet, auch die Eltern und Schüler haben sich daran zu orientieren.<sup>111</sup> Dies resultiert daraus, dass dem staatlichen Erziehungsauftrag durch das elterliche Erziehungsrecht gewisse Grenzen gesetzt sind.<sup>112</sup> Aus dem umfassenden Bildungsauftrag des Staates ergibt sich auch die Pflicht zur Einbeziehung religiöser Werte in den Unterricht, wobei die Ziele des SchOG als Wertekanon in einer pluralistischen Gesellschaft zu verstehen sind.<sup>113</sup>

#### 4.4.4 Religionsunterrichtsgesetz

Das Religionsunterrichtsgesetz 1949, RelUG,<sup>114</sup> normiert für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.<sup>115</sup> Es handelt sich dabei um einen Gegenstand, der benotet wird und der für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse relevant ist. Ähnlich wie in

---

<sup>109</sup> Bundesgesetz vom 25.7.1962 über die Schulorganisation, BGBl 1962/242 idF 2013/75.

<sup>110</sup> § 2 Abs 1 Schulorganisationsgesetz.

<sup>111</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 345f.

<sup>112</sup> Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel 5.3.

<sup>113</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 346f.

<sup>114</sup> Bundesgesetz vom 13.7.1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl 1949/190 idF BGBl 1012/36.

<sup>115</sup> Ausnahmen bestehen für einen Teil der Berufsschulen.

Deutschland ist eine Abmeldung möglich, bei Schülern vor Vollendung des 14. Lebensjahres durch die Eltern, danach durch die Schüler selbst.<sup>116</sup> Der Religionsunterricht ist eine Veranstaltung der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, die ihn besorgt, leitet oder unmittelbar beaufsichtigt.<sup>117</sup> Folglich sind die rechtlichen Regelungen des Religionsunterrichts von einer Abgrenzung zwischen staatlicher Schulhoheit und religionsgemeinschaftlichem Selbstbestimmungsrecht geprägt.<sup>118</sup>

Des Weiteren wird im RelUG die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften abgehaltenen Schülergottesdiensten, welche insb zu Beginn und am Ende des Schuljahres stattfinden, sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen, geregelt. Die Teilnahme ist sowohl Lehrern als auch Schülern freigestellt.<sup>119</sup>

#### 4.4.5 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung

Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung, RelKEG,<sup>120</sup> wurde 1921 in Deutschland in Kraft gesetzt und im Jahre 1939 mittels VO in Österreich eingeführt.<sup>121</sup> Es regelt ungeachtet des Gesetzstitels sowohl die religiöse als auch die weltanschauliche Kindererziehung und ist auch auf die Erziehung der Kinder nach einer bekenntnisfreien Weltanschauung entsprechend anzuwenden.<sup>122</sup> Mit dem Gesetz wird das Bestimmungsrecht der Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder nach religiösen oder nicht-religiösen Überzeugungen festgelegt und auch begrenzt. Dadurch wird sowohl das Grundrecht der positiven als auch der negativen Religionsfreiheit garantiert.

Den Eltern obliegt die Obsorge der Kinder und damit deren Erziehung, Pflege, Vertretung und Vermögensverwaltung. Auch die religiöse Erziehung ist ein Bestandteil dieser Obsorgepflicht.<sup>123</sup> Durch das RelKEG werden Situationen geregelt, in denen sich die Eltern bezüglich der religiösen Kindererziehung nicht einigen können. In solchen Fällen wird die Bestellung bzw subsidiäre Zuständigkeit eines Vormundschaftsgerichts normiert.

---

<sup>116</sup> Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 127.

<sup>117</sup> § 2 Abs 1 RelUG; VfSlg 2507/1953.

<sup>118</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 355.

<sup>119</sup> § 2a Abs 1 RelUG.

<sup>120</sup> Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl 1985/155 idF BGBl 1999/191.

<sup>121</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 324.

<sup>122</sup> § 6 RelKEG.

<sup>123</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 326.



Demzufolge hat die Religionsbestimmung durch freie Absprache der Eltern zu erfolgen, subsidiär obliegt die Verfügungskompetenz dem Vormund oder Sachwalter.<sup>124</sup>

Schließlich wird im RelKEG die abgestufte Religionsmündigkeit geregelt. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.<sup>125</sup> Damit wird das Erziehungsrecht der Eltern beschränkt, sobald das Kind die Fähigkeit entwickelt, die Lehren der Religion geistig zu erfassen.<sup>126</sup>

#### 4.4.6 Schulzeitgesetz

Das Schulzeitgesetz 1985, SchZG,<sup>127</sup> trifft Regelungen für die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen. Für Schüler, die der evangelischen Kirche Augsburgischen oder Helvetischen Bekenntnisses angehören, ist eine Schulbesuchsbefreiung für den 31. Oktober, den Reformationstag, normiert.<sup>128</sup> Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft sind ebenfalls an verschiedenen religiösen Feiertagen vom Schulbesuch befreit.<sup>129</sup>

Schüler, die einem Religionsbekenntnis angehören, nach dem der Schulbesuch am Samstag oder bestimmte Tätigkeiten an diesem Tag für seine Anhänger unzulässig sind, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch oder von den betreffenden Tätigkeiten zu befreien. Für welche Religionsbekenntnisse und in welchem Ausmaß dieser Anspruch besteht, hat der zuständige Bundesminister bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf deren Antrag, sonst auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu bestimmen.<sup>130</sup>

---

<sup>124</sup> § 3 RelKEG.

<sup>125</sup> § 5 RelKEG.

<sup>126</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 333.

<sup>127</sup> Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten, BGBl 1985/77 idF BGBl 2013/75.

<sup>128</sup> § 13 Abs 1 SchZG.

<sup>129</sup> § 13 Abs 2 SchZG.

<sup>130</sup> § 13 Abs 3 SchZG; vgl dazu den Erlass des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur, BMBWK-10.014/2-III/3/2004, Rundschreiben Nr 21/2004, Punkt 5, welcher Schüler einer israelitischen Religionsgesellschaft sowie Schüler, die dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, nennt.

Der Lehrstoff, der bei einem solchen Fernbleiben vom Schulunterricht versäumt wird, ist gem § 13 Abs 5 SchZG selbst nachzuholen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der besuchten Schulstufe erfolgt ohne Rücksicht auf die Tatsache der Befreiung.

## 4.5 Deutschland

### 4.5.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art 7 des GG behandelt das Verhältnis von Staat und Kirche im Bildungsbereich. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Insoweit Kirchen bzw Religionsgemeinschaften in die religiöse Erziehung miteinbezogen werden, bilden diese den dritten Bezugspunkt im Komplex des Erziehungsrechtes der Eltern und des Bildungsauftrages des Staates.<sup>131</sup> Die Eltern bzw Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, welcher in allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach zu sein hat. Betreffend den Inhalt des Religionsunterrichts hat zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ein Einvernehmen zu bestehen.

Von Bedeutung für die Schule ist ferner Art 20 GG. Das darin festgelegte Rechtsstaatsprinzip unterstellt die Schule dem bundesrepublikanischen Rechtssystem und sichert dadurch die Grundrechte der Schüler sowie aller an der Institution mitwirkenden Personen.<sup>132</sup> Diese Grundrechte sind in Art 1 bis 19 leg cit normiert. Geschützt werden die Würde jedes Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Freiheit der Berufswahl und das Petitionsrecht im Schulunterricht.<sup>133</sup> Im sozialen Rechtsstaat müssen zudem das Recht auf Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen sowie die Verpflichtung des Staates zur sozialen Integration und zur leistungsmäßigen Förderungen gegeben sein.<sup>134</sup>

---

<sup>131</sup> Wolfrum in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 26.

<sup>132</sup> Wiater, Zur Definition und Abgrenzung von Aufgaben und Funktionen der Schule, in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule - Theorie - Organisation - Entwicklung (2009) 65 (67).

<sup>133</sup> Wiater in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 67; dazu auch Wolfrum in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 25.

<sup>134</sup> Wiater in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 67.

#### 4.5.2 Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Auf Bundesebene wurde betreffend Schulunterricht und Religion das Gesetz über die religiöse Kindererziehung am 15. Juli 1921 erlassen. Dieses Gesetz wurde mittels VO im Jahre 1939 in Österreich eingeführt. Bezüglich des Inhaltes wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.4.5 verwiesen.

#### 4.5.3 Schulrecht der Länder

Das GG legt fest, dass die Länder die Hoheitsgewalt für Schule und Kultur haben.<sup>135</sup> Dies gilt hinsichtlich der Schulorganisation, der Erziehungsprinzipien und der Unterrichtsgegenstände. Daher verfügen die Verfassungen der einzelnen Bundesländer über jeweils eigene Abschnitte über Schule und Bildung und werden zunehmend auch auf einfacher landesgesetzlicher Ebene Regelungen für den Schulunterricht getroffen.<sup>136</sup> Der Umfang der Landesverfassungen betreffend Regelungen über den Schulunterricht schwankt erheblich. Inhaltliche Unterschiede zeigen sich vor allem in besonders strittigen Angelegenheiten, wie insb dem Verhältnis vom staatlichen Bildungsauftrag zum elterlichen Erziehungsrecht.<sup>137</sup> Wiederum sollen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg veranschaulichen, inwieweit sich die landesrechtlichen Regelungen voneinander abgrenzen.

Die LV NRW definiert das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, als Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.<sup>138</sup> Es gibt drei Arten von Grundschulen: Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.<sup>139</sup>

Der Bestand von Bekenntnisschulen steht in NRW folglich in Verfassungsrang. An diesen Schulen werden Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet, während der Unterricht an Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen basiert. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die

---

<sup>135</sup> Vgl Art 30, 70ff und 83ff GG.

<sup>136</sup> Loschelder in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 1318; Wolfrum in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 26.

<sup>137</sup> Loschelder in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 1317.

<sup>138</sup> Art 8 Abs 1 S 2 LV NRW; vgl dazu auch Loschelder in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte 1317.

<sup>139</sup> Art 12 Abs 2 LV NRW.

bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Schüler nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet.<sup>140</sup> Die nähere Gestaltung dieser Schularten obliegt dem einfachen Gesetz. Das SchulG-NRW<sup>141</sup> schreibt nochmals die weltanschauliche Gliederung der Schulen fest. Betreffend den Lehrplan an den verschiedenen Schulen wird lediglich normiert, dass an Weltanschauungsschulen kein Religionsunterricht erteilt werden darf,<sup>142</sup> während an Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen eine Abmeldung vom Religionsunterricht möglich ist.<sup>143</sup> Sowohl in der Verfassung Nordrhein-Westfalens als auch im Schulgesetz wird die „Ehrfurcht vor Gott“ als Lernziel normiert.<sup>144</sup>

Die LV Bbg nimmt in ihrem sechsten Abschnitt betreffend Bildung keinen Bezug auf Religion oder Weltanschauungen. Das BbgSchG<sup>145</sup> legt die Freiheit des Gewissens sowie die Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen und Überzeugungen als Erziehungs- und Bildungsziel fest.<sup>146</sup> Des Weiteren wird festgehalten, dass Schüler nicht einseitig beeinflusst oder unter anderem wegen der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Für eine Teilnahme am Religionsunterricht ist eine schriftliche Erklärung der Eltern notwendig. Ab Religionsmündigkeit kann diese vom Kind selbst vorgelegt werden.<sup>147</sup> Zudem ist Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde als Unterrichtsfach vorgesehen, welches der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie Wissen über Religionen und Weltanschauungen dient. § 11 BbgSchG normiert, dass der Unterricht „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral“ zu erfolgen hat.

Durch diese beispielhafte Darstellung der landesrechtlichen Regelungen lassen sich bereits Differenzierungen betreffend den Einfluss von religiösen Werten in den Schulunterricht erkennen. In NRW ist das Elternrecht auf die Bestimmung der Erziehung und Bildung der

---

<sup>140</sup> Art 12 Abs 3 LV NRW.

<sup>141</sup> Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2005, GV NRW S 102, zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 17.6.2014, GV NRW S 336.

<sup>142</sup> § 31 Abs 1 SchulG-NRW.

<sup>143</sup> § 31 Abs 6 SchulG-NRW.

<sup>144</sup> Art 7 Abs 1 LV NRW; § 2 Abs 2 SchulG-NRW.

<sup>145</sup> Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg idF der Bekanntmachung vom 2.8.2002, GVBl I/02, Nr 08, S 78, zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 14.3.2014, GVBl I/14, Nr 14.

<sup>146</sup> § 4 Abs 4 BbgSchG.

<sup>147</sup> § 9 BbgSchG.

Kinder vorrangig. Es obliegt den Eltern, zu entscheiden, an welcher der drei genannten Schularten ihr Kind unterrichtet werden soll. Aufgrund der Auswahl zwischen den verschiedenen Schulen wird gewährleistet, dass die Kinder nach den Vorstellungen ihrer Eltern unterrichtet werden. In Bbg hingegen stehen in Erziehungssachen neben den Eltern auch der Staat, Religionsgemeinschaften sowie Gemeinden und die Jugend gleichrangig nebeneinander. Die „Ehrfurcht vor Gott“ wird in NRW als Bildungsziel definiert. Im Gegensatz dazu steht in Brandenburg die Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen als Grundsatz für Erziehung im Vordergrund. Überdies zeugt die Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde von einer pluralistischen Einstellung in Bbg.<sup>148</sup>

#### **4.6 Zusammenfassung und Vergleich der Rechtsgrundlagen in Österreich und Deutschland**

Die Religionsfreiheit in der Schule wird in Österreich und Deutschland auf verschiedenen Ebenen und auf vielfältige Weise gewährleistet. Neben der Absicherung in der EMRK und der GRC gibt es in Österreich Normierungen auf verfassungsrechtlicher sowie auf einfachgesetzlicher Ebene. In Deutschland existieren sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher, aber überdies auch auf landesrechtlicher Ebene Regelungen.

In Österreich enthält das B-VG den Kompetenztatbestand für das Schulwesen. Demnach ist Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich Bundessache.<sup>149</sup> Für Deutschland normiert das GG hingegen die Hoheitsgewalt der Länder für das Schulwesen. Daher enthalten die einzelnen Landesverfassungen jeweils eigene Abschnitte über Organisation, Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenstände im Schulunterricht. Genauere Regelungen werden zusätzlich in den Landesschulgesetzen getroffen.<sup>150</sup>

Das StGG und das B-VG sichern die Religionsfreiheit im Schulunterricht in Österreich auf Ebene des Verfassungsrechts ab. Das StGG beschränkt sich auf die Freiheit der Wissenschaft und Lehre und gewährleistet dabei den Religionsunterricht als innere Angelegenheit der Kirche.<sup>151</sup> Das B-VG führt die für den Schulunterricht geltenden Grundwerte an, die auf eine an sozialen, moralischen und religiösen Werten orientierte

---

<sup>148</sup> Auch hinsichtlich des Religionsunterrichts wird dies bemerkbar, da in NRW eine schriftliche Abmeldung davon erfolgen kann, während in Bbg für die Teilnahme daran eine schriftliche Erklärung notwendig ist.

<sup>149</sup> Vgl dazu Kapitel 4.4.2.

<sup>150</sup> Vgl dazu Kapitel 4.5.3.

<sup>151</sup> Vgl dazu Kapitel 4.4.1.

Entwicklung der Schüler gerichtet sind.<sup>152</sup> In Deutschland wird auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene das Verhältnis von Staat und Kirche im GG normiert und steht das Schulwesen demnach unter der Aufsicht des Staates. Kirchen werden als dritter Bezugspunkt neben dem Staat und den Eltern in Sachen Erziehung gesehen.<sup>153</sup> Des Weiteren wird festgehalten, dass die Grundrechte, insb die Glaubensfreiheit, auch im Unterricht geschützt sind.

Schließlich normiert das GG den Religionsunterricht und die Entscheidung der Eltern über die Teilnahme ihrer Kinder daran. Religionsunterricht hat demnach ein ordentliches Lehrfach an allen Schulen außer den bekenntnisfreien Schulen zu sein.<sup>154</sup> Dementsprechend normiert die LV NRW, dass es Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen gibt, während an Weltanschauungsschulen kein Religionsunterricht abgehalten wird und an allen anderen Schulen eine schriftliche Abmeldung davon möglich ist. Für das Land Bbg trifft die Landesverfassung keine diesbezüglichen Regelungen. Im Schulgesetz Brandenburgs wird jedoch normiert, dass die Teilnahme am Religionsunterricht nur nach entsprechender Anmeldung erfolgt. Ferner besteht jedoch das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde als Unterrichtsfach.<sup>155</sup>

Im Gegensatz dazu regelt das österreichische RelUG, dass Religionsunterricht ein Pflichtgegenstand an allen öffentlichen Schulen ist, wobei eine schriftliche Abmeldung immer möglich ist.<sup>156</sup> Folglich bedarf es in Österreich in jedem Fall einer Abmeldung vom Religionsunterricht, sofern keine Teilnahme erwünscht ist. In Deutschland hingegen ist zum Teil eine entsprechende Anmeldung obligatorisch vorgesehen bzw darf an bestimmten Schulen gar kein Religionsunterricht erteilt werden.

In Deutschland gilt auf einfachgesetzlicher Bundesebene lediglich das Gesetz über religiöse Kindererziehung. Dieses hat auch in Österreich einfachgesetzlichen Bestand und sichert das Bestimmungsrecht der Eltern sowie die damit verbundene positive und negative Religionsfreiheit ab.<sup>157</sup>

---

<sup>152</sup> Vgl dazu Kapitel 4.4.2.

<sup>153</sup> *Wolfrum in Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 26.

<sup>154</sup> Vgl dazu Kapitel 4.5.1.

<sup>155</sup> Vgl dazu Kapitel 4.5.3.

<sup>156</sup> Vgl dazu Kapitel 4.4.4.

<sup>157</sup> Vgl dazu Kapitel 4.4.5. sowie Kapitel 4.5.2.

Zusätzlich gibt es in Österreich diverse weitere einfache Gesetze, die die Religionsfreiheit im Schulwesen schützen sollen. Dies betrifft insb die Bildungsziele des Staates, welche an sittlichen, religiösen und sozialen Werten orientiert sind (und sich dementsprechend wiederum am B-VG orientieren).<sup>158</sup> Zwar sind in Österreich keine verschiedenen Schularten für die Vermittlung verschiedener Bekenntnisse oder Weltanschauungen eingerichtet, jedoch sind Grundwerte wie Solidarität, Aufgeschlossenheit und Toleranz gegenüber Menschen als Bildungsziel verfassungsrechtlich abgesichert.<sup>159</sup>

In Deutschland normieren die Landesverfassungen bzw die Schulgesetze die im Unterricht geltenden Grundsätze. Einzelne Bundesländer, wie bspw NRW, bieten verschiedene Schularten an, damit die Gestaltung des Unterrichts entsprechend ihren religiösen Überzeugungen erfolgen kann. Je nach Schulart wird im Sinne des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet, wobei bspw an Gemeinschaftsschulen christliche Bildungswerte gelten.

Insofern ist das Schulrecht Österreichs im Gegensatz zu einzelnen Bundesländern Deutschlands, insb zu NRW, an einem pluralistischeren Wertekanon orientiert. Aber auch Bundesländer wie Bbg legen Wert auf eine einheitliche Wertevermittlung an Schulen und steuern damit gegen eine einseitige Beeinflussung nach einer bestimmten religiösen Überzeugung der Schüler.<sup>160</sup>

---

<sup>158</sup> Vgl dazu § 2 SchOG.

<sup>159</sup> Art 14 Abs 5a B-VG.

<sup>160</sup> Vgl dazu Kapitel 4.5.3.

## 5 Hausunterricht als zulässige Alternative?

### 5.1 Terminologie und Abgrenzung

Hausunterricht kann auf verschiedene Weisen definiert werden. Für den Begriff selbst gibt es eine Vielzahl von Synonymen, wobei im deutschsprachigen Raum vor allem die Bezeichnungen „Hausunterricht“, „Heimschule“, „Heimunterricht“, „Bildung zu Hause“, „Domizilunterricht“ oder „familiäre Beschulung“ verwendet werden. Im Englischen ist der Begriff „Homeschooling“ im umgangssprachlichen Kontext sehr geläufig, während in der Wissenschaft „Home Education“ häufiger verwendet wird und zutreffender ist.<sup>161</sup>

*Spiegler* favorisiert ebenfalls den Terminus „Home Education“, da dieser ein größeres Spektrum abdeckt als „Homeschooling“. Er definiert den Begriff als einen „Bildungsansatz, bei dem Kinder in ihrem eigenen häuslichen Umfeld lernen, anstatt eine Schule zu besuchen“. Gestaltet, organisiert oder begleitet wird dieser Lernprozess meist durch die Eltern, seltener durch andere, der jeweiligen Familie zugehörige oder nahestehende Personen.<sup>162</sup>

Eine andere Definition des häuslichen Unterrichts bietet *Ermacora*, der diesen als Unterricht beschreibt, „bei dem keine Anstaltseinrichtung und kein Anstaltsbetrieb vorausgesetzt sind und zu dem die Eltern nur ihre Kinder verhalten und zulassen dürfen“.<sup>163</sup> Eine weitere Definition des Begriffs des Hausunterrichts ist „die systematische Organisation von Unterricht und Erziehung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die mit spezifischem Lehr- und Lernmaterial und unter der Zielperspektive formaler Abschlüsse ausschließlich oder weitgehend von den Eltern dieser Kinder im häuslichen Umfeld gewährleistet wird“.<sup>164</sup> Von diesen Definitionen lässt sich vorerst ableiten, dass Hausunterricht nur aufgrund einer Entscheidung der Eltern und hauptsächlich durch die Eltern erfolgt, während auf eine organisierte Anstaltseinrichtung verzichtet wird und der

<sup>161</sup> *Reimer*, „Homeschooling“: Ausgangspunkt, Terminologie, Fragestellungen, in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (2012) 9 (12); des Weiteren werden in den europäischen Staaten auch die Begriffe „Individual Education“, „Self Education“, „Independent Studies“, „Family Education“ (in englischer Übersetzung) verwendet; vgl dazu *Yvona Kostecká*, Home education in the post-communist countries: Case study of the Czech Republic, in: International Electronic Journal of Elementary Education, Volume 3, Issue 1, October 2010, [http://www.iejee.com/3\\_1\\_october2010.html](http://www.iejee.com/3_1_october2010.html) (1.10.2014)

<sup>162</sup> *Spiegler*, Home Education 11.

<sup>163</sup> *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) 494; ebenso *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 48.

<sup>164</sup> *Ladenthin/Fischer* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 373.



Unterricht nur im häuslichen Umfeld, wohl aber unter Zugrundelegung spezieller Ziele erfolgt.

Der Begriff des Hausunterrichts kann jedoch nur unter Berücksichtigung des staatlichen sowie des privaten öffentlichen Unterrichts definiert werden, in dem er von letzteren abgegrenzt wird. Der häusliche Unterricht wird von verschiedenen Elementen gekennzeichnet, die der Abgrenzung zu anderen Unterrichtsarten dienen.

Hausunterricht erfolgt nach einem festgelegten Erziehungsziel. Er dient der Vermittlung von allgemein- und berufsbildenden Kenntnissen gemäß einem definierten Erziehungsziel. Die bloße Fertigkeitsvermittlung wie etwa in sportlichen Aktivitäten ist daher nicht erfasst.<sup>165</sup> Das Erziehungsziel kann in einem Lehrplan konkretisiert werden, welcher dem an einer öffentlichen Schule gleichwertig sein muss.<sup>166</sup> Durch dieses Charakteristikum lässt sich jedoch der Hausunterricht nicht vom öffentlichen Unterricht abgrenzen, da dieser ebenfalls nicht auf die bloße Fertigkeitsvermittlung ausgerichtet sein darf.

Hausunterricht muss sich nicht zwingend auf die Unterrichtung nur eines Schülers beschränken. Eine Erteilung an mehrere Schüler gemeinsam ist ebenfalls möglich. Insofern gibt es keine zahlenmäßige Obergrenze der Anzahl der Kinder, die im Rahmen des häuslichen Unterrichts unterrichtet werden, sofern nur die Organisationskraft der Eltern dafür ausreicht.<sup>167</sup> Ein Abgrenzungsversuch unter dem Aspekt der Anzahl der Schüler geht daher ebenfalls ins Leere.

Kennzeichnend für den häuslichen Unterricht ist zwar die Unterrichtung der Kinder durch die Eltern, jedoch muss sich diese nicht zwangsweise auf die eigenen Kinder bzw die Kinder nur einer Familie beschränken. Entscheidend ist, dass der Unterricht in der vollen Verantwortlichkeit der Eltern erfolgt, auch wenn er über den Familienverband hinausgeht. Diesem Kriterium wird dann entsprochen, wenn die Eltern den Unterricht kontrollieren und beeinflussen können. Diese Voraussetzung ist bei einer geringen Kinderzahl bzw bei geteiltem Unterricht mehrerer Kinder jedenfalls gegeben. Auch eine gemeinsame

---

<sup>165</sup> *Matzka*, Schulrecht und „freier“ Unterricht, RdS 1980, 4 (5); *Stöger*, Homeschooling: Rechtslage und Rechtspraxis in Österreich - ein Modell für Deutschland? in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (2012) 109 (113); siehe dazu auch VfSlg 4579/1963; VfSlg 4990/1965.

<sup>166</sup> Dies zeigt sich insb auch im geltenden österreichischen Recht in § 11 SchPflG, welcher bei Fehlen der Gleichwertigkeit des Unterrichts faktische Sanktionen vorschreibt; vgl dazu Kapitel 8.1.; *Matzka*, RdS 1980, 5.

<sup>167</sup> *Wieser*, Zum Privatschulunterricht in Österreich - Abgrenzungsfragen, ZfV 2010, 13 (15); *Matzka*, RdS 1980, 5f.

Unterrichtung einer Vielzahl von Kindern könnte als häuslicher Unterricht zu qualifizieren sein, sofern dieser Unterricht noch unter Mitwirkung der Eltern erfolgt.<sup>168</sup> Insofern bietet die Abhaltung des Unterrichts durch die Eltern eines Schülers kein charakterisierendes Merkmal für Hausunterricht.

Der Begriff „häuslicher Unterricht“ ist wörtlich zu verstehen, dh er umfasst nur Unterricht, bei dem die Interaktion zwischen Lehrer und Schüler im häuslichen Umfeld erfolgt.<sup>169</sup> Der Verzicht auf eine organisierte Institution ist somit kennzeichnend für den Hausunterricht. Diese Feststellung führt zum entscheidenden Abgrenzungselement und Charakteristikum des Hausunterrichts – dem Fehlen einer institutionellen Organisationsform. Damit ist eine durch Rechtsnormen formalisierte Organisation gemeint, dh eine Einrichtung, die eine gewisse organisatorische Selbständigkeit aufweist. Folglich fehlt es beim häuslichen Unterricht an der Existenz verschiedener Elemente, wie eines dauernd gewidmeten materiellen Substrates, dh zum Beispiel geeigneten Schulräumen bzw einer vorgeschriebenen Sachausstattung, an der Unabhängigkeit der Institution vom Wechsel der dort lehrenden und lernenden Personen, am festen Organisationsplan sowie an Anforderungen an das Lehrpersonal.<sup>170</sup>

Daraus lässt sich schließen, dass der Unterricht als häuslich zu qualifizieren ist, wenn er ohne eine organisierte selbständige Institution im häuslichen Umfeld durch oder unter Mitwirkung der Eltern der Schüler erfolgt.

## **5.2 Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Aspekte der Schul- bzw Unterrichtspflicht**

### **5.2.1 Ursprünge des Hausunterrichts bis zur Etablierung des allgemeinen Schulwesens**

Häusliche Erziehung war schon in der Antike die vorherrschende und traditionell übliche Erscheinungsform des Unterrichts,<sup>171</sup> welche sich über das Mittelalter bis hin zur Neuzeit für die Unterrichtung der Kinder Adelliger sowie wohlhabender Kinder durchsetzte.<sup>172</sup>

---

<sup>168</sup> Matzka, RdS 1980, 6.

<sup>169</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 113.

<sup>170</sup> Matzka, RdS 1980, 6; vgl auch Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 113 sowie Wieser, ZfV 2010, 15.

<sup>171</sup> Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 373.

<sup>172</sup> Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 374.

Ab dem 16. Jahrhundert, in der Zeit der frühmodernen Staatlichkeit, wurde das allgemeine Schulwesen etabliert.<sup>173</sup> Trotz der weiterhin ausgeprägten sozialen Gliederung der Bevölkerung<sup>174</sup> wurde der Ruf nach einer allgemeinen Volksbildung laut. Dies ist vor allem auf die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates, die sich entwickelnden Handelsbeziehungen und die Ausdifferenzierung der wirtschaftlichen Aktivitäten zurückzuführen.<sup>175</sup>

Die Grenzen des öffentlichen Schulwesens blieben jedoch nach wie vor die soziale Abstufung der Bevölkerungsschichten sowie die institutionelle Eigenmacht des lokalen Adels und die Gegebenheiten der Landwirtschaft, die die familiäre Einheit von Haus und Erziehung vorsahen.<sup>176</sup> Des Weiteren war auch der Mangel an Schulen ein Problem, einen staatlichen Schulbesuch zu erzwingen. Sohin gab es auch nach der Einrichtung der Schulen eine differenzierte Gestaltung des Schulwesens, das verschiedenste Schulen anerkannte und auch den privaten Unterricht zuließ.<sup>177</sup> Es blieben zudem bestimmte Konzepte häuslicher Erziehung bestehen, wobei das staatliche Angebot der Vertiefung der Lehreinheiten diente.<sup>178</sup> Dieses ausdifferenzierte System versorgte alle Bevölkerungsschichten in unterschiedlicher Qualität.<sup>179</sup> Vor allem in den wohlhabenden Kreisen bzw im gehobenen Bürgertum war die individuelle Hauslehrerziehung vorrangig.<sup>180</sup> Das Elternrecht auf Unterricht der eigenen Kinder war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht aktuell.<sup>181</sup>

Die Hauslehrerziehung gewann im 18. Jahrhundert auch über das wohlhabende Bürgertum und den Adel hinaus an Bedeutung und verbreitete sich im ländlichen Bereich sowie in den mittleren städtischen Bevölkerungskreisen.<sup>182</sup> Eltern des niederen Standes hingegen machten von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Kinder selbst zu unterrichten.<sup>183</sup>

<sup>173</sup> *Wißmann*, Das allgemeine Schulwesen: Projekt der Moderne - Programm der Freiheit? in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (2012) 17 (17f).

<sup>174</sup> Siehe dazu *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens - Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs II (1983) 36ff.

<sup>175</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 20.

<sup>176</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 21.

<sup>177</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 22.

<sup>178</sup> *Ladenthin/Fischer* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 374.

<sup>179</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 23.

<sup>180</sup> *Neugebauer*, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen (1985) 603ff.

<sup>181</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 23.

<sup>182</sup> *Neugebauer*, Absolutistischer Staat 608, 610.

<sup>183</sup> *Neugebauer*, Absolutistischer Staat 612.

## 5.2.2 Österreich

### 5.2.2.1 Allgemeines Schulwesen ab 1774

Mit der Allgemeinen Schulordnung führte Maria Theresia im Jahre 1774 die Unterrichtspflicht in den kaiserlich und königlichen Erbländern ein.<sup>184</sup> Der Besuch der Schule wurde damit aber nur subsidiär angeordnet.<sup>185</sup> Nur Eltern, die sich keinen Hauslehrer leisten konnten oder wollten, waren verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Privatunterricht war jedoch nur mehr erlaubt, sofern er in seinem Niveau und seinem Lehrangebot dem staatlichen Unterricht entsprach.<sup>186</sup>

1805 wurde die Politische Verfassung der deutschen Schulen für die kaiserlich-königlichen Erbstaaten erlassen, welche schließlich die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vorschrieb.<sup>187</sup> Der häusliche Unterricht war nur mehr unter bestimmten Qualifikations- und Niveauvoraussetzungen erlaubt.<sup>188</sup>

Bis 1848 herrschten somit vergleichsweise strenge Reglementierungen für den häuslichen Unterricht.

### 5.2.2.2 Revolution 1848/1849 und ihre Folgen

Ab dem 19. Jahrhundert forderten die Bürger die Zurückdrängung des staatlichen und kirchlichen Einflusses auf die Wissenschaft.<sup>189</sup> Während der Revolution von 1848 und 1849 rückten Fragen der Schule und der Bildung bestimmend in den Vordergrund.<sup>190</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die institutionellen Einrichtungen des Bildungswesens der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst<sup>191</sup> und es kam auch zu einer Professionalisierung des Lehrerstandes.<sup>192</sup> Das 1848 eingerichtete Ministerium des öffentlichen Unterrichts erhielt die oberste Leitung des gesamten Schulwesens.<sup>193</sup>

---

<sup>184</sup> *Lebitsch*, Zur Unterrichtsfreiheit der Privatschule, RdS 1983, 33 (36).

<sup>185</sup> § 26 Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserlich-Königlichen Erbländern vom 6.12.1774.

<sup>186</sup> *Lebitsch*, RdS 1983, 36.

<sup>187</sup> § 311 Politische Verfassung der deutschen Schulen in den Kaiserlich-Königlichen Erbstaaten vom 11.8.1805.

<sup>188</sup> *Lebitsch*, RdS 1983, 36.

<sup>189</sup> *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2007) Rz 1506.

<sup>190</sup> *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens - Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs IV (1986) 26.

<sup>191</sup> *Engelbrecht*, Geschichte IV 53.

<sup>192</sup> *Engelbrecht*, Geschichte IV 63ff.

<sup>193</sup> *Engelbrecht*, Geschichte IV 86.

Das Provisorische Gesetz über Privatschulunterricht 1850<sup>194</sup> sah schließlich eine liberale Einstellung gegenüber dem häuslichen Unterricht vor. Die Eltern konnten selbst entscheiden, ob der häusliche oder der an Privatschulen gebotene Unterricht ausreichend für ihre Kinder sei. Die Freiheit des Privatunterrichts wurde nur insofern beschränkt, als dass es dem Staat oblag, festzulegen, inwiefern Zeugnisse von Privatschulen Staatsgültigkeit hatten.<sup>195</sup>

### 5.2.2.3 Staatsgrundgesetz 1867, Reichsvolksschulgesetz 1896 und Schul- und Unterrichtsordnung 1905

Im Jahre 1867 wurde mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre verfassungsrechtlich abgesichert. Dies bildete die Grundlage für die liberale Regelung bezüglich des Hausunterrichts.<sup>196</sup> Art 17 gewährleistet seither die Unterrichtsfreiheit und erlaubt sohin häuslichen Unterricht ohne gesetzliche Beschränkungen.<sup>197</sup> Damit sollte die freie Entscheidung der Eltern über die Art des Unterrichts ihrer Kinder abgesichert werden.<sup>198</sup>

Das daraufhin erlassene Reichsvolksschulgesetz 1896, RVG,<sup>199</sup> schuf ein öffentliches Schulwesen unabhängig von kirchlichem Einfluss und normierte dabei wiederum die Unterrichtspflicht. Das Gesetz normierte, dass Schüler vom 6. bis zum 14. Lebensjahr eine öffentliche Schule besuchen mussten, sofern sie nicht häuslichen Unterricht in Anspruch nahmen.<sup>200</sup> Das Gesetz enthielt die Voraussetzungen für die Erteilung privaten Unterrichts für schulpflichtige Kinder. Unter anderem musste der Lehrplan bzw die Wissensvermittlung mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt wurden, dh als gleichwertig einzustufen sein.<sup>201</sup> Dieser private Unterricht konnte entweder in Privatschulen oder in Form des häuslichen Unterrichts in Anspruch genommen werden.<sup>202</sup>

---

<sup>194</sup> Provisorisches Gesetz über den Privatunterricht vom 27.6.1850, RGBI 1850/309.

<sup>195</sup> Lebitsch, RdS 1983, 36.

<sup>196</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 109.

<sup>197</sup> Art 17 Abs 3 StGG.

<sup>198</sup> Lebitsch, RdS 1983, 36. Zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch nicht das Verhältnis vom staatlichen Erziehungsauftrag zum elterlichen Erziehungsrecht diskutiert, wie dies in Deutschland betreffend das Verhältnis zwischen Art 7 und 8 GG der Fall war. Vgl zur Situation in Österreich Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 126; vgl zur Diskussion in Deutschland Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 718.

<sup>199</sup> Gesetz vom 14.5.1869, RGBI 1869/62.

<sup>200</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 118.

<sup>201</sup> Vgl § 70 RVG; dazu auch Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 118.

<sup>202</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 118.

1905 wurde die Schul- und Unterrichtsordnung<sup>203</sup> erlassen, die, der Regelung des RVG folgend, ebenfalls die Modalitäten für schulpflichtige Kinder normierte, die zu Hause oder in einer Privatschule unterrichtet wurden.<sup>204</sup> Die Verordnung sah eine sog Entlassungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule oder mit Öffentlichkeitsrecht und derartigem Prüfungsrecht ausgestatteten Privatvolksschule vor, welche am Ende des schulpflichtigen Alters abgelegt wurde. Jährliche Prüfungen waren freiwillig möglich bzw bei Übertritt in eine staatliche Schule zwingend vorgeschrieben.<sup>205</sup>

### 5.2.3 Deutschland

#### 5.2.3.1 Allgemeines Landrecht der preußischen Staaten und Paulskirchenverfassung

Im 18. Jahrhundert herrschte auch in Preußen ein ausdifferenziertes System von Unterrichtsformen.<sup>206</sup> Die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Bildung sowie der Anspruch Preußens auf das Elementarschulwesen gerieten immer mehr ins Licht.<sup>207</sup>

Dies spiegelte sich auch im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, ALR,<sup>208</sup> wieder, in dem Schulen und Universitäten als Veranstaltungen des Staates statuiert wurden.<sup>209</sup> Das ALR sah jedoch kein einheitliches staatliches Schulsystem vor. Vielmehr bestimmten die örtlichen Autoritäten wie Landadel, Magistrat und Geistlichkeit die Verwaltung und Aufsicht der Schulen.<sup>210</sup> Zudem wurde im ALR auch das Privatschulwesen anerkannt und reguliert.<sup>211</sup> Eltern stand es aber weiterhin frei, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder in ihren Häusern zu besorgen, sofern dadurch der „nötige Unterricht“ gewährleistet war.<sup>212</sup>

Die allmähliche Verselbständigung der Kirchen im 19. Jahrhundert bewirkte weiterhin die Verschiebung der Zuständigkeit für das Bildungswesen zur staatlichen Aufgabe.<sup>213</sup> Die Paulskirchenverfassung von 1849 beschränkte die geistliche Schulaufsicht und sah die

---

<sup>203</sup> Verordnung vom 29.9.1905, RGBI 1905/159.

<sup>204</sup> §§ 206ff Schul- und Unterrichtsordnung 1905.

<sup>205</sup> *Lebitsch*, RdS 1983, 37.

<sup>206</sup> *Neugebauer*, Absolutistischer Staat 602f, 610.

<sup>207</sup> *Neugebauer*, Absolutistischer Staat 611; vgl auch *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 24.

<sup>208</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1.6.1794.

<sup>209</sup> Vgl § 1 12. Titel ALR.

<sup>210</sup> Vgl § 12 12. Titel ALR.

<sup>211</sup> Vgl § 3 ff 12. Titel ALR.

<sup>212</sup> Vgl § 7 12. Titel ALR sowie § 43 12. Titel ALR.

<sup>213</sup> *Wißmann* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 26f.

Einrichtung öffentlicher Schulen vor.<sup>214</sup> Hausunterricht war nach der Paulskirchenverfassung jedoch noch ohne Beschränkung zugelassen.<sup>215</sup>

Der Besuch öffentlicher Schulen wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts in Preußen trotzdem zum Regelfall.<sup>216</sup> In den späteren Verfassungen der Einzelstaaten war Hausunterricht nicht mehr als Alternative vorgesehen.<sup>217</sup> Der vom ALR geforderte „nötige Unterricht“ wurde von den Schulbehörden sehr streng beurteilt und wurde im Ergebnis von den Eltern nur selten erfüllt.<sup>218</sup> Bei Schulverweigerung wurden Strafen wie Geldbußen und Kriminalstrafen bis hin zum Entzug der elterlichen Obsorge verhängt. Folglich war häuslicher Unterricht nunmehr eine Seltenheit.<sup>219</sup>

### 5.2.3.2 Weimarer Reichsverfassung

Die Weimarer Reichsverfassung 1919 sah schließlich die allgemeine Schulpflicht vor. Dies sollte vor allem der föderalen und heterogenen Entwicklung der Bundesstaaten der Monarchie entgegenwirken.<sup>220</sup>

Das Vorhaben eines einheitlichen weiterführenden Reichsschulgesetzes scheiterte. Daher blieb das Schulwesen weitestgehend durch Verordnungen organisiert.<sup>221</sup>

Die Schulartikel 142 bis 149 und 174 WRV entstanden unter heftigen Auseinandersetzungen in der Nationalversammlung.<sup>222</sup> Der sog „Weimarer Schulkompromiss“ führte schließlich zur Verfügung der Besuchspflicht für die gemeinsame Grundschule und dem Verbot privater Vorschulen. Die „Schulverfassung“ der Weimarer Republik untersagte den Heimunterricht sohin gänzlich.<sup>223</sup> Somit war aber nur für den Grundschulbereich eine

---

<sup>214</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 28.

<sup>215</sup> § 154 II Reichsverfassung der Paulskirche.

<sup>216</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 31.

<sup>217</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 28. Vgl dazu Art 21 Abs 1 der revidierten preußischen Verfassung 1850: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.“

<sup>218</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 36.

<sup>219</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 37.

<sup>220</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 37.

<sup>221</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 40.

<sup>222</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 37f. Diese Auseinandersetzungen entstanden aufgrund der Forderung nach einer möglichst kirchennahen Bekenntnisschule auf der konservativen Seite und dem Vorschlag des konfessionsungebundenen Einheitsschulsystems der Linken.

<sup>223</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 38.

strikte Regel für die Schulpflicht vorgesehen, während es auch hier Ausnahmen gab.<sup>224</sup> Privatunterricht blieb weiterhin zulässig.<sup>225</sup>

#### 5.2.4 Nationalsozialismus

1938 wurde das deutsche Reichsschulpflichtgesetz<sup>226</sup> erlassen. In Österreich galt zusätzlich das Bundesgesetz über den Beginn der Schulpflicht an Volksschulen.<sup>227</sup> Während der Zeit des Nationalsozialismus oblag die schulische Erziehung gänzlich den staatlichen Institutionen, um deren Macht auch durch den Zugriff auf die Jugend zu sichern.<sup>228</sup> Es wurden einheitliche Gemeinschaftsschulen errichtet, welche alle vorher bestehenden Schulformen ersetzten.<sup>229</sup> § 1 des Reichsschulpflichtgesetzes von 1938 etablierte schließlich die allgemeine Schulpflicht für das Deutsche Reich.<sup>230</sup> Grundsätzlich galt es, diese Schulpflicht an staatlichen Schulen zu erfüllen, wobei jedoch auch hier Ausnahmen bzw die Möglichkeit des Privatunterrichts vorgesehen waren.<sup>231</sup>

#### 5.2.5 Österreich von 1945 bis heute

Nach dem Abschluss des StV von Wien im Mai 1955 erhielt Österreich seine Unabhängigkeit zurück und es kam zur Wiedererrichtung der Republik Österreich.<sup>232</sup> Die Entwicklung des Schulwesens von 1946 bis 1962 erfolgte vorwiegend aufgrund von Erlässen des BMfU und gestaltete sich in den Bundesländern weitgehend unterschiedlich.<sup>233</sup> Die Regelung des Schulwesens war sehr heterogen, da verschiedene Gesetze wieder in Kraft gesetzt wurden. Das Reichsschulpflichtgesetz blieb mit Ausnahme des aufgehobenen § 1, welcher die Schulpflicht nur für Kinder deutscher Staatsan-

<sup>224</sup> Vgl § 4 des Gesetzes betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen: „Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.“

<sup>225</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 41.

<sup>226</sup> Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6.7.1938, dRGBI I S 799, in Österreich durch Einführungsverordnung vom 25.7.1939, RGBI I S 1337 in Kraft gesetzt.

<sup>227</sup> Bundesgesetz über den Beginn der Schulpflicht an Volksschulen vom 13.2.1952, BGBl 1952/44.

<sup>228</sup> *Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 374; *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 42.

<sup>229</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 43.

<sup>230</sup> Gem § 1 Abs 1 S 2 Reichsschulpflichtgesetz 1938 sollte dies die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus sichern.

<sup>231</sup> Vgl § 5 Reichsschulpflichtgesetz: (I) „Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. (II) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuchs der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden.“ Dies entspricht weitestgehend § 4 des Gesetzes betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen; vgl dazu Fn 224.

<sup>232</sup> Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, gegeben zu Wien am 15.5.1955, BGBl 1955/152.

<sup>233</sup> *Scheipl*, Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens in der Zweiten Republik 1945-1987 (1988) 35.



gehörigkeit in einer Schule im Geiste des Nationalsozialismus vorsah, in Kraft. Die Schulgesetze von 1927 die Haupt- und Mittelstufe betreffend, die Schul- und Unterrichtsordnung von 1905<sup>234</sup> sowie die „Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien“ von 1854<sup>235</sup> wurden wieder in Kraft gesetzt. Das deutsche „Schule-Kirche-Gesetz“ von 1868<sup>236</sup> wurde ebenfalls wieder in Kraft gesetzt und diente als Grundlage für das Verhältnis von Staat und Kirche.<sup>237</sup>

1962 wurde das Schulorganisationgesetz erlassen, das die Aufgaben der österreichischen Schule allgemein verbindlich definierte.<sup>238</sup> Im Jahre 1974 trat schließlich das Schulunterrichtsgesetz in Kraft, welches den „inneren Betrieb“ der Schulen regelte.<sup>239</sup> Das 1985 erlassene Schulpflichtgesetz lässt nunmehr den Hausunterricht als zulässige Alternative zum staatlichen Unterricht zu.<sup>240</sup>

## 5.2.6 Deutschland von 1945 bis heute

Nach 1945 kam es in der Bundesrepublik Deutschland<sup>241</sup> vorerst grundsätzlich zu einer Wiederherstellung der Schulverhältnisse der Weimarer Zeit, wobei der kirchliche Einfluss auf den öffentlichen Schulunterricht sowie auf das Privatschulwesen größer wurde. Die allgemeine Schulpflicht, wie sie unter der Weimarer Reichsverfassung existierte, war Grundlage für die neue Regelung im Grundgesetz 1949. Jedoch wurden ansonsten nur einzelne Teile der Weimarer Schulverfassung übernommen.<sup>242</sup> Die freiheitliche Bundesrepublik setzte den verpflichtenden Schulbesuch absolut durch.<sup>243</sup>

Die Gestaltung des Schulwesens lag ab diesem Zeitpunkt bei den Bundesländern. In allen Landesverfassungen steht das öffentliche Schulwesen im Vordergrund und es besteht Schulbesuchspflicht.<sup>244</sup>

<sup>234</sup> Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird, Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder Nr 1905/159.

<sup>235</sup> Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, wirksam für alle Kronländer, womit die Allerhöchsten Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien kundgemacht werden, RGBI 1854/315.

<sup>236</sup> RGBI 1868/48 idF BGBl 1962/240.

<sup>237</sup> Scheipl, Entwicklung 11.

<sup>238</sup> Scheipl, Entwicklung 49f; vgl dazu Kapitel 4.4.3.

<sup>239</sup> Scheipl, Entwicklung 123; vgl dazu Kapitel 7.2.4.2.

<sup>240</sup> Vgl dazu Kapitel 7.2.4.1.

<sup>241</sup> In dieser Arbeit wird nur die Bundesrepublik Deutschland behandelt. Die Deutsche Demokratische Republik, welche von 1949 bis 1990 existierte, etablierte ein staatliches Einheitsschulwesen zur Förderung der Ideen des Sozialismus.

<sup>242</sup> Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel 2.5.2.

<sup>243</sup> Wißmann in Reimer (Hrsg), Homeschooling 54.

<sup>244</sup> Wißmann in Reimer (Hrsg), Homeschooling 45.

Das Schulwesen wurde auch inhaltlich umgestaltet. Nach der Entdeckung der Grundrechte wurden im Bereich der Schule das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung<sup>245</sup> sowie das Elternrecht in der Schule gestärkt.

Es bestehen gesetzlich geregelte Ausnahmen für den Privatunterricht, jedoch ist daraus keine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichem Schulunterricht und alternativen Unterrichtsvarianten ableitbar. Hausunterricht ist somit nicht zulässig.<sup>246</sup> Folglich etablierte sich in Deutschland eine verschärfte Variante des Schulsystems der Weimarer Republik. Damit wurde der Hausunterricht schließlich völlig verdrängt.<sup>247</sup>

Die Durchsetzung dieser Schulpflicht ist auf den Modernisierungsprozess Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen. Im Vordergrund steht der demokratische Gedanke der Teilhabe an der Gesellschaft, welcher durch die Schulbesuchspflicht umgesetzt wird. Durch öffentliche und private Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen in einigen Bundesländern passt sich das Schulsystem an Veränderungen in der Gesellschaft an und bietet alternative Unterrichtsformen. Deutschland setzt mit dieser Regelung auf verpflichtende Integration.<sup>248</sup>

### **5.3 Aktuelles Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag**

In Österreich ist die staatliche Schulhoheit und damit die oberste Leitung und Aufsicht betreffend das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen in Art 17 Abs 5 StGG verankert.

Bei Erfüllung dieser Aufgabe hat der Staat die grundrechtlichen Schranken, insb Art 14 (individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit), Art 15 (korporative Religionsfreiheit) sowie Art 17 StGG (Recht auf Privatschulgründung, Recht auf häuslichen Unterricht, Recht auf Religionsunterricht) zu beachten. Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit impliziert das Recht der Eltern, ihre Kinder entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen. Dieses Elternrecht genießt in Österreich somit Verfassungsrang.<sup>249</sup>

---

<sup>245</sup> BVerfGE 45, 400 (417).

<sup>246</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 50, 52; vgl dazu Kapitel 8.2.

<sup>247</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 50.

<sup>248</sup> *Wißmann in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 54.

<sup>249</sup> *Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 373.

Auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK sowie das Elternrecht gem Art 2 1. ZPEMRK beschränken den Staat im Bildungswesen.<sup>250</sup> Art 2 1. ZPEMRK gewährleistet das Recht auf Bildung und verpflichtet den Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben zur Achtung des Rechts der Eltern, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.<sup>251</sup>

Letztlich verbleibt es in der Hand des Staates, zu entscheiden, welche Bildungsgänge den Bürgern offenstehen. Grenzen finden sich in der Bildungsfreiheit. Der Staat darf dieses Grundrecht nicht durch unzulässige Verbote oder Hindernisse beseitigen.<sup>252</sup> Eine Vermeidung dieser Verletzungen kann durch eine korporative Mitwirkung von Eltern und Schülern sowie Elternvertretern erwirkt werden, jedoch werden Verletzungen des Elternrechts nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, da sich der Staat in vielen Bereichen über das Elternrecht hinwegsetzen kann.<sup>253</sup>

Der staatliche Erziehungsauftrag steht in Deutschland ebenfalls in Verfassungsrang. Er ist in Art 7 Abs 1 GG festgehalten und wird von Art 6 Abs 2 GG ergänzt, welcher das elterliche Erziehungsrecht normiert. Sowohl staatliches als auch elterliches Erziehungsrecht sind am Interesse und Wohl des Kindes auszurichten.<sup>254</sup>

Das deutsche BVerfG hielt fest, dass der staatliche Erziehungsauftrag dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet ist und dass keine Seite absoluten Vorrang genießt.<sup>255</sup> Des Weiteren entschied es, dass das Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit und seiner Anlagen sowie das elterliche Erziehungsrecht der Regelungsfreiheit der Länder im Bereich des Schulwesens Grenzen setzen.<sup>256</sup>

---

<sup>250</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 324.

<sup>251</sup> Art 2 S 1 des 1. ZPEMRK stellt das Kindeswohl in den Vordergrund, welches mit dem Elternrecht durchaus in Konflikt geraten kann; vgl dazu Mantl in Riedel (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 125. Art 2 S 2 leg cit trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kinder zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht im Stande sind, die notwendigen Entscheidungen über ihre Ausbildung selbst zu treffen. Daher sollten über den Bildungsweg bzw die zu besuchende Einrichtung die Eltern entscheiden. Trotzdem wird gem S 2 auch das Recht des heranwachsenden Kindes gesichert, Erziehung und Unterricht entsprechend seinen eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu wählen.

<sup>252</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 162f.

<sup>253</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 164.

<sup>254</sup> Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 718.

<sup>255</sup> BVerfGE 52, 223 (236).

<sup>256</sup> BVerfGE 96, 288 (303f).

Zur Lösung des Konflikts zwischen elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht schlägt *Spielbüchler* vor: „Je umfassender der Staat Erziehung und Unterricht selbst besorgt, desto großzügiger muss er letztlich private Bildungseinrichtungen oder sogar den häuslichen Unterricht als gleichwertigen Ersatz zulassen, ja unter Umständen sogar durch eigene Beiträge fördern.“<sup>257</sup> Inwieweit Österreich und Deutschland einen Ausgleich dafür schaffen, wird in Kapitel 7f erläutert.

---

<sup>257</sup> *Spielbüchler* in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 165.

## 6 Religiöse Motive für häuslichen Unterricht und Gegenargumentation

### 6.1 Hausunterricht aus religiösen Gründen

In dieser Arbeit sollen lediglich die religiösen Motive für die Erteilung häuslichen Unterrichts erläutert werden, doch wird darauf hingewiesen, dass die Gründe grundsätzlich sehr vielfältig sind. Sie reichen einerseits von pädagogischen Möglichkeiten, den Unterricht individuell an den Entwicklungsstand sowie die Leistungsschwächen der Kinder anzupassen und individuelle Lerninteressen zu fördern, über die besondere Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden, bis hin zu organisatorischen Vorteilen aufgrund kleiner Lerngruppen und die dadurch verbesserte Lernkultur. Andere Eltern rechtfertigen ihre Wahl auch mit dem Schutz ihrer Kinder vor Mobbing oder Gewalt an öffentlichen Schulen.<sup>258</sup>

Eltern, die sich aus religiösen Gründen für häuslichen Unterricht entscheiden, gehören häufig christlich-fundamentalistischen Gemeinden an. Aufgrund ihrer festen Überzeugungen bevorzugen sie eine individuelle Wertevermittlung an ihre Kinder.<sup>259</sup> Für sie sind die christlichen Werte und die Gebote der Bibel absolut und unabdingbar. Kennzeichnend ist die Ablehnung jeglicher liberaler Strömungen und Toleranz, da Wertpluralismus, Multikulturalität und Offenheit als Bedrohung gegen die religiöse Überzeugung eingestuft werden. Damit geht auch ein Protest gegen die Moderne einher. Für die Eltern bietet das Leben nach dem biblischen Ideal auch Schutz vor den Bedrohungen der Gegenwart. Aus diesen Gründen lehnen die streng bibelgläubigen Eltern die Offenheit in der Schule ab und sehen den liberalen Unterricht als Manipulation ihrer absolut gültigen Werte.<sup>260</sup>

Sie bezeichnen die staatlichen Schulen häufig als „gottlos“ und kritisieren die Lehre des menschenzentrierten Weltbildes.<sup>261</sup> Die Erziehung ihrer Kinder und damit sowohl Bildungsinhalte, -ziele und -methoden als auch das allgemeine Erziehungsklima sollte sich vielmehr an den Geboten Gottes orientieren.<sup>262</sup> Der Religionsunterricht in der Schule wird

---

<sup>258</sup> *Ladenthin/Fischer* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), *Handbuch Schule* 374; vgl dazu auch *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), *Homeschooling* 125, sowie *Spiegler*, *Home Education* 54ff.

<sup>259</sup> *Spiegler*, *Home Education* 56ff; *Thurn/Reimer*, *NVwZ* 2008, 718.

<sup>260</sup> *Achilles*, *RdJB* 2004, 224.

<sup>261</sup> *Thurn/Reimer*, *NVwZ* 2008, 718.

<sup>262</sup> *Achilles*, *RdJB* 2004, 222.

als nicht ausreichend und oft als unrichtig angesehen.<sup>263</sup> Auch das in der Schule vermittelte Verständnis von Familie und Elternrolle wird bemängelt.<sup>264</sup> Manche Eltern hindert das Aufeinandertreffen mit Mitschülern, die unter Umständen andere Auffassungen vertreten, daran, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Religiös motivierte *Homeschooler* sprechen sich überdies vor allem gegen Unterrichtsinhalte wie den Sexualunterricht sowie die Evolutionslehre aus. Sie sprechen von einem „Wertefall“ in der Gesellschaft, welcher sich unter anderem in der Liberalisierung des Sexualkundeunterrichts und der frühen Aufklärung der Kinder zeige.<sup>265</sup>

In Österreich ist die Erteilung häuslichen Unterrichts, wie oben dargelegt, lediglich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. In einem Verfahren betreffend die Verantwortlichkeit der Eltern betreffend den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder legte ein Elternpaar jedoch die Gründe für die Bevorzugung häuslichen Unterrichts dar. Die Eltern erachteten das sittliche und psychische Wohl der Kinder aufgrund der schulischen Sexualerziehung sowie der in der Schule bestehenden „sexuellen Freiheiten“ als gefährdet.<sup>266</sup>

Sowohl die „Plattform für christliche Homeschooler in Österreich“ als auch die „Initiative deutscher Hausschulfamilien“ als Beispiele für Netzwerke der streng religiösen Homeschooling-Bewegung halten auf deren Website fest, die Kinder mit christlichen Werten prägen zu wollen. Sie lehnen die „emanzipatorische Pädagogik“ der „Schule ohne Gott“ ab. Sie sehen den Vorteil von Homeschooling aber auch in der Stärkung der familiären Beziehungen. Der Vorbildcharakter, den Erwachsene gegenüber Kindern einnehmen, sei in der Schule aufgrund einer „Zwangssozialisation“ mit nur Gleichaltrigen nicht mehr gegeben. Des Weiteren kritisieren die christlichen Eltern Entspannungs- und Mediationsübungen, die in der Schule abgehalten werden, mit dem Argument, diese Übungen könnten „gefährlichen Kräften“ das Tor öffnen.<sup>267</sup>

In Deutschland gaben Eltern in einem Verfahren vor dem OLG Hamm, welches in einer Entscheidung des BGH mündete, ebenfalls an, dass die Erziehung und Bildung in der

---

<sup>263</sup> *Spiegler*, Home Education 61.

<sup>264</sup> *Spiegler*, Home Education 62.

<sup>265</sup> *Spiegler*, Home Education 60; ebenso die Initiative deutscher Hausschulfamilien, <http://www.hausunterricht.org/html/grunde.html> (1.10.2014).

<sup>266</sup> VwGH 23.9.1993, 93/10/0005.

<sup>267</sup> Vgl hierzu die Internet-Plattformen <http://www.hausunterricht.org/html/grunde.html> (1.10.2014) sowie <http://homeschoolers.at/wer-wir-sind.html> (1.10.2014).

öffentlichen Schule nicht mit ihren Glaubensüberzeugungen – sie waren gläubige Baptisten – vereinbar seien. Das betreffende Elternpaar hatte daher bereits gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Glaubensgemeinschaft die Gründung einer Ersatzschule beantragt, die ihren religiösen Überzeugungen entspricht. Die Eltern sprachen sich insb gegen die „einseitige und daher unrichtige“ Darstellung der Evolutionstheorie, die ohne gültigen Beweis als wahr unterstellt werde, die „normenlose Sexualethik“ sowie die praktizierten „bewusstseinsverklärenden“ Entspannungs- und Konzentrationsübungen aus.<sup>268</sup>

Streng bibelgläubige Eltern wollten aus ähnlichen Gründen ihr Kind in eine nicht als Ersatzschule anerkannte Heimschule schicken. Vor dem Verwaltungsgericht Dresden bemängelten sie das Defizit an Moral und Ethik in der Schule und forderten eine umfassende Unterweisung der Kinder in die Gebote Gottes durch die Eltern. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass Lehrer Partner in allen Lebensfragen, wie insb der Sexualerziehung, sowie in Sinnfragen, geworden seien. Auch sie sahen die Evolutionslehre nur als eine höchst zweifelhafte Hypothese an, die den Kindern ein falsches Weltbild vermittele und forderten daher die Lehre der biblischen Schöpfung. Überdies sprachen sie sich gegen die in der Schule angewandten Mediationstechniken, Mandala-Malen, Atem- und Entspannungsübungen sowie autogenes Training aus. Diese Übungen seien okkulte und heidnische Praktiken. Außerdem würden die Kinder in der Schule zur Teilnahme an „Götzendiensten“ gezwungen werden, insb an Weihnachten, zu Ostern bzw in der Adventzeit. Die Eltern forderten ferner die Unterweisung in Werte wie Keuschheit, Gottesfurcht, Gehorsam und Selbstbeschränkung sowie Schamhaftigkeit, vor allem im sexuellen Bereich. Ihrer Ansicht nach vermittele die Schule Kindern sexuelle Freizügigkeit, insb im Hinblick auf Kurzzeitehen, die „nach der Bibel verbotene gleichgeschlechtliche Betätigung“, Scheidung, Ehebruch sowie Abtreibungen.<sup>269</sup>

Auch vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW sagten Eltern aus, ihren Kindern aufgrund der falschen Lerninhalte der Schullehrpläne Hausunterricht erteilen zu wollen. Als Christen lehnten sie die „falsche und einseitige“ Sexualerziehung in der Schule ebenfalls ab. Ferner waren auch sie gegen die Vermittlung der Evolutionstheorie anstelle

---

<sup>268</sup> OLG Hamm, 1.9.2005, 6 WF 298/05 = FamRZ 2006, 358 bzw BGH, 17.10.2007, XII ZB 42/07 = FamRZ 2008, 45ff.

<sup>269</sup> VG Dresden, 7.3.2007, 5 K 2283/02 = KirchE 49/2007, 185.

der Schöpfungslehre. Sie waren auch der Meinung, die Schule vermittele falsche Vorstellungen von sozialem Verhalten.<sup>270</sup>

## 6.2 Gegenargumentation

Die Argumente, die gegen Hausunterricht sprechen, sind ebenso umfassend und unterschiedlich wie die Motive dafür. Im Folgenden sollen jedoch lediglich die Gegenargumentationen zu obigen Motiven für den häuslichen Unterricht aus religiösen Gründen erläutert werden, dies sowohl aus der Rsp als auch aus der Lehre. Andere gegen den Hausunterricht sprechende Gründe, wie etwa die fehlende fachliche oder pädagogische Fähigkeit der Eltern, diesen zu erteilen, haben in dieser Arbeit außer Betracht zu bleiben.

Das deutsche BVerfG brachte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 zur Rechtfertigung der Schulpflicht vielseitige Gründe vor. Primär hielt es fest, dass die Schulpflicht dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrages diene, welcher auch die Vermittlung sozialer und staatsbürgerrechtlicher Kompetenzen umfasse. Eine bloße staatliche Kontrolle von Heimunterricht könne dieser Aufgabe nicht gleichwertig gerecht werden wie der Unterricht an Schulen. Der Umgang mit Andersdenkenden sowie die Möglichkeit zur Durchsetzung und Selbstbehauptung im Alltag biete sich im Hausunterricht nicht, wohl aber in einer Klassengemeinschaft mit einem breiten Spektrum von Überzeugungen. Sinn der Schulpflicht sei unter anderem die Heranbildung verantwortungsbewusster Staatsbürger, die an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben können. Nach Ansicht des Höchstgerichtes sollte dies der Entstehung von „Parallelgesellschaften“ entgegenwirken, vor allem betreffend religiös oder weltanschaulich motivierte Kreise. Im Vordergrund stehe Integration. Demnach dürften religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgegrenzt werden, sie dürften sich selbst aber auch nicht abgrenzen.

Letztendlich hielt das BVerfG fest, dass die Konfrontation mit anderen Auffassungen und Wertvorstellungen in einer zunehmend säkular geprägten pluralistischen Gesellschaft auch trotz Widersprüchen zu eigenen religiösen Überzeugungen zuzumuten sei.<sup>271</sup>

---

<sup>270</sup> OVG NRW, 5.9.2007, 19 A 4074/06 = openJur 2011, 53461; mit weiteren Verweisen auch *Achilles*, RdJB 2004, 223.

<sup>271</sup> BVerfGK 1, 141; ebenso BVerfGK 8, 151.



Zum Argument der Homeschooler gegen die schulische Sexualerziehung führte das BVerfG aus, dass der Sexualkundeunterricht in der Schule auch der Vermittlung von Kenntnissen über geschlechtlich übertragbare Krankheiten diene. Durch die Lehre der Methoden der Empfängnisverhütung im Rahmen dieses Unterrichts verletze die Schule das Neutralitätsgebot nicht, denn in keinster Weise befürworte oder lehne sie ein bestimmtes Sexualverhalten ab. Überdies seien Eltern ohnehin eingeladen, auf die Vermittlung dieser Thematik durch die Lehrenden Einfluss zu nehmen und diese auch durch die häusliche Erziehung zu begleiten.

Hinsichtlich der Kritik an der Unterrichtung der Kinder in der Evolutionslehre erläuterte das Höchstgericht, dass die Vermittlung der Evolutionstheorie im Rahmen des Biologieunterrichts und die Behandlung der Schöpfungsgeschichte im Religionsunterricht nach den Lehrplänen nicht zu beanstanden sei.<sup>272</sup>

Auch der BGH sprach sich in einem Beschluss im Jahr 2007 gegen den Hausunterricht damit aus, dass dadurch die Entwicklung der Kinder in einer pluralistischen Gesellschaft verhindert werde. Kinder müssten auch anderen Einflüssen als denen des Elternhauses ausgesetzt werden und dadurch lernen, mit Andersdenkenden umzugehen.<sup>273</sup>

Dementsprechend führte das Verwaltungsgericht Dresden in einem Urteil aus dem Jahr 2007 aus, dass die Auseinandersetzung mit anderen Schülern sowie unterschiedlichen Lehrkräften im gemeinsamen planmäßigen Unterricht an einer Schule besonders wichtig sei. Die Schule bilde eine Stätte sozialer Begegnungen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensansichten.

Zum Argument einer falschen Sexualerziehung an öffentlichen Schulen brachte das Verwaltungsgericht ergänzend vor, dass es sich bei der Sexualkunde im Schulunterricht um die Vermittlung biologischer Grundtatsachen der Fortpflanzung des Menschen sowie körperliche und seelische Veränderungen während der Pubertät sowie Menstruation handle. Die Beschäftigung mit dem Thema diene auch der Warnung vor Gefahren, die damit im Zusammenhang stehen.

---

<sup>272</sup> BVerfGK 8, 151.

<sup>273</sup> BGH, 17.10.2007, XII ZB 42/07, sowie BGH, 11.9.2007, XII ZB 41/07 = FamRZ 2008, 45ff.

Hinsichtlich der von häuslich unterrichtenden Eltern kritisierten Konzentrations- und Entspannungsübungen erklärte das Verwaltungsgericht, dass diese wertneutral erfolgten und daher in keinem Widerspruch zu religiösen oder weltanschaulichen Ansichten stünden.

Zu der Konfliktsituation aufgrund der Evolutionstheorie und der göttlichen Schöpfungslehre stellte das Gericht klar, dass die Glaubensfreiheit keinen Anspruch dafür gewährleiste, wissenschaftliche Erkenntnisse nicht lernen zu müssen.<sup>274</sup>

Die hL in Deutschland schließt sich dieser Rsp an. Bspw plädiert auch *Thurn* für den schulischen Unterricht mit dem Argument, dass staatlich kontrollierter Hausunterricht bloß einer Wissensvermittlungspflicht des Staates gerecht werde. Das Ziel der staatlichen Schule sei jedoch mehr als die bloße Wissensvermittlung.<sup>275</sup> Außerdem sei die Schule ein Ort für das Zusammenkommen zwischen Kindern aus unterschiedlichen Schichten und diene damit der Vermeidung der bereits angesprochenen „Parallelgesellschaften“.<sup>276</sup> *Ladenthin* und *Fischer* betonen diesbezüglich, dass Hausunterricht vor allem für Kinder mit Migrationshintergrund zu einer verstärkten Segregation führen könnte.<sup>277</sup> Dem fügt *Wildhaber* hinzu, dass ausschließlicher Heimunterricht die Sozialisierung der Kinder maßgeblich erschweren würde.<sup>278</sup> Schließlich verdeutlicht *Spielbüchler* die Aufgabe des Staates, seine Bürger zur Toleranz zu erziehen. Diese Toleranz erfordere auch die Bekanntmachung mit allen wichtigen Religionen und Weltanschauungen in ihrer Unterschiedlichkeit. Ferner werde durch den Schulunterricht eine Klassengemeinschaft und damit soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen gefördert, was bei häuslichem Unterricht nicht möglich wäre.<sup>279</sup>

Überdies wenden *Ladenthin* und *Fischer* gegen den Hausunterricht die Gefahr der Manipulation der Kinder durch die Eltern ein, vor allem in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Die Leitidee einer Beschulung durch die Eltern solle nicht einfach ein zufälliger und nicht rechenschaftspflichtiger Elternwille sein. Das Wohl des Kindes und der Elternwille seien nicht naturgegeben identisch.<sup>280</sup>

<sup>274</sup> VG Dresden, 7.3.2007, 5 K 2283/02 KirchE 49/2007, 185.

<sup>275</sup> *Thurn/Reimer*, NVwZ 2008, 719. So auch *Spiegler*, Home Education 59; *Pabel*, Religion im öffentlichen Schulwesen, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), Bildung und Religion (2006) 37 (51).

<sup>276</sup> *Thurn/Reimer*, NVwZ 2008, 719.

<sup>277</sup> *Ladenthin/Fischer* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 375.

<sup>278</sup> *Wildhaber*, Art 2 1. ZP, in *Pabel* (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention III (1995) Art 2 1. ZP Rz 24; ebenso *Wiater* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 70.

<sup>279</sup> *Spielbüchler* in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 164.

<sup>280</sup> *Ladenthin/Fischer* in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule 375.

## 7 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben betreffend Hausunterricht

### 7.1 Europäische Menschenrechtskonvention

Aus Art 2 S 1 1. ZPEMRK ergibt sich die Pflicht des Staates, für Effektivität des Unterrichts im öffentlichen Schulwesen zu sorgen.<sup>281</sup> Folgt man der Meinung von *Wildhaber*, so folgt aus dieser Verpflichtung das Recht des Staates, den Schulbesuch – jedenfalls auf Primär- und Sekundärstufe – für verpflichtend zu erklären bzw die Dauer und das Eintrittsalter für den Schulbesuch zu regeln.<sup>282</sup> Normiert der Staat die Schulpflicht, so kann diese durch die Teilnahme am Unterricht sowohl in einer öffentlichen als auch in einer privaten Schule erfüllt werden.<sup>283</sup> *Wildhaber* hält fest, dass den Eltern kein Anspruch auf die ausschließliche häusliche Erziehung ihrer Kinder gewährt wird. Er begründet dies damit, dass ein solches Recht die staatliche Kontrolle über den Unterricht außerordentlich verkomplizieren würde.<sup>284</sup> Ebenso teilt *Matzka* die Ansicht, dass den Eltern aus Art 2 1. ZPEMRK kein Recht erwachse, ihre Kinder gänzlich vom Besuch öffentlicher Schulen auszuschließen.<sup>285</sup>

Auch der EGMR entschied zu Art 8, 9 und 14 EMRK, dass mit Art 2 1. ZPEMRK kein elterliches Recht auf Hausunterricht gewährleistet wird. Demnach dürfen Eltern einem Kind nicht das Recht auf Bildung aufgrund ihrer Überzeugungen verwehren. Dies diene dem Pluralismus als bedeutendes Glied in einer demokratischen Gesellschaft. Außerdem sei das Recht des Kindes auf Bildung, autonome Entfaltung und Integration vorrangig.<sup>286</sup>

Nach der Auffassung von *Gutknecht* widerspricht ein ausnahmsloses Verbot des Hausunterrichts jedoch der Pflicht des Staates zur Achtung des Elternrechts gem Art 2 S 2 1. ZPEMRK sowie des Privatlebens gem Art 8 EMRK. Sie hält jedoch fest, dass trotzdem keine Verpflichtung des Staates zur finanziellen Unterstützung häuslichen Unterrichts besteht. Dem Staat stehe es des Weiteren frei, bestimmte Anforderungen an den häuslichen Unterricht zu stellen, um eine einheitliche Qualität des Unterrichts im Staat

<sup>281</sup> *Gutknecht* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 2 Rz 20; vgl dazu Kapitel 4.2.

<sup>282</sup> *Wildhaber* in *Pabel* (Hrsg), Internationaler Kommentar zur EMRK III Art 2 1. ZP Rz 24.

<sup>283</sup> *Gutknecht* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 2 Rz 22.

<sup>284</sup> *Wildhaber* in *Pabel* (Hrsg), Internationaler Kommentar zur EMRK III Art 2 1. ZP Rz 24.

<sup>285</sup> *Matzka*, RdS 1980, 7.

<sup>286</sup> EGMR U 11.9.2006, *Konrad u.a.*, 35504/03 Z 299ff.

zu gewährleisten. Es sei auch zulässig, den unterrichtenden Eltern eine bestimmte Ausbildung vorzuschreiben bzw den Unterricht zu kontrollieren.<sup>287</sup>

Auch *Spielbüchler* bezieht sich auf das Elternrecht auf Erziehung und Unterricht entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gem Art 2 1. ZPEMRK und leitet daraus zumindest die Garantie für die praktische Möglichkeit häuslichen Unterrichts im Sinne eines „ergänzenden“ Besuches ab. Für einen solchen Unterricht nach eigenen Vorstellungen müsse den Kindern und Eltern daher insoweit Raum gegeben werden, als sie durch den Unterricht in öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht zu 100 Prozent in Anspruch genommen werden dürfen.<sup>288</sup>

## 7.2 Österreich

### 7.2.1 Allgemeines

Wie bereits in Kapitel 5.2.2.3 erläutert, normierte bereits das Reichsvolksschulgesetz 1869 eine bloße „Unterrichtspflicht“ und erlaubte den häuslichen Unterricht, wie dies auch bis heute vorgesehen ist.

### 7.2.2 Staatsgrundgesetz

Art 17 Abs 3 StGG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für den häuslichen Unterricht. Er normiert das Verbot von Beschränkungen des häuslichen Unterrichts und sichert dadurch die Bildungsfreiheit, indem es jegliche staatliche Einmischung bzw Beschränkung untersagt.<sup>289</sup> Das Verbot von gesetzlichen Beschränkungen geht jedoch nur so weit, als dass kein Missbrauch oder eine Vernachlässigung der Erziehung erfolgt.<sup>290</sup> Beschränkungen, insb in Form des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung des Hausunterrichts, sind gem Art 17 Abs 3 StGG jedoch ausgeschlossen.<sup>291</sup> In

---

<sup>287</sup> Gutknecht in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 2 Rz 23.

<sup>288</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 168.

<sup>289</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 166f; Mayer, Bundes-Verfassungsgesetz<sup>4</sup> (2007) 625, Anm III zu Art 17 StGG. Im Gegensatz zur Privatschulfreiheit des Art 17 Abs 2 StGG steht das Grundrecht auf häuslichen Unterricht gem Art 17 Abs 3 StGG auch Ausländern und Staatenlosen zu, da es sich nicht auf die Staatsbürgerschaft bezieht; vgl Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 48.

<sup>290</sup> Spielbüchler in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 40 Jahre EMRK 167.

<sup>291</sup> VfSlg 17.616 A/2009 mit Verweis auf VfSlg 2670/1954; so auch Matzka, RdS 1980 7.

diesem Sinne definiert *Matzka* den Schutz des häuslichen Unterrichts gegenüber staatlichen Eingriffen gem Art 17 Abs 3 als „indirekte institutionelle Garantie“.<sup>292</sup>

Gemäß Art 17 Abs 5 StGG<sup>293</sup> verbleibt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen jedoch beim Staat, dies schließt auch den häuslichen Unterricht mit ein.<sup>294</sup> Damit wird die Einheitlichkeit und Qualität der Bildung in Österreich gesichert.<sup>295</sup>

Strittig ist die Frage, ob Art 17 Abs 3 StGG einen Anspruch auf Anerkennung des häuslichen Unterrichts als Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet.

Nach *Wieser* besteht ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch auf Anerkennung des häuslichen Unterrichts durch den Staat.<sup>296</sup> Dieser kann jedoch den hinreichenden Erfolg des Hausunterrichts an den Nachweis durch eine jährliche Prüfung an einer öffentlichen Schule binden, um den Hausunterricht als Erfüllung der Schulpflicht anzuerkennen.<sup>297</sup> Dies entspricht der geltenden einfachgesetzlichen Rechtslage.

Die Meinung, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf häuslichen Unterricht als „Schulersatz“ besteht, sofern der häusliche Unterricht dem Unterricht an einer Schule, die der Erfüllung der Schulpflicht dient, gleichwertig ist, vertritt auch *Berka*.<sup>298</sup>

*Stöger* leitet aus Art 17 StGG keine Gewährleistung einer allgemeinen Anerkennung der durch häuslichen Unterricht vermittelten Kenntnisse ab, betont jedoch, dass der Staat kein Erziehungsmonopol für sich beanspruchen dürfe<sup>299</sup> und daher privaten Unterricht zuzulassen habe.<sup>300</sup>

Anderer Auffassung sind *Spielbüchler* und *Mayer*, welche dem Staat im Hinblick auf Art 17 Abs 3 StGG<sup>301</sup> trotzdem die Möglichkeit der Anordnung der Schulpflicht

---

<sup>292</sup> *Matzka*, RdS 1980, 8.

<sup>293</sup> Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel 4.4.1.

<sup>294</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 110.

<sup>295</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 49.

<sup>296</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 49.

<sup>297</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 48; vgl dazu auch VwSlg 15600 A/2001.

<sup>298</sup> *Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) 690.

<sup>299</sup> So auch *Berka*, Grundrechte 689 sowie *Mayer*, Bundes-Verfassungsgesetz<sup>4</sup> (2007) 625 Anm II zu Art 17 StGG.

<sup>300</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 116.

<sup>301</sup> Nicht aber im Hinblick auf Art 2 1. ZPEMRK.

zusprechen, die nicht durch häuslichen Unterricht oder Unterricht an einer privaten Schule erfüllt werden kann, auch wenn dies in § 11 SchPflG so vorgesehen ist.<sup>302</sup> Der Gesetzgeber könne die Erfüllung der Schulpflicht an sachlich erforderliche Voraussetzungen knüpfen. Ebenso werde durch das StGG nicht die für den häuslichen Unterricht erforderliche Freizeit garantiert. Wie bereits er-läutert, leitet *Spielbüchler* eine Garantie der praktischen Möglichkeit des Hausunterrichts in bescheidenem Rahmen jedoch aus Art 2 S 2 1. ZPEMRK ab.<sup>303</sup>

### 7.2.3 Bundes-Verfassungsgesetz

In Bezug auf Hausunterricht trifft das B-VG keine Regelungen. Es normiert lediglich die allgemeine Schulpflicht von neun Jahren.<sup>304</sup> Des Weiteren enthält das B-VG eine Definition für öffentliche Schulen und umschreibt diese als jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden.<sup>305</sup> Dies ermöglicht eine Abgrenzung von privaten Schulen.

### 7.2.4 Einfachgesetzliche Regelungen

#### 7.2.4.1 Schulpflichtgesetz

Im Schulpflichtgesetz 1985, SchPflG,<sup>306</sup> ist die allgemeine Schulpflicht von neun Jahren<sup>307</sup> für alle Kinder normiert, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Diese Schulpflicht besteht unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt der Eltern sowie der Staatsbürgerschaft des Kindes.<sup>308</sup> Der Beginn der allgemeinen Schulpflicht ist der auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgende 1. September.<sup>309</sup> Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht. Damit haben diese für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der

---

<sup>302</sup> Vgl dazu *Spielbüchler* in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 167; *Mayer*, Bundes-Verfassungsgesetz<sup>4</sup> 625 Anm II zu Art 17 StGG.

<sup>303</sup> *Spielbüchler* in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 169; vgl dazu Kapitel 7.1.

<sup>304</sup> Art 14 Abs 7a B-VG.

<sup>305</sup> Art 14 Abs 6 B-VG. Der Begriff „Schulerhalter“ stellt eine formale Definition der Öffentlichkeit dar, wobei es sich je nach der Kompetenzverteilung um Bund, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband handeln kann; vgl dazu *Mantl* in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen 122.

<sup>306</sup> Bundesgesetz über die Schulpflicht, BGBl 1985/76 iDF BGBl 2014/48.

<sup>307</sup> § 3 SchPflG.

<sup>308</sup> § 1 Abs 1 SchPflG. Voraussetzung ist lediglich, dass sich das Kind dauernd, dh nicht nur vorübergehend in Österreich aufhält. Es genügt auch die aus den Umständen erkennbare Absicht, sich dauernd in Österreich aufzuhalten, wobei hierfür keine Mindestzeit normiert wurde. Kinder, die keinen dauernden Aufenthalt vorweisen können, sind zum Schulbesuch berechtigt; vgl dazu *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I, 175.

<sup>309</sup> § 2 SchPflG.

Schulordnung zu sorgen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres tragen zudem auch die Kinder selbst die Verantwortung dafür.<sup>310</sup>

§ 11 Abs 2 SchPflG regelt, dass die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden kann. Dafür muss die erfolgte Wissensvermittlung im häuslichen Unterricht der an einer öffentlichen Schule zumindest gleichwertig sein.<sup>311</sup> Diese Regelung bildet die Grundlage für die bloße „Unterrichtspflicht“ in Österreich anstelle einer „Schulpflicht“.<sup>312</sup>

§ 11 Abs 3 SchPflG normiert die staatlichen Beschränkungen oben genannter Unterrichtsfreiheit,<sup>313</sup> welche nach hL mit der Unterrichtsfreiheit gem Art 17 StGG vereinbar sind.<sup>314</sup>

Voraussetzung für die Erteilung häuslichen Unterrichts im Sinne des Gesetzes ist die Schulpflichtigkeit des teilnehmenden Kindes. Wird der Hausunterricht davor erteilt, ist dieser nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht anzurechnen.<sup>315</sup>

#### 7.2.4.2 Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz 1986, SchUG,<sup>316</sup> regelt in § 42 die Externistenprüfung, die von häuslich unterrichteten Kindern am Ende eines jeden Schuljahres abzulegen ist.<sup>317</sup> Generell ist hier betreffend die Erteilung des Hausunterrichts § 42 Abs 2 relevant, welcher bestimmt, dass diese Prüfung auch nur für den Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden kann. Daraus folgt, dass Hausunterricht auch lediglich in einem Unterrichtsgegenstand erteilt werden darf und die restlichen Unterrichtsgegenstände an einer öffentlichen Schule absolviert werden können.

---

<sup>310</sup> § 24 Abs 1 SchPflG.

<sup>311</sup> § 11 Abs 2 SchPflG; *Stöger in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 119; vgl dazu Kapitel 8.1.2.

<sup>312</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 187; vgl dazu auch *Stöger in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 117.

<sup>313</sup> Vgl dazu Kapitel 8.1.

<sup>314</sup> Vgl dazu *Stöger in Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120; *Matzka*, RdS 1980, 8.

<sup>315</sup> VwSlg 17.616 A/2009.

<sup>316</sup> Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen, BGBl 1986/472 idF BGBl 2013/76.

<sup>317</sup> Vgl dazu Kapitel 8.1.3.

#### 7.2.4.3 Schulzeitgesetz

Das SchZG regelt die zeitliche Organisation des Schul- bzw Unterrichtsjahres sowie der Ferien und schulfreien Tage<sup>318</sup> für öffentliche mittlere und höhere Schulen auf Bundesebene, wie dies nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung für die äußere Organisation des Schulwesens vorgesehen ist. Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen besteht nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes, die Ausführungsgesetze sind von den Ländern zu erlassen.<sup>319</sup>

Die Regelungen des SchZG sind nicht auf den häuslichen Unterricht anwendbar, zumal für diesen keine derartigen Beschränkungen zulässig sind.

### 7.3 Deutschland

#### 7.3.1 Grundgesetz

Der staatliche Erziehungsauftrag wird in Art 7 Abs 1 des deutschen Grundgesetzes normiert. Dieser umfasst die organisatorische Gliederung der Schule, aber auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele. Daher sind grds auch von den Eltern unabhängige eigene Erziehungsziele möglich.<sup>320</sup> Dem staatlichen Erziehungsrecht steht das elterliche Erziehungsrecht gleichrangig gegenüber.<sup>321</sup> Zusammen mit dem ebenfalls in Verfassungsrang stehenden, allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw Interesse und Wohl des zu erziehenden Kindes bildet sich ein Dreiecksverhältnis. Nach *Thurn* rechtfertigt dieses Verhältnis die Schulpflicht sowie das Verbot von Hausunterricht.<sup>322</sup>

Nach der Rsp des BVerfG ist die Schulpflicht auch Eltern zumutbar, die spezielle religiöse und weltanschauliche Positionen vertreten.<sup>323</sup> Solange der Staat seinem Erziehungsauftrag im Sinne des GG verantwortungsvoll nachkommt, dürfen Eltern ihre Kinder nicht der

---

<sup>318</sup> Siehe dazu § 2 SchZG; vgl dazu auch *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 152.

<sup>319</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 151.

<sup>320</sup> BVerfGK 1, 141.

<sup>321</sup> BVerfGE 34, 165 (183); vgl dazu Kapitel 6.3.

<sup>322</sup> *Thurn/Reimer*, NVwZ 2008, 718f.

<sup>323</sup> BVerfGK 1, 141; *Thurn/Reimer*, NVwZ 2008, 718; vgl dazu Kapitel 6.2.



Schulpflicht entziehen, wenn deren Glaubensüberzeugungen einzelnen Lehrinhalten oder -methoden der Schule entgegenstehen.<sup>324</sup>

Eine historische Auslegung führt ebenfalls zum Ergebnis, dass im Grundgesetz von einer generellen Schulbesuchspflicht ausgegangen wird, da sich dieses diesbezüglich an der WRV orientiert. Überdies belegt auch die systematische Auslegung des Art 7 GG die generelle Schulbesuchspflicht: nachdem die Eltern lediglich über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden können, scheint eine elterliche Entscheidungsmöglichkeit über die generelle Teilnahme am Schulunterricht nicht gegeben zu sein.<sup>325</sup>

### 7.3.2 Regelungen der Bundesländer

Die Mehrzahl der Bundesländer Deutschlands regelt die Schulpflicht in strenger Weise nach dem System der Weimarer Republik.<sup>326</sup>

Das BbgSchG normiert die Schulpflicht in den §§ 36ff für alle Kinder bzw Jugendlichen, die im Land Brandenburg ihre Wohnung, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.<sup>327</sup> Die sog „Vollzeitschulpflicht“ beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.<sup>328</sup> Gem § 36 Abs 4 leg cit ist eine Befreiung von der Vollzeitschulpflicht in Ausnahmefällen zulässig.<sup>329</sup>

Die Vollzeitschulpflicht dauert gem § 38 Abs 1 leg cit zehn Schuljahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer Förderschule erfüllt. Folglich schließt diese Normierung den häuslichen Unterricht gänzlich aus.

Nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht gem § 39. Diese endet frühestens mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

---

<sup>324</sup> BVerfGK 1, 141.

<sup>325</sup> Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 719.

<sup>326</sup> Wißmann in Reimer (Hrsg), Homeschooling 51.

<sup>327</sup> § 36 Abs 1 BbgSchG.

<sup>328</sup> § 37 Abs 3 BbgSchG. Auf Antrag der Eltern können jüngere Kinder ebenfalls aufgenommen werden; vgl dazu § 37 Abs 4 BbgSchG.

<sup>329</sup> § 37 Abs 1 BbgSchG.

Die Eltern sowie die Verantwortlichen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten bei Berufsschulpflichtigen sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht verantwortlich und haben für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht Sorge zu tragen.<sup>330</sup>

Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen wird in §§ 34 ff SchulG-NRW festgelegt. Die Vollzeitschulpflicht ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule zu erfüllen.<sup>331</sup> Gem § 35 leg cit beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.<sup>332</sup> Die Schulpflicht in der Primärstufe und der Sekundärstufe dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Jahre. Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt.<sup>333</sup>

Nach der Schulpflicht in der Primärstufe und der Sekundärstufe beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges, welche frühestens mit Ablauf des Schuljahres endet, indem der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet.<sup>334</sup>

Die Anordnung des Besuches einer öffentlichen Schule für alle Schulstufen schließt die Abhaltung von Hausunterricht strikt aus.<sup>335</sup> Für die Einhaltung der Schulpflicht sind gem § 40 leg cit wiederum Eltern sowie Auszubildende und Arbeitgeber verantwortlich.

---

<sup>330</sup> § 41 BbgSchG.

<sup>331</sup> § 34 SchulG-NRW.

<sup>332</sup> § 35 Abs 1 SchulG-NRW.

<sup>333</sup> § 37 Abs 1 SchulG-NRW.

<sup>334</sup> § 38 SchulG-NRW.

<sup>335</sup> Ausnahmen bestehen nur für Schulpflichtige, die auch nach Ausschöpfung aller sonderpädagogischen Förderungsmöglichkeiten nicht gefördert werden können. Für sie ruht die Schulpflicht; vgl dazu Kapitel 8.2.1.

## 8 Gestaltung des Hausunterrichts

### 8.1 Österreich

#### 8.1.1 Anzeigeverfahren

§ 11 Abs 3 S 1 SchPflG normiert das Anzeigeverfahren, welches für die Erteilung von Hausunterricht einzuhalten ist. Vor Beginn eines jeden Schuljahres hat eine Anzeige der Teilnahme des Kindes am häuslichen Unterricht durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an den Landesschulrat zu erfolgen.<sup>336</sup> Sie muss für jedes Schuljahr gesondert erstattet werden<sup>337</sup> und spätestens am Tag vor Beginn des betreffenden Schuljahres bei der Schulbehörde einlangen. Ansonsten ist die Anzeige zurückzuweisen<sup>338</sup> und darf der häusliche Unterricht in der Folge nicht (mehr) erteilt werden.<sup>339</sup> Eine Fristerstreckung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Wird die Anzeige rechtzeitig eingebracht, besteht grundsätzlich das Recht auf Abhaltung bzw Teilnahme am häuslichen Unterricht.<sup>340</sup>

Bedingt durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013<sup>341</sup> werden die Agenden des Bezirksschulrates seit 1. August 2014 vom Landesschulrat besorgt.<sup>342</sup> Die zuständige Schulbehörde für das Anzeige- sowie das Untersagungsverfahren ist sohin nicht mehr der örtlich zuständige Bezirksschulrat, sondern der Landesschulrat.<sup>343</sup>

#### 8.1.2 Untersagungsmöglichkeit

§ 11 Abs 3 S 2 SchPflG regelt die Möglichkeit der Untersagung der Erteilung häuslichen Unterrichts durch den Landesschulrat. Diese Untersagung kann innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige erfolgen.<sup>344</sup>

<sup>336</sup> Vgl zur Rechtslage vor dem 1.8.2014 Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 187 sowie Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 120. Zuvor war der örtlich zuständige Bezirksschulrat die Schulbehörde, welcher der häusliche Unterricht anzuzeigen war.

<sup>337</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 187.

<sup>338</sup> VwGH 20.6.1994, 94/10/0061 mit Verweis auf VwGH 28.9.1992, 92/10/0160 sowie VwGH 28.9.1992, 92/10/0159.

<sup>339</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 120.

<sup>340</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 187.

<sup>341</sup> BGBl I 2013/164.

<sup>342</sup> § 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 1962/240 idF BGBl 2013/164.

<sup>343</sup> Hauser, Auswirkungen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schulwesen, S & R 2013, 37 (38).

<sup>344</sup> Vgl dazu Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 188 sowie Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 120.

Der Landesschulrat kann die Teilnahme am häuslichen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts mit dem Unterricht an einer öffentlichen Schule,<sup>345</sup> die der Erfüllung der Schulpflicht dient,<sup>346</sup> nicht gegeben ist.<sup>347</sup>

Die Schulart, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit herangezogen wird, kann von den Eltern festgelegt werden.<sup>348</sup>

Hinsichtlich der Beurteilung, ob Gleichwertigkeit besteht, gibt es jedoch keine besonderen gesetzlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang besteht ein Ermessensspielraum der Schulbehörde.<sup>349</sup> Der VwGH hat entschieden, dass mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, wenn gewichtigere Gründe gegen die Gleichwertigkeit sprechen als dafür.<sup>350</sup>

Dabei sind die Gründe, die für oder gegen die Teilnahme am häuslichen Unterricht sprechen, abzuwägen. Bei der Abwägung spielen vor allem Faktoren wie die hohe Organisationsform des öffentlichen Schulunterrichts sowie die höhere pädagogische Ausbildung der an den öffentlichen Volksschulen beschäftigten Personen eine wichtige Rolle. Die Schulbehörde hat konkrete Feststellungen über die Art und Organisation des häuslichen Unterrichts, aber auch über die praktische Fähigkeit der Eltern zur Unter- richtung ihrer Kinder zu treffen.<sup>351</sup>

Eine bereits positiv absolvierte Externistenprüfung kann bspw als Indiz dafür gewertet werden, dass die den häuslichen Unterricht erteilenden Personen die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleisten.<sup>352</sup>

<sup>345</sup> Oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule.

<sup>346</sup> Vgl dazu § 5 SchPflG, welcher die allgemein bildenden Pflichtschulen sowie die mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) nennt. Eine Ausnahme besteht gem § 11 Abs 2 SchPflG für Polytechnische Schulen, deren Unterricht aufgrund des speziellen berufsvorbereitenden Charakters nicht durch häuslichen Unterricht ersetzt werden kann.

<sup>347</sup> § 11 Abs 2 SchPflG; Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 187f; Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 119.

<sup>348</sup> Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht<sup>12</sup> (2009) 506 § 11 SchPflG Anm 15.

<sup>349</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 188.

<sup>350</sup> VwGH vom 25.4.1974, 0016/74.

<sup>351</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 188.

<sup>352</sup> Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 188f. Nach der Auffassung von Stöger kann eine Untersagung wegen völliger Unkenntnis der den häuslichen Unterricht erteilenden Person erfolgen; vgl dazu Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 124.

Nach der Auffassung von *Stöger* bewirkt die Notwendigkeit der Wiederholung des Schuljahres aufgrund einer nicht bestanden Externistenprüfung auch einen Grund für die negative Entscheidung über die neuerliche Anzeige einer Teilnahme am häuslichen Unterricht.<sup>353</sup>

Außerdem erachtete der VwGH die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts aufgrund einer zu hohen Anzahl von Schülern sowie des daraus entstehenden Platzmangels bereits als nicht gegeben.<sup>354</sup>

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,<sup>355</sup> welche mit 1. Jänner 2014 wirksam wurde, wurde der administrative Instanzenzug abgeschafft und die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Gegen die Entscheidung des Landesschulrats über die Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht ist nunmehr die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.<sup>356</sup> Sofern auch dieses dem Antrag des Beschwerdeführers nicht nachkommt, ist schließlich, nach wie vor, eine Anrufung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts möglich.<sup>357</sup>

### 8.1.3 Externistenprüfung

§ 11 Abs 4 SchPflG normiert die Verpflichtung häuslich unterrichteter Kinder zu einer jährlichen sog Externistenprüfung.<sup>358</sup> Diese Prüfung dient dem Nachweis der Erzielung eines zureichenden Erfolges im häuslichen Unterricht und bezieht sich somit auf das einzelne schulpflichtige Kind und nicht auf die Qualität des häuslichen Unterrichts.<sup>359</sup>

Die Prüfung erfolgt nach § 42 SchUG iVm der Externistenprüfungsverordnung.<sup>360</sup>

§ 42 Abs 1 SchUG legt fest, dass eine positiv absolvierte Externistenprüfung ein Zeugnis

<sup>353</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 121.

<sup>354</sup> VwGH 23.9.1993, 93/10/0005.

<sup>355</sup> BGBl I 2012/51.

<sup>356</sup> Vgl dazu Art 130 Abs 1 B-VG, BGBl I 1930/1 idF BGBl I 2013/115; *Hauser*, S & R 2013, 38. Vgl zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120; *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 189; in Wien gab es nur einen einheitlichen Stadtschulrat, dessen Entscheidung letztinstanzlich war.

<sup>357</sup> Die hL verneint ein „Grundrecht auf Anerkennung gleichwertigen häuslichen Unterrichts“. Vgl dazu die Ausführungen zu Art 17 Abs 3 in Kapitel 7.2.2. In diesem Fall ist lediglich eine Revision an den VwGH wegen einfacher Gesetzesverletzung gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG möglich. Folgt man der Mindermeinung mit *Berka*, wird die Anrufung des VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG wegen behaupteter Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte in Betracht gezogen; vgl dazu *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120 Fn 52. Revision an den VwGH und Beschwerde an den VfGH können einzeln oder auch parallel eingebracht werden; *Hauser*, S & R 2013, 40.

<sup>358</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 189; *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120.

<sup>359</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120f; vgl dazu VwSlg 14.669A/1997.

<sup>360</sup> BGBl 1979/362 idF BGBl II 2008/385; vgl dazu VwSlg 14.669A/1997; 15.600A/2001.

über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder einer Schulart oder die mit der erfolgreichen Ablegung einer Reifeprüfung verbundenen Berechtigungen auch ohne vorangegangenen Schulbesuch ersetzen kann. Durch die Ablegung der Externistenprüfung kann gem § 42 Abs 2 leg cit auch der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden.

Wurde ein Schuljahr im Wege des häuslichen Unterrichts absolviert, ist die Externistenprüfung kurz vor Schulschluss an einer Schule, die der Erfüllung der Schulpflicht dient,<sup>361</sup> abzulegen.<sup>362</sup> Den Eltern bzw den Prüflingen obliegt die Wahl der Schulart und des Lehrplans, nach welcher bzw welchem die Prüfung abgelegt werden soll.<sup>363</sup> Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in § 41 Abs 4 SchUG geregelt.

Der Prüfungskandidat darf für die Externistenprüfung zum ersten Prüfungstermin nicht jünger sein als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen.<sup>364</sup>

Mit dem Erfordernis der Ablegung der Prüfung jeweils am Ende des Schuljahres der staatlichen Schulen geht eine weitere Beschränkung des Hausunterrichts einher: Die Regelung bewirkt die Bindung des häuslichen Unterrichts an das Schuljahr an öffentlichen Schulen.<sup>365</sup>

Das Ergebnis der Externistenprüfung über eine Schulstufe oder eine Schulart ist in einem Externistenprüfungszeugnis zu beurkunden.<sup>366</sup> Die Prüfung muss positiv absolviert und zumindest mit „Bestanden“ beurteilt werden,<sup>367</sup> wobei keine Wiederholungsmöglichkeit besteht.<sup>368</sup> Der zureichende Erfolg des Unterrichts kann auch nicht durch anderweitige

<sup>361</sup> Vgl hierzu Fn 345 und 346.

<sup>362</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 120.

<sup>363</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 122; grds ist auch die Wahl der Schule möglich, an der die Prüfung abgelegt werden soll, es sei denn, es bestehen gem § 42 Abs 4 SchUG an bestimmten Schulen Prüfungskommissionen für einen größeren örtlichen Bereich.

<sup>364</sup> § 42 Abs 6 SchUG.

<sup>365</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 123; VwGH 29.5.1995, 94/10/0187.

<sup>366</sup> § 42 Abs 10 SchUG.

<sup>367</sup> VwSlg 15.600A/2001 mit Verweis auf VwGH 29.5.1995, 94/10/0187; VwSlg 14.669A/1997.

<sup>368</sup> Eine Wiederholung der Externistenprüfung ist nicht zulässig, da sie nur jährlich vor Schulschluss, dh am Ende des Unterrichtsjahres zu erbringen ist; vgl dazu Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht<sup>12</sup> 505 § 11 SchPflG Anm 14 und 14b.

Ermittlungsmethoden geprüft oder in anderer Form nachgewiesen werden, wenn die vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde.<sup>369</sup>

Wird die Prüfung nicht erfolgreich absolviert, hat die Schulbehörde zwingend<sup>370</sup> anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 SchPflG zu erfüllen und das entsprechende Schuljahr zu wiederholen hat.<sup>371</sup> Auch in diesem Fall können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 4 und 5 SchPflG entscheiden, an welcher Schule bzw welcher Schulart das Schuljahr wiederholt wird.<sup>372</sup>

Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Externistenprüfung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Somit steht nur der Weg zum VfGH gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG bzw zum VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG offen.<sup>373</sup>

Häufig wird häuslicher Unterricht jungen Kindern als Ersatz des Besuchs einer Vorschule erteilt. Da am Ende der Vorschulstufe aber ohnehin keine Leistungsbeurteilung erfolgt, haben auch die ersatzweise häuslich unterrichteten Kinder keine dementsprechende Prüfung abzulegen.<sup>374</sup>

Für nicht mehr schulpflichtige Schüler, die häuslich unterrichtet werden, gilt gem § 42 SchUG iVm der Externistenprüfungsverordnung ebenfalls, dass die Ausbildung mittels einer Externistenprüfung anerkannt werden kann. Im Unterschied zum häuslichen Unterricht von schulpflichtigen Kindern erfolgt jedoch hier vorab keine Gleichwertigkeitsprüfung des Unterrichts.<sup>375</sup> Insoweit ist der häusliche Unterricht für nicht schulpflichtige Kinder liberaler geregelt. Dies ist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Unterrichtsfreiheit zurückzuführen.<sup>376</sup>

<sup>369</sup> VwSlg 14.669A/1997.

<sup>370</sup> Im Gegensatz zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Unterrichts besteht hier für die Schulbehörde kein Ermessensspielraum.

<sup>371</sup> Vgl dazu VwSlg 14.669A/1997, 15.600A/2001. *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 121; vgl dazu *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 190.

<sup>372</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 190.

<sup>373</sup> *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I 190; vgl zur Wahl des Weges an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Fn 357.

<sup>374</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 121.

<sup>375</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 122.

<sup>376</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 123; vgl dazu die Ausführungen zu Art 17 StGG in Kapitel 7.2.2.

## 8.2 Deutschland

### 8.2.1 Ausnahmen in Sonderfällen

Da die Schulpflicht in Deutschland in allen Bundesländern für Kinder ab dem 6. oder 7. Lebensjahr gilt,<sup>377</sup> kann Hausunterricht nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Wiederum dienen die Schulgesetze Nordrhein-Westfalens sowie Brandenburgs der Veranschaulichung diesbezüglicher Regelungen.

§ 21 SchulG-NRW sowie § 38 der Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung für NRW<sup>378</sup> normieren die Möglichkeit der Einrichtung von Hausunterricht auf Antrag der Eltern. Demnach kann die Schulaufsichtsbehörde Hausunterricht nur ausnahmsweise in drei Fällen gewähren: Für Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können (S 1), für Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können (S 2) sowie für Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz (S 3).

Ferner normiert § 40 Abs 1 SchulG-NRW das Ruhen der Schulpflicht während des Besuchs einer Hochschule, während des Grundwehr- oder Zivildienstes, während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe, für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatuts während des Besuchs eines anerkannten Sprach- oder Förderkurses sowie während des Besuchs des Bildungsganges der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses. Außerdem ruht die Schulpflicht vor und nach der Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre. Die Schulpflicht ruht gem § 40 Abs 2 leg cit ferner für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden

---

<sup>377</sup> Vgl dazu Kapitel 5.2.6; *Wißmann in Reimer, Homeschooling* 45.

<sup>378</sup> Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29.4.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.11.2012.



können. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde. Sie holt dazu ein Gutachten der Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.<sup>379</sup> Die Dauer des Ruhens wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.<sup>380</sup>

§ 34 Abs 5 SchulG-NRW sieht vor, dass die Schulpflicht grundsätzlich an einer deutschen Schule zu erfüllen ist. Eine Ausnahme ist jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser ist insb gegeben, wenn der Schüler sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder wenn der Schüler eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium festgestellt hat.<sup>381</sup> Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Schließlich normiert § 31 Abs 6 SchulG-NRW die Möglichkeit der Befreiung vom Religionsunterricht. Die diesbezügliche Erklärung der Eltern oder des religionsmündigen Schülers ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln.<sup>382</sup> Eine Anerkennung eines diesen Unterrichtsgegenstand ersetzenden Hausunterrichts ist jedoch nicht vorgesehen.

Darüber hinaus trifft das SchulG-NRW in §§ 100f Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft, welche das öffentliche Schulwesen ergänzen und bereichern sollen.<sup>383</sup> Sofern sie als Ersatzschulen anerkannt werden sollen, müssen sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen denen des Schulgesetzes entsprechen.<sup>384</sup> Sie sind aber berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln, um sich eine besondere religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.<sup>385</sup> Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben jedoch unberührt.<sup>386</sup>

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in Nordrhein-Westfalen Hausunterricht als Unterrichtsersatz zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann, sofern einer der Gründe des § 21 SchulG-NRW vorliegt. Stellt die Schulaufsichtsbehörde einen wichtigen

<sup>379</sup> Diesbezüglich entschied das VG Düsseldorf mit Beschluss vom 22.5.2009, 19 L 498/09 = openJur 2011, 63398, dass umfassender Förderbedarf vorlag, da der Unterricht des Antragsstellers ein hohes Maß an individueller Zuwendung und Arbeit in sehr kleinen Gruppen erforderte. Dies konnte in der besuchten Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ nicht erreicht werden und sollte daher eine Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ besucht werden.

<sup>380</sup> § 40 Abs 3 SchulG-NRW.

<sup>381</sup> Die Anerkennung als Ergänzungsschule wird in § 118 Abs 3 SchulG-NRW geregelt.

<sup>382</sup> Erfolgt die Erklärung durch den Schüler, sind die Eltern von der Befreiung zu informieren.

<sup>383</sup> § 100 Abs 1 S 2 SchulG-NRW.

<sup>384</sup> § 100 Abs 2 SchulG-NRW.

<sup>385</sup> § 101 Abs 3 SchulG-NRW.

<sup>386</sup> § 100 Abs 3 letzter Satz SchulG-NRW.

Grund für das Fernbleiben vom Schulunterricht fest, kann die Schulpflicht auch ruhen und wird diese Zeit auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht angerechnet. Eine gesetzliche Anerkennung des Hausunterrichts anstelle des Schulunterrichts ist in letzterem Fall jedoch nicht vorgesehen.

Ähnlich dem SchulG-NRW normiert auch § 36 Abs 3 S 2 BbgSchG, dass die Schulpflicht nur durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule erfüllt werden kann. Eine Ausnahmebestimmung enthält § 36 Abs 3 letzter Satz BbgSchG, der einen Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus vorsieht. Diese Ausnahme gilt für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können.

Weitere Ausnahmefälle, welche die Befreiung von der Vollzeitschulpflicht rechtfertigen, sind in § 36 Abs 4 BbgSchG normiert. Hierfür muss wiederum ein wichtiger Grund vorliegen, der insb gegeben ist, wenn die Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch oder anderweitig begleitete angemessene Wissensvermittlung außerhalb der Schule erfordert.<sup>387</sup> Dies gilt auch im Rahmen der Berufsschulpflicht, wenn es der Förderung der beruflichen Entwicklung dient.

Die Befreiung vom Besuch der Schule ist grundsätzlich zu befristen und kann wiederholt ausgesprochen werden. Entfällt die Voraussetzung für die Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch, wenn die verbleibende Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwarten lässt. Das staatliche Schulamt entscheidet auf Antrag darüber, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird bzw ob die Vollzeit- oder Berufsschulpflicht als erfüllt gilt.

Eine weitere Befreiung durch das staatliche Schulamt ist gem § 36 Abs 6 leg cit für junge Menschen, die außerhalb des Landes Brandenburg die Schulpflicht erfüllt haben, vorgesehen, wenn insb wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

---

<sup>387</sup> Gem der Begründung im Gesetzesentwurf der Landesregierung Bbg vom 9.2.2001, Drucksache 3/2371 S 54 zu § 36 stellen jedoch religiöse Überzeugungen oder inhaltlich von der Schule abweichende Vorstellungen keinen Grund zB für privaten Hausunterricht dar.

Gem § 38 Abs 2 leg cit ist in begründeten Einzelfällen nach der Jahrgangsstufe 8 und nach neun Schulbesuchsjahren auf Antrag der Eltern eine Befreiung von der Vollzeitschulpflicht möglich, wenn der weitere Schulbesuch eine Förderung nicht mehr erwarten lässt und eine gleichwertige berufliche Förderung möglich ist. In diesem Falle sind die Eltern durch die Schule eingehend zu beraten. Die Entscheidung über den Antrag der Eltern trifft schließlich das staatliche Schulamt auf Empfehlung der Klassenkonferenz.<sup>388</sup>

Das Ruhen der Schulpflicht wird in § 40 BbgSchG ähnlich geregelt wie im SchulG-NRW. Die Fälle für das Ruhen der *Berufsschulpflicht* in Brandenburg ähneln den Fällen des § 40 SchulG-NRW für das Ruhen der *Schulpflicht*. Hinzu kommen lediglich der Besuch eines Bildungsgangs einer weiter-führenden allgemeinbildenden öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Ersatzschule, der Besuch einer staatlich anerkannten Einrichtung in freier Trägerschaft, der Besuch einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule<sup>389</sup> (gilt auch für Berufsschulunterricht) sowie Zeiten der Teilnahme an besonderen Maßnahmen zur beruflichen Einstiegsqualifizierung.<sup>390</sup>

Für das Ruhen der *Vollzeitschulpflicht* stellen die Niederkunft der Schülerin sowie die Gefährdung der Betreuung des Kindes der Schülerin (und auch des Schülers) einen wichtigen Grund dar.<sup>391</sup>

Ebenso wie Nordrhein-Westfalen normiert auch Brandenburg die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht, wobei die Regelung im Wesentlichen der des SchulG-NRW gleicht.<sup>392</sup>

Schließlich trifft auch § 127 BbgSchG Regelungen für freie Einrichtungen und Privatunterricht: Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht beim zuständigen staatlichen Schulamt, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei auch regelmäßig Minderjährige betreffen. Dies gilt nur für den gleichzeitigen Unterricht mit mehr als vier Personen.<sup>393</sup> Im Übrigen

<sup>388</sup> Vgl dazu § 88 Abs 3 BbgSchG.

<sup>389</sup> Vgl dazu auch die Regelung betreffend die *Vollzeitschulpflicht* in § 40 Abs 3 BbgSchG: "Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Ergänzungsschulen zulassen, dass bei deren Besuch die *Vollzeitschulpflicht* ruht, wenn es dafür ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt hat und eine gleichwertige Förderung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist."

<sup>390</sup> Vgl dazu § 40 Abs 1 und Abs 2 BbgSchG.

<sup>391</sup> § 40 Abs 1 S 2 BbgSchG.

<sup>392</sup> § 9 Abs 2 BbgSchG.

<sup>393</sup> § 127 Abs 1 und Abs 2 BbgSchG.

unterliegen freie Einrichtungen und der Privatunterricht den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen. Verstoßen Schulleiter oder Lehrkräfte gegen solche Bestimmungen, kann das zuständige staatliche Schulamt die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder die Erteilung von Privatunterricht untersagen.<sup>394</sup>

Somit wird Hausunterricht auch in Bbg als Unterrichtersatz zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt, jedoch lediglich für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können. Die Schulpflicht kann aus mehreren Gründen ruhen, eine Anerkennung von Hausunterricht ist jedoch in diesen Fällen ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Schulgesetze der restlichen Bundesländer Deutschlands unterscheiden sich nur hinsichtlich der Sanktionen für Schulpflichtverstöße. Im Allgemeinen ist die Rechtslage hinsichtlich des häuslichen Unterrichts einheitlich: die Schulpflicht kann, Ausnahmen vorbehalten, nur an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen erfüllt werden.<sup>395</sup>

### 8.2.2 Fälle unzulässigen Hausunterrichts

Trotz dessen Unzulässigkeit gibt es einige Familien in Deutschland, die ihre Kinder dennoch häuslich unterrichten. *Spiegler* teilt diese Familien in vier Kategorien ein: Jene, die von staatlicher Seite (noch) nicht mit der Rechtswidrigkeit der Schulpflichtverletzung konfrontiert wurden, jene, deren rechtliche Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist, jene, deren Rechtsstreit zur Duldung des Hausunterrichts führt sowie jene, die aufgrund der rechtlichen Konsequenzen die Schulpflichtverletzung beenden.<sup>396</sup>

Viele Eltern versuchen, den von ihnen erteilten häuslichen Unterricht nicht öffentlich bekannt zu machen, um einer Konfrontation mit dem Gesetz zu entgehen. Dazu orientieren sie sich an den Schulzeiten und Ferien an öffentlichen Schulen, die Kinder bleiben vormittags im Haus.<sup>397</sup> Die zuständige Schulleitung kann solche Schulpflichtverletzungen mangels Hinweisen folglich oft nicht ahnden. Von *Spiegler* wird der Anteil dieser

---

<sup>394</sup> § 127 Abs 3 BbgSchG.

<sup>395</sup> *Spiegler*, Home Education 203.

<sup>396</sup> *Spiegler*, Home Education 203.

<sup>397</sup> *Spiegler*, Home Education 204.

„unentdeckten“ Homeschooler auf zehn bis zwanzig Prozent der Homeschooling betreibenden Familien in Deutschland geschätzt.<sup>398</sup>

In den meisten Fällen von Schulpflichtverstößen leitet die Schulleitung jedoch rechtliche Schritte ein. Der nachfolgende Rechtsstreit zieht sich häufig über mehrere Jahre hinweg. Während dieser werden zwar Sanktionen erteilt, jedoch führen viele Betroffene ihre Unterrichtsmethode bis hin zur letztinstanzlichen Entscheidung fort.<sup>399</sup>

*Spiegler* weist darauf hin, dass ein Rechtsstreit aber auch zur Einstellung des Verfahrens bzw zur Duldung der Schulpflichtverletzung führen kann, zum Teil aufgrund von Verfahrensfehlern, teilweise will sich die Schulbehörde aber auch aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles nicht einmischen.<sup>400</sup>

Schließlich gibt es die Gruppe der „verhinderten“ Homeschooler: Aufgrund angedrohter oder umgesetzter rechtlicher Konsequenzen beenden diese Eltern die Schulpflichtverletzung, indem sie ihre Kinder wieder zur Schule schicken. Eine andere Möglichkeit, die eher genutzt wird, ist die Emigration in ein Land, in dem Hausunterricht erlaubt ist, oft bereits vor Beginn eines Rechtsstreits. Bevorzugte Auswanderungsziele sind Österreich, Großbritannien und Dänemark.<sup>401</sup>

### 8.2.3 Sanktionen

Die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene normiert. Auf Länderebene sollen wiederum NRW und Bbg das Verfahren bzw die genauen Sanktionen veranschaulichen. Nachfolgend wird die bundesgesetzliche Regelung erläutert.

In NRW legt § 41 SchulG-NRW das Verfahren bei Verletzung der Schulpflicht fest. Primär sind die Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder am Unterricht verantwortlich, in der Berufsschule die Arbeitgeber. Bei Nichterfüllung der Schulpflicht haben Lehrer sowie Schulleiter die Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern bzw Arbeitgeber einzuwirken. Sofern die pädagogische Einwirkung erfolglos bleibt, können die

---

<sup>398</sup> *Spiegler*, Home Education 205.

<sup>399</sup> *Spiegler*, Home Education 205ff.

<sup>400</sup> *Spiegler*, Home Education 208f.

<sup>401</sup> *Spiegler*, Home Education 212ff.

Schüler auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde dem Schulunterricht zwangsweise zugeführt werden. Dies erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.<sup>402</sup> Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

Demnach werden die Eltern gem §§ 55 bis 65 VwVG NRW von der Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Pflichten betreffend die Einhaltung der Schulpflicht durch ihre Kinder angehalten. Bei der fortgesetzten Verletzung der Schulpflicht kommt primär die Verhängung eines Zwangsgeldes gem § 57 *leg cit* zur Anwendung, wobei diese vorerst anzudrohen ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Zwangsgeldes ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem § 58 des vorgenannten Gesetzes zu beachten. Zwangsgelder können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt wird oder sich auf andere Weise erledigt.<sup>403</sup>

Ferner gilt § 126 SchulG-NRW für Ordnungswidrigkeiten betreffend die Verpflichtungen im Schulgesetz. Demnach handeln Eltern ordnungswidrig, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen.<sup>404</sup> Außerdem haften Eltern, Auszubildende sowie Arbeitgeber auch für die regelmäßige Teilnahme der Schulpflichtigen am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres haften Schüler selbst für die Erfüllung der Schulpflicht.

Schließlich handelt ordnungswidrig, wer als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige errichtet oder betreibt oder wer als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien dem Schulgesetz zuwiderhandelt.<sup>405</sup>

---

<sup>402</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003, VwVG NRW, GV NRW S 156, 8181, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 13.11.2012, GV NRW S 508.

<sup>403</sup> § 57 Abs 3 VwVG NRW.

<sup>404</sup> Ordnungswidrig handeln auch Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes bzw an einem allenfalls verpflichtenden vorschulischen Sprachförderkurs sorgen.

<sup>405</sup> Siehe zum letzten Fall insb § 116 Abs 5 und 6 sowie § 119 Abs 1 VwVG NRW.

Gem § 126 Abs 2 leg cit kann eine solche Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Diese kann bis zu 5.000 Euro betragen. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.<sup>406</sup>

In Bbg regeln §§ 41f BbgSchG das Verfahren bei Verletzung der Schulpflicht. Wiederum ist es Pflicht der Eltern sowie der Verantwortlichen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten, die Schulpflichtigen bei der Schule anzumelden und für die regelmäßige Teilnahme zu sorgen.<sup>407</sup> Auch Lehrkräfte sowie Schulleiter sind verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insb durch persönliche Beratung und Hinweise zu den Folgen der Schulpflichtverletzungen pädagogisch auf die Schüler einzuwirken. Die Eltern und Auszubildenden sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Verletzen Eltern bzw Arbeitgeber ihre Pflichten gem § 41 Abs 1 BbgSchG, können diese unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg<sup>408</sup> ebenfalls primär durch ein Zwangsgeld durchgesetzt werden.<sup>409</sup> Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die staatlichen Schulämter zuständig.<sup>410</sup> Nimmt ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil und bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule oder der mit der Untersuchung befassten Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.<sup>411</sup>

Gem § 42 BbgSchG handelt ordnungswidrig, wer den in § 41 leg cit erläuterten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt oder als schulpflichtiger Schüler unentschuldigt nicht am Unterricht oder nicht an verbindlichen schulischen Veranstaltungen oder Untersuchungen teilnimmt. In Bbg belaufen sich die Geldbußen bis auf eine Höhe von 2.500 Euro.<sup>412</sup> Ferner stellen das Betreiben oder Leiten einer Ersatzschule ohne die erforderliche Genehmigung ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer

---

<sup>406</sup> Art 126 Abs 3 SchulG-NRW.

<sup>407</sup> Des Weiteren haben Eltern dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt; vgl § 41 Abs 1 BbgSchG.

<sup>408</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. 5. 2013, VwVGBbg, GVBl I/13, Nr 18, zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 10.7.2014, GVBl I/14, Nr 32.

<sup>409</sup> §§ 27f VwVGBbg.

<sup>410</sup> § 41 Abs 3 BbgSchG.

<sup>411</sup> § 41 Abs 4 BbgSchG; vgl dazu § 34 VwVGBbg.

<sup>412</sup> § 42 Abs 2 BbgSchG.

Geldbuße von bis zu 10.000 Euro zu ahnden ist.<sup>413</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde.<sup>414</sup>

Ferner werden Schulpflichtverletzungen auch auf Bundesebene sanktioniert. Die beharrliche Weigerung, das Kind zur Schule zu schicken, stellt einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts dar.<sup>415</sup> Sanktionen sind familiengerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666 Abs 3 iVm 1666a BGB<sup>416</sup>. Diese Maßnahmen umfassen Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, über die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung dieser.

Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.<sup>417</sup>

Der BGH entschied im Jahre 2007, dass eine beharrliche Weigerung der Eltern, ihre Kinder der öffentlichen Grundschule oder anerkannten Ersatzschule zuzuführen, einen Missbrauch der elterlichen Sorge darstellte, der das Wohl des Kindes nachhaltig gefährdete und daher Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB erforderte. Die Eltern wollten ihre Kinder in diesem Fall aufgrund religiöser Überzeugungen häuslich unterrichten. Daher kam es zum teilweisen Entzug des Sorgerechts sowie zur Anordnung der Pflegschaft durch eine andere Familie, die der Schulpflicht nachkommen sollte. Die betroffenen Pflegeeltern stimmten jedoch in der Folge einer Übersiedelung der Kinder nach Österreich sowie der dortigen Anzeige des häuslichen Unterrichts durch die leiblichen Eltern zu. Der BGH war der Meinung, dass eine Rückkehr der Familie nach Deutschland und dadurch die weitere Verletzung der dortigen Schulpflicht zu befürchten war bzw von einem gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder in Deutschland ausgegangen werden müsse. Er bejahte daher die

---

<sup>413</sup> § 128 BbgSchG. Darunter wäre wohl die Erteilung von Hausunterricht bei einer Anzahl ab vier Schülern zu subsumieren.

<sup>414</sup> § 42 Abs 3 BbgSchG iVm § 36 Abs 1 Nr 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, idF der Bekanntmachung vom 19.2.1987, BGBl I S 602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2013, BGBl I S 3786.

<sup>415</sup> Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 720.

<sup>416</sup> Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896, dRGGBl 1896/195 idF 2013/3719.

<sup>417</sup> § 1666a BGB.



Anwendung des deutschen Rechts<sup>418</sup> und damit der Schulbesuchspflicht. Der Gerichtshof befand die zuvor zugewiesenen Pflegeeltern als nicht geeignet und hielt die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts zur Regelung von Schulangelegenheiten in Verbindung mit der neuerlichen Anordnung einer Pflegschaft für geeignet und verhältnismäßig. Damit sollte der Schaden von den Kindern, wie er durch den fortgesetzten ausschließlichen Hausunterricht durch die Mutter entstanden wäre, abgewendet werden. Nach Ansicht des Gerichtes konnte die Durchsetzung dieser Anordnung, dh die Herausgabe der Kinder, notfalls unter Einsatz von Gewalt und mittels Betreten und Durchsuchung der elterlichen Wohnung sowie unter Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers oder der Polizei erfolgen.<sup>419</sup>

In einem Verfahren vor dem OLG Brandenburg im Jahr 2005 ging es ebenfalls um die Schulpflichtverweigerung aus religiösen Gründen. Das Gericht hob in diesem Fall jedoch eine Entscheidung des Amtsgerichtes Lübben auf, da der Grund für die teilweise Entziehung der elterlichen Sorge wegfiel, nachdem die Eltern ihre Kinder an einer Bekenntnisschule anmeldeten.<sup>420</sup>

---

<sup>418</sup> In diesem Fall das SchulG-NRW.

<sup>419</sup> BGH, 17.10.2007, XII ZB 42/07, sowie BGH, 11.9.2007, XII ZB 41/07, FamRZ 2008, 45ff.

<sup>420</sup> OLG Brandenburg, 14.7.2005, 9 UF 68/05 = FamRZ 2006, 358.

## 9 Verbreitung des Hausunterrichts

### 9.1 Österreich

Betreffend die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Hausunterricht in Österreich liegen nur wenige Daten vor. Nach einer Schätzung aus dem Jahr 2007 wurden zu dieser Zeit etwa 1.000 Kinder anstatt des Besuches der ersten bis vierten Klasse der Volksschule im Wege des häuslichen Unterrichts beschult.<sup>421</sup>

Die Angaben in diversen Berichten aus den letzten Jahren schwanken um eine Anzahl von 2.000 Kindern.<sup>422</sup> Insofern gibt es keine einheitliche aktuelle Datenbank.<sup>423</sup>

Das Zentrum für Schulentwicklung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ZSE, führte für das Schuljahr 2003/2004 statistische Erhebungen zum häuslichen Unterricht durch, wobei sich alle österreichischen Bundesländer mit Ausnahme von Wien daran beteiligten.<sup>424</sup> Bundesweit<sup>425</sup> wurde in diesem Schuljahr für 704 Schüler und Schülerinnen und damit 0,9 % der Schulanfänger des betroffenen Einschulungsjahrganges häuslicher Unterricht angezeigt.<sup>426</sup> Die Statistik bestätigte starke Unterschiede zwischen den Bundesländern und belegte für das Schuljahr 2003/2004 den höchsten Anteil an häuslich unterrichteten Schulanfängern in der Steiermark mit über 2 %.<sup>427</sup>

Laut Angaben des Landesschulrates der Steiermark sank die Zahl der häuslich unterrichteten Schulanfänger in der Steiermark vom Schuljahr 2005/2006 mit 2,27 % bzw

<sup>421</sup> Diplomarbeit *Koller*, Elternmotive für den häuslichen Unterricht in der Volksschule (2007) 24; vgl dazu *Die Presse*, Nur neun Mal im Leben in die Schule gehen müssen, <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/forumbildung/454806/Nur-neun-Mal-im-Leben-in-die-Schule-gehen-muessen> (1.10.2014).

<sup>422</sup> So wurde im Jahr 2012 die Anzahl der häuslich unterrichteten Kinder in Österreich mit 2.200 angegeben: *Welt der Frau 10/2012*, Ein Leben ohne Schule - kann das gutgehen? (26) 26, [http://homeschoolers.at/uploads/media/WeltderFrau\\_1012.pdf](http://homeschoolers.at/uploads/media/WeltderFrau_1012.pdf) (1.10.2014). Auf schriftliche Anfrage hin wurde mitgeteilt, dass der Autorin diese Zahl vom Bildungsministerium genannt wurde. Ohne Angaben von Quellen berichtet auch *Der Standard*, Eine Schule ohne Pausenglocke, <http://derstandard.at/1316733458021/Unterricht-zu-Hause-Eine-Schule-ohne-Pausenglocke> (1.10.2014) im Jahr 2011 von mehr als 2000 Kindern.

<sup>423</sup> Auf schriftliche Anfrage hin teilte sowohl das Bundesministerium für Bildung und Forschung als auch die Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass diesbezüglich keine bundesweite Datenbank vorliegt.

<sup>424</sup> *Gaisch/Günzl-Stubenschrott*, Häuslicher Unterricht – ein antiquiertes Auslaufmodell? S & R 2008, 14 (17); *Stanzel-Tischler*, Teilnahme am häuslichen Unterricht und Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit in der Schuleingangsphase, ZSE-Report Nummer 72 (2007) 11. Auf schriftliche Anfrage hin teilte das ZSE mit, dass es sich dabei um eine einmalige Erhebung handelte und es daher keine aktuellere Studie von deren Seite gibt.

<sup>425</sup> Wien konnte im ZSE-Report nicht berücksichtigt werden, da nicht aus allen Bezirken Daten übermittelt wurden.

<sup>426</sup> *Stanzel-Tischler*, ZSE-Report 12.

<sup>427</sup> *Stanzel-Tischler*, ZSE-Report 13.

Schuljahr 2006/2007 mit 2,28 % bis ins Schuljahr 2007/2008 mit 2,18 % der Schulanfänger leicht.<sup>428</sup>

Auf schriftliche Anfrage hin konnten nur aus einzelnen Bundesländern aktuelle Daten betreffend die Anzahl der häuslich unterrichteten Kinder ermittelt werden. Der Stadtschulrat für Wien bezifferte die Anzahl in seinem Sprengel im Schuljahr 2013/2014 mit 281, im Schuljahr 2014/2015 mit 389 und zeigte damit eine erhebliche Ausbreitung an. Laut Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wurden im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 281 Schulanfänger häuslich unterrichtet. Die Gesamtzahl der häuslich unterrichteten schulpflichtigen Kinder betrug in diesem Schuljahr in der Steiermark 406. Für das Schuljahr 2013/2014 wurde häuslicher Unterricht in Tirol für 165 und in Oberösterreich für 138 Schulpflichtige angezeigt. In Kärnten waren es im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 222 schulpflichtige Kinder. Aus den Bundesländern Salzburg, Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland konnten keine Daten ermittelt werden. Die aktuellen bezogenen Daten belegen die größte Verbreitung häuslichen Unterrichts in der Steiermark, was auch aus dem ZSE-Report für das Schuljahr 2003/2004 hervorgeht. Oberösterreich verzeichnet nach den vorhandenen Angaben die geringste Anzahl häuslich unterrichteter Kinder mit 0,13 % der Schulpflichtigen in diesem Bundesland. Betrachtet man für eine grobe Schätzung lediglich die Zahlen der Bundesländer, die eine Auskunft erteilen konnten, kann man andeutungsweise von einer Gesamtzahl von über 2.000 häuslich unterrichteten Schülern im Schuljahr 2013/2014 ausgehen.<sup>429</sup>

Sehr häufig wird häuslicher Unterricht jungen Kindern zum Ersatz des Besuches einer Vorschulstufe erteilt.<sup>430</sup> Dies vor allem, wenn Kinder erstmals schulpflichtig werden, jedoch von einem Unterricht an einer öffentlichen Schule aus geistigen oder körperlichen Gründen überfordert wären, dh noch nicht schulreif sind.<sup>431</sup>

Der überwiegende Teil<sup>432</sup> der betroffenen Kinder erfüllt in der Folge die Schulpflicht an öffentlichen Schulen und besucht bereits im Folgejahr eine staatliche Volksschule.<sup>433</sup>

<sup>428</sup> Gaisch/Günzl-Stubenschrott, S & R 2008, 17.

<sup>429</sup> Dies würde die vorangeführten Angaben im *Standard* und der *Welt der Frau*, Fn 422, bestätigen.

<sup>430</sup> Stöger in Reimer (Hrsg), Homeschooling 121.

<sup>431</sup> § 6 Abs 2d SchPflG; Gaisch/Günzl-Stubenschrott, Häuslicher Unterricht - ein antiquiertes Auslaufmodell? S & R 2/2008 (14) 17.

<sup>432</sup> Laut dem ZSE-Report für das Schuljahr 2003/2004 handelt es sich dabei um 86 % der im Vorjahr häuslich unterrichteten Schulanfänger.

<sup>433</sup> Stanzel-Tischler, ZSE-Report 13.

## 9.2 Deutschland

Für Deutschland gibt es keine offiziellen Daten über die Anzahl der häuslich unterrichteten Kinder.<sup>434</sup>

Erste Schulpflichtverweigerungen traten in Deutschland in den 80er Jahren auf, dies vor allem aus konservativ religiösen Kreisen, aber auch aus dem Milieu liberaler Kinderrechtler, die das deutsche Bildungssystem als zu starr empfanden. In den folgenden Jahrzehnten stieg die Anzahl der häuslich unterrichtenden Familien. Ab dem Jahr 2000 verzeichnete sich eine zunehmende Vernetzung, Professionalisierung und Institutionalisierung der Homeschooling-Bewegung. Seither bildeten sich zahlreiche Netzwerke und Plattformen. Konkrete Zahlen gibt es nicht, jedoch wird die Anzahl der häuslich unterrichteten Kinder in Deutschland von Mitgliedern der diversen Netzwerke einschließlich einer Dunkelziffer auf circa 500 bis 800 geschätzt.<sup>435</sup> Viele weitere Familien wandern in Länder aus, in denen Hausunterricht erlaubt ist.<sup>436</sup>

---

<sup>434</sup> *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 125. Ebenso antwortete das Statistische Bundesamt in Wiesbaden auf schriftliche Anfrage hin.

<sup>435</sup> *Spiegler* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 56f. Eine geschätzte Zahl von derzeit 500 häuslich unterrichteten Kindern in Deutschland nannte auf schriftliche Anfrage hin auch der Verein „Schulunterricht zu Hause e.V.“.

<sup>436</sup> *Spiegler* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 57.

## 10 Vergleich der rechtlichen Situation betreffend Hausunterricht

### 10.1 Unterschiedliche Rechtsgrundlagen als Ausgangspunkt

Wie nunmehr umfassend erläutert, unterscheiden sich die Regelungen betreffend den häuslichen Unterricht in Österreich und Deutschland gänzlich, wodurch ein rechtlicher Vergleich ein gewisses Grundproblem darstellt.

Infolgedessen wird allem voran unter Bezugnahme auf außerrechtliche Faktoren versucht, zu erklären, wie es in den Nachbarländern zu solch unterschiedlichen Regelungen kam. Da die EMRK in beiden Ländern Gültigkeit besitzt, wenn auch auf verschiedenen Ebenen,<sup>437</sup> liegen grds dieselben Grundvoraussetzungen für eine Regelung vor, welche jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen führten, die hier nunmehr aufgearbeitet werden sollen.

### 10.2 Unterschiedliche rechtliche Entwicklung

Bis zum 18. Jahrhundert bestand bezüglich der Etablierung des allgemeinen Schulwesens sowie des Hausunterrichts in beiden Ländern eine ähnliche Situation: die individuelle Hauslehrerziehung war sehr beliebt, Hausunterricht war nicht weit verbreitet.<sup>438</sup>

Nach der Einführung der Unterrichtspflicht in Österreich im Jahre 1774 war Hausunterricht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, das StGG 1868 beseitigte schließlich jegliche Beschränkungen.<sup>439</sup> In Deutschland hingegen wurde der Besuch öffentlicher Schulen nach 1849 zum Regelfall, da Hausunterricht nur noch unter strengen Voraussetzungen erteilt werden durfte. Schulverweigerung wurde bereits mit Geldbußen bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge sanktioniert. Mit der WRV 1919 wurde Hausunterricht schließlich völlig verboten und die Schulbesuchspflicht für die Grundschule normiert.<sup>440</sup> Der Drang zur Vereinheitlichung des Schulwesens und der Anspruch des Staates auf dessen Regelung führten hier sohin bereits im 18. Jahrhundert zu einer gegensätzlichen Entwicklung.

---

<sup>437</sup> Siehe dazu Kapitel 2.2.

<sup>438</sup> Siehe dazu Kapitel 5.2.1.

<sup>439</sup> Siehe dazu Kapitel 5.2.2.

<sup>440</sup> Siehe dazu Kapitel 5.2.3.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde das deutsche Reichsschulpflichtgesetz erlassen, wonach staatliche Gemeinschaftsschulen alle bestehenden Schulformen ersetzen und damit keinerlei individuelle Erziehung mehr zuließen.<sup>441</sup> In Österreich wurden nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene Schulgesetze erlassen, welche wiederum die Unterrichtspflicht unter Zulassung von Hausunterricht vorsahen.<sup>442</sup> In Deutschland hingegen blieb die Schulbesuchspflicht nach Ende des Zweiten Weltkrieges absolut. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Demokratie und Integration im Vordergrund standen. Durch den verpflichtenden Besuch verschiedener öffentlicher Schulen sollten alle Menschen an der Gesellschaft teilhaben.<sup>443</sup>

### 10.3 Unterschiedliche Kompetenzen

Auch aufgrund der Kompetenzverteilung im Schulwesen ergeben sich unterschiedliche Ansätze für die Regelung des Hausunterrichts in Österreich und Deutschland. In Österreich verfügt der Bund über die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung im Schulwesen.<sup>444</sup> In Deutschland hingegen normiert das GG die Hoheitsgewalt der Länder betreffend schulische Angelegenheiten.<sup>445</sup> Daraus resultiert, dass sowohl die Organisation als auch die Bildungsziele und Inhalte in Österreich auf Bundesebene normiert werden, während die einzelnen Bundesländer in Deutschland sowohl in ihren Verfassungen als auch in ihren Schulgesetzen Regelungen treffen. Insofern ist das Schulwesen in Deutschland sehr heterogen ausgestaltet, während Österreich ein einheitliches Schulsystem für den gesamten Staat vorsieht.

### 10.4 Gemeinsame Grundvoraussetzungen

Österreich und Deutschland sind Mitglieder der EMRK, wobei diese in Österreich den Rang eines Verfassungsgesetzes,<sup>446</sup> in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes hat.<sup>447</sup> Art 46 EMRK sieht die Pflicht der Vertragsstaaten vor, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des EGMR zu befolgen. Insofern sind beide Länder an die EMRK gebunden. Wie bereits erläutert, bekennt sich das deutsche GG

---

<sup>441</sup> Siehe dazu Kapitel 5.1.4.

<sup>442</sup> Siehe dazu Kapitel 5.2.5.

<sup>443</sup> Siehe dazu Kapitel 5.2.6.

<sup>444</sup> Art 14 Abs 1 B-VG.

<sup>445</sup> Vgl Art 30, 70ff und 83ff GG.

<sup>446</sup> Vgl dazu BGBl 1964/59.

<sup>447</sup> Vgl dazu Fn 25.

ohnehin auch zu Grund- und Menschenrechten und bietet die EMRK daher eine Auslegungshilfe für das GG.

Folglich gilt für Österreich als auch für Deutschland Art 2 S 2 1. ZPEMRK, welcher die Achtung des Rechts der Eltern normiert, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen nach sicherzustellen. Dieser wird durch die Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK ergänzt. Des Weiteren normiert Art 2 S 1 1. ZPEMRK die Bildungsfreiheit. Diese darf der Staat nicht durch unzulässige Hindernisse beseitigen. Damit wird die Pflicht des Staates normiert, für Effektivität im Schulwesen zu sorgen.<sup>448</sup>

Die GRC als verbindlicher Grundrechtskatalog der Europäischen Union<sup>449</sup> normiert das Recht auf Bildung sowie das Elternrecht ebenfalls verbindlich für Österreich und Deutschland.

Sowohl im österreichischen als auch im deutschen Verfassungsrecht ist dementsprechend das elterliche Erziehungsrecht gewährleistet. In beiden Ländern wird dieses Elternrecht dem staatlichen Erziehungsauftrag gleichgestellt.

Da der Staat nach Art 2 S 1 1. ZPEMRK für die Effektivität im Schulwesen zu sorgen hat, stellt sich die Frage, ob er deshalb den Schulbesuch für verpflichtend erklären kann. In Bezug auf das Elternrecht gem Art 2 S 2 1. ZPEMRK ergibt sich der strittige Punkt, ob dadurch ein elterliches Recht auf Hausunterricht gewährleistet wird.

Nach der Ansicht des EGMR folgt aus dem elterlichen Erziehungsrecht kein Anspruch auf Hausunterricht mit der Begründung, dass dem Kind nicht das Recht auf Bildung aufgrund der religiösen Überzeugungen der Eltern verwehrt werden soll. Dies diene dem Pluralismus in der Gesellschaft.<sup>450</sup> Auch ein Teil der Lehre, insb *Wildhaber*, schließt sich dieser Rsp an und verdeutlicht, dass der Staat den Schulbesuch für verpflichtend erklären und folglich Hausunterricht verbieten kann.<sup>451</sup>

---

<sup>448</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1.

<sup>449</sup> Siehe dazu Kapitel 2.3.

<sup>450</sup> EGMR U 11.9.2006, *Konrad u.a.*, 35504/03 Z 299ff.

<sup>451</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1.

Der gegenteiligen Auffassung ist ein Teil der Lehre mit *Gutknecht* und *Spielbüchler*, nach dem das Verbot des Hausunterrichts dem Elternrecht und dem Recht auf Achtung des Privatlebens gem der EMRK widerspricht. Staatliche Anforderungen an den Hausunterricht seien jedoch zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Unterrichts möglich und erforderlich. Die EMRK garantiere somit die praktische Möglichkeit des Hausunterrichts.<sup>452</sup>

Zusammenfassend lässt sich jedoch sowohl aus der Rsp als auch aus der Lehre ableiten, dass es dem Staat schließlich jedenfalls freisteht, Hausunterricht als Alternative zuzulassen und anzuerkennen, auch wenn man einen Anspruch der Eltern darauf verneint.

## 10.5 Unterschiedliche Ergebnisse

In Österreich wird die Freiheit des häuslichen Unterrichts in Art 17 Abs 3 StGG normiert. Der Staat kann den Hausunterricht lediglich Beschränkungen unterwerfen, welche einen Missbrauch durch die Eltern verhindern sollen. Durch diese Beschränkungen – in Österreich bspw das Anzeige- bzw Untersagungsverfahren sowie die Externistenprüfungen – kann die Einheitlichkeit und Qualität des Hausunterrichts gewährleistet werden.

Folgt man mit *Spielbüchler* und *Mayer* einem Teil der Lehre, gewährleistet das StGG keinen Anspruch auf Hausunterricht als „Schulersatz“. Der Staat könne die Schulpflicht anordnen, welche nicht durch Hausunterricht erfüllt werden kann und Hausunterricht nur als Ergänzung zulassen. Anderer Auffassung sind bspw *Wieser* und *Berka*, die aus Art 17 Abs 3 StGG sehr wohl einen Anspruch auf Anerkennung des Hausunterrichts ableiten.<sup>453</sup>

Ungeachtet der unterschiedlichen Lehrmeinungen betreffend einen subjektiven Anspruch auf Hausunterricht kann jedoch festgehalten werden, dass die einfache Gesetzeslage in Österreich sowohl den Anforderungen der EMRK als auch jenen des StGG gerecht wird, indem Hausunterricht als zulässige Alternative anerkannt wird. Die normierten Beschränkungen sind nach hL mit der Unterrichtsfreiheit vereinbar.<sup>454</sup> Damit kann der

---

<sup>452</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1.

<sup>453</sup> Siehe dazu Kapitel 7.2.2.

<sup>454</sup> Vgl dazu *Stöger* in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling 120; *Matzka*, RdS 1980, 8.



Staat schließlich auch seiner Pflicht nachkommen, für Effektivität im Schulwesen zu sorgen. Daneben bleibt jedoch auch das Recht der Eltern, ihre Kinder nach ihrer religiösen Überzeugung zu erziehen, gewahrt.

Dem staatlichen und dem elterlichen Erziehungsauftrag wird im deutschen Recht als dritter Bezugspunkt das Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit gegenübergestellt. Dieses Dreiecksverhältnis führt im Ergebnis zur Rechtfertigung der Schulpflicht und des Verbots des Hausunterrichts in Deutschland.<sup>455</sup> Auch wenn *Gutknecht* und *Spielbühler* aus den Vorgaben der EMRK den Anspruch auf Hausunterricht ableiten, hat schließlich der EGMR verbindlich festgestellt, dass die Verpflichtung zum Besuch staatlicher Schulen zulässig ist.<sup>456</sup> Dementsprechend erkannte das deutsche BVerfG, dass die Schulpflicht auch Eltern mit bestimmten religiösen Überzeugungen zumutbar ist, solange der Staat seinem Erziehungsauftrag verantwortungsvoll nachkommt.<sup>457</sup> Insofern wird auch Deutschland den Vorgaben auf Ebene der EMRK gerecht.

Die einzelnen Bundesländer sehen daher die Schulpflicht vor und sanktionieren diesbezügliche Verletzungen mit Geldstrafen bis hin zum Entzug des Sorgerechts. Ausnahmen von der Schulpflicht sind lediglich aufgrund von Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eines Kindes sowie anderweitiger Ausbildung oder Dienste möglich, nicht jedoch aufgrund dem Schulunterricht widersprechender Überzeugungen.<sup>458</sup> Im Gegensatz zum österreichischen Schulsystem ist jenes in Deutschland jedoch in einzelnen Bundesländern, wie unter anderem NRW, ausdifferenzierter. Für unterschiedliche Bekenntnisse und Weltanschauungen werden verschiedene Schularten angeboten und wird dadurch wiederum das Elternrecht, aber auch der staatliche Bildungsanspruch gewährleistet.<sup>459</sup>

---

<sup>455</sup> *Thurn/Reimer*, NVwZ 2008, 718f.

<sup>456</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1.

<sup>457</sup> BVerfGK 1, 141.

<sup>458</sup> Siehe dazu Kapitel 8.2.1.

<sup>459</sup> Siehe dazu Kapitel 4.5.3.

## 11 Resümee des Rechtsvergleichs und Ausblick

Religionsfreiheit und das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder nach ihren religiösen Überzeugungen werden von der EMRK gewährleistet. Jedoch hält der EGMR fest, dass der Staat (auch aus diesen Gründen) häuslichen Unterricht nicht anerkennen muss. In diesem Sinne haben sich Österreich und Deutschland für zwei verschiedene Wege entschieden. Ziel dieser Arbeit war es, die Hintergründe für die gegensätzliche Entwicklung aufzuzeigen und in der Folge die Argumente darzustellen, warum häuslicher Unterricht (k)eine zulässige Alternative für Eltern sein soll, die ihre Kinder aufgrund ihrer religiösen Überzeugung nicht an öffentliche Schule schicken wollen. Löst Österreich mit der Zulassung des Hausunterrichts das Problem von Konfliktsituationen mit Religion in öffentlichen Schulen und wie rechtfertigt Deutschland die Nichtzulassung in diesem Zusammenhang?

Das österreichische B-VG normiert Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sowie Demokratie und Solidarität als Grundwerte im Schulwesen. Dadurch soll eine Entwicklung der Schüler ermöglicht werden, die sich an sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert.<sup>460</sup>

Eine häusliche Unterrichtung der Schüler ist in Österreich ohne das Erfordernis einer Begründung erlaubt. Wie und ob sich die Eltern im Rahmen ihrer Unterrichtung an den vom B-VG vorgegebenen Grundwerten zur Erziehung orientieren, kann jedoch staatlich nicht kontrolliert werden. Die Externistenprüfung dient lediglich dem Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts im betreffenden Unterrichtsgegenstand, nicht jedoch der Vermittlung bestimmter Werte. Resultiert die Entscheidung der Eltern zum Hausunterricht aus den oben dargelegten christlich-fundamentalistischen Gründen, bleibt deren Haltung zu den vom B-VG vorgegeben Grundwerten zu hinterfragen.<sup>461</sup>

Deutschland erkennt Hausunterricht nicht als Schulersatz an. In einigen Bundesländern sind jedoch verschiedene Schularten eingerichtet, die sich für Eltern mit unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen durchaus als Alternative anbieten. Im

---

<sup>460</sup> Siehe dazu Kapitel 4.4.2.

<sup>461</sup> Anderer Auffassung ist *Spielbüchler*, der die Zulassung von Hausunterricht in Österreich verteidigt, mit der Begründung, dass diese Unterrichtsart eine flexible Lösung biete, sensible Bereiche wie die religiöse Unterweisung vom staatlichen Bildungswesen auszugliedern; vgl dazu *Spielbüchler* in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK 163.

Ergebnis kommt der Staat in diesen Bundesländern seinem Erziehungsauftrag nach und verbleibt auch die Aufsicht und Kontrolle bei ihm. Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder entsprechend ihren eigenen Überzeugungen bleibt jedoch insofern gesichert, als sie darüber entscheiden können, ob sie ihr Kind an eine Gemeinschaftsschule, an eine Bekenntnisschule oder an eine Weltanschauungsschule schicken. Durch diesen Kompromiss bleibt auch das Persönlichkeitsrecht des Kindes geschützt, da keine einseitige Beeinflussung erfolgen kann.

Deutschland bildet mit dem Verbot des Hausunterrichts eine Ausnahme gegenüber der Mehrheit der westlichen Staaten, die die Schulpflicht als Bildungspflicht verstehen und daher den Hausunterricht in verschiedenen Erscheinungsformen zulassen.<sup>462</sup> Reimer ist der Auffassung, dass die Anerkennung des Rechts auf familiäre Beschulung als „exit-Option“ verfassungsrechtlich geboten ist und begründet dies damit, dass dadurch auch die Qualität der Schulen gehoben werden und die Abwanderung in den rechts- bzw kontrollfreien Raum oder in andere Länder dadurch vermieden werden könnte.<sup>463</sup>

Treffend hält jedoch Wildhaber fest, dass die Zulassung häuslichen Unterrichts die Kontrolle durch den Staat im Bereich des Bildungswesens außerordentlichen erschweren würde.<sup>464</sup> Hausunterricht darf nicht eine zufällige nicht rechenschaftspflichtige Weitergabe des Elternwillens durch Beschulung sein. Zudem müssen viele Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, um einen angemessenen Hausunterricht gewährleisten zu können. Nicht nur pragmatische, psychologische, politische und soziale, sondern auch ökonomische Aspekte müssen miteinbezogen werden.<sup>465</sup>

Insofern kommt meiner Ansicht nach das Land NRW den Vorgaben der EMRK, aber auch den innerstaatlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene und dem damit einhergehenden staatlichen sowie elterlichen Erziehungsauftrag und den normierten Bildungszielen am effektivsten nach. Mit einer Unterrichtung der Kinder an einer staatlichen Schule, die sich neben Grundwerten wie Toleranz und Offenheit auch an den

---

<sup>462</sup> Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 374. Große Verbreitung findet Hausunterricht vor allem in den USA, Kanada und Neuseeland, während in Europa Großbritannien und Frankreich Vorreiter sind; vgl dazu Spiegler, Home Education 13.

<sup>463</sup> Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 722.

<sup>464</sup> Wildhaber in Pabel (Hrsg), Internationaler Kommentar zur EMRK III Art 2 1. ZP Rz 24.

<sup>465</sup> Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 375f.

Werten einer bestimmten Religion oder Weltanschauung orientiert, bleiben die Interessen aller drei Betroffenen – dem Staat, den Eltern und dem Kind, gewahrt.

In einer pluralistischen Gesellschaft kollidieren die positive und negative Religionsfreiheit der Schüler und Eltern zwangsläufig miteinander. Die Neutralität der staatlichen Schulen betreffend Religion und Weltanschauung gewährleistet schließlich die Glaubensfreiheit aller Eltern und Schüler.<sup>466</sup> Die Glaubensfreiheit der Schüler bleibt insofern gewahrt, als die Gefahr einer Manipulation durch die Eltern hintangehalten wird. Das Wohl des Kindes und der Elternwille sind nicht naturgegeben identisch, daher ist die öffentliche Schule als vermittelnde Institution notwendig.<sup>467</sup> Individuelle Beschulung ist eine Ausformung der Freiheitsrechte des Einzelnen in einem Staat, der die Grundrechte anerkennt. Es sollte jedoch bedacht werden, dass die Ausübung der Freiheiten auch in staatlicher Obhut möglich ist und es nicht nur um die Gewinnung staatsfreier Räume geht. Vielmehr kann der Staat Eingriffe in die Grundrechte verhindern.<sup>468</sup> Insofern können auch die Kinder vor einer einseitigen Erziehung durch die Eltern geschützt werden.

Sowohl das System Österreichs mit einer teilweisen Regulierung des Hausunterrichts als auch das föderale Schulsystem Deutschlands, das in einigen Bundesländern verschiedene Schularten zulässt, um religiöse Überzeugungen der Eltern zu wahren, weisen schließlich Vor- und Nachteile auf, die in dieser Arbeit nicht alle aufgearbeitet werden können. Wie bereits eingangs erläutert, kann keine umfassende Bewertung des Institutes des häuslichen Unterrichts vorgenommen werden, da hierzu die Bedachtnahme auf weitere außerrechtliche Aspekte nötig wäre. Soziologie und Erziehungswissenschaften sind gefordert, die Hintergründe von Homeschooling-Familien auszuleuchten und dadurch Aufschluss über die Entwicklung sozialer Kompetenzen von Kindern bei Schulbesuch und bei Homeschooling zu geben. Auf Ebene der Rechtswissenschaften hingegen könnten die Gestaltungsmöglichkeiten für Homeschooling nochmals durchdacht werden, um einen Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit und einem kompromisslosen religiösen Einfluss der Eltern auf die Kinder im Rahmen des Unterrichts zu schaffen.<sup>469</sup>

---

<sup>466</sup> Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 719.

<sup>467</sup> Ladenthin/Fischer in Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher (Hrsg), Handbuch Schule 375.

<sup>468</sup> Wißmann in Reimer (Hrsg), Homeschooling 54.

<sup>469</sup> Reimer, Versuch, weiterzudenken: Regulierung von Homeschooling als Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats? in Reimer (Hrsg), Homeschooling (2012) 127 (130).

## 12 Literaturverzeichnis

### Monographien

*Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (Wien 1999).

*Berka*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (Wien 2014).

*Bethge*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (Passau 1985).

*Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens - Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs II (Wien 1983).

*Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens - Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs IV (Wien 1986).

*Epping*, Grundrechte<sup>4</sup> (Berlin Heidelberg 2010).

*Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (Wien 1963).

*Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte<sup>2</sup> (Wien 2013).

*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Wien 2003).

*Kiener/Kälin*, Grundrechte (Bern 2007).

*Koller*, Elternmotive für den häuslichen Unterricht in der Volksschule (Krems 2007).

*Neugebauer*, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen (Berlin 1985).

*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (Wien 2014).

*Pree*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Wien 1984).

*Scheipl*, Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens in der Zweiten Republik 1945-1987 (Graz 1988).

*Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht (Tübingen 1972).

*Schneiders*, Die Grundrechte der EU und die EMRK (Baden-Baden 2010).

*Spiegler*, Home Education in Deutschland (Wiesbaden 2008).

*Stanzel-Tischler*, Teilnahme am häuslichen Unterricht und Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit in der Schuleingangsphase, ZSE-Report Nummer 72 (Graz 2007).

*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (Wien 2007).

*Weber*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (München 2002).

*Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I (Wien-Graz 2010).

### **Unselbständige Werke**

*Berka*, Das „eingriffsnahe“ Gesetz und die grundrechtliche Interessenabwägung, in *Mayer/Jablonek/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Ringhofer/Thienel* (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis, FS Robert Walter (Wien 1991) 37.

*Klecatsky*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK - Grund- und Menschenrechte in Österreich II (Kehl 1992) 489.

*Ladenthin/Fischer*, Homeschooling, in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule - Theorie - Organisation - Entwicklung (Bad Heilbrunn 2009) 373.

*Lienbacher*, Religiöse Rechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und in Europa VII/1 (Heidelberg 2009) 319.

*Loschelder*, Schulische Grundrechte und Privatschulfreiheit, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV/1 (Heidelberg 2011) 1313.

*Mantl*, Länderbericht Österreich, in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (Baden 1998) 107.

*Merten*, Begriff und Abgrenzung der Grundrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II/1 (Heidelberg 2006) 475.

*Murawiek*, Zu den Grenzen der Abänderlichkeit von Grundrechten, in *Merten/Papier*, (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II/1 (Heidelberg 2006) 157.

*Muckel*, Schutz von Religion und Weltanschauung, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV/1 (Heidelberg 2011) 541.

*Novak*, Verhältnismäßigkeitsgebot und Grundrechtsschutz, in *Raschauer* (Hrsg), Beiträge zum Verfassungs- und Wirtschaftsrecht, FS Günther Winkler (Wien-New York 1989) 39.

*Pabel*, Religion im öffentlichen Schulwesen, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), Bildung und Religion (Wien 2006) 37.

*Reimer*, „Homeschooling“: Ausgangspunkt, Terminologie, Fragestellungen, in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (Baden-Baden 2012) 9.

*Reimer*, Versuch, weiterzudenken: Regulierung von Homeschooling als Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats? in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (2012) 127.

*Riedel*, Einleitung, in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (Baden 1998) 9.

*Robbers*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in *Robbers* (Hrsg), Staat und Kirche in der Europäischen Union<sup>2</sup> (Baden 2005) 83.

*Spiegler*, Homeschooling in Deutschland und die Herausforderung seiner angemessenen rechtlichen Beurteilung, in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (Baden-Baden 2012) 55.

*Spielbüchler*, Das Grundrecht auf Bildung, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK - Grund- und Menschenrechte in Österreich II (Kehl 1992) 149.

*Stöger*, Homeschooling: Rechtslage und Rechtspraxis in Österreich - ein Modell für Deutschland? in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (Baden-Baden 2012) 109.

*Wiater*, Zur Definition und Abgrenzung von Aufgaben und Funktionen der Schule, in *Blömeke/Bohl/Haag/Lang-Wojtasik/Sacher* (Hrsg), Handbuch Schule. Theorie - Organisation - Entwicklung (Bad Heilbrunn 2009) 65.

*Wißmann*, Das allgemeine Schulwesen: Projekt der Moderne - Programm der Freiheit? in *Reimer* (Hrsg), Homeschooling (Baden-Baden 2012) 17.

*Wolfrum*, Generalbericht und Länderbericht Deutschland, in *Riedel* (Hrsg), Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche (Baden 1998) 17.

## **Kommentare**

*Jonak/Kövesi*, Das österreichische Schulrecht<sup>12</sup> (Wien 2009).

*Mayer*, Bundes-Verfassungsgesetz<sup>4</sup> (Wien 2007).

### **Beiträge in Kommentaren**

*Bernsdorff*, Titel II Freiheiten Art 6-19, in *Meyer*, (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup> (Baden-Baden 2014).

*Dreier*, Art 19 GG, in *Dreier* (Hrsg), Grundgesetz Kommentar I<sup>2</sup> (Tübingen 2004).

*Grabenwarter*, Art 16 StGG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht - Textsammlung und Kommentar III (Wien 2005).

*Gutknecht*, Art 2 1. ZPEMRK, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht - Textsammlung und Kommentar III (Wien 2005).

*Kingreen*, Art 6 EUV, in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV<sup>4</sup> (München 2011).

*Wildhaber*, Art 2 1. ZPEMRK, in *Pabel* (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention III (Köln u.a. 1995).

### **Beiträge in Zeitschriften**

*Achilles*, Christlicher Fundamentalismus und Schulpflicht, RdJB 2/2004 (2004) 222.

*Gaisch/Günzl-Stubenschrott*, Häuslicher Unterricht – ein antiquitiertes Auslaufmodell? S & R 2/2008 (2008) 14.

*Hauser*, Auswirkungen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schulwesen, S & R 2/2013 (2013) 37.

*Lebitsch*, Zur Unterrichtsfreiheit der Privatschule, RdS 5/2 (1983) 33.

*Matzka*, Schulrecht und „freier“ Unterricht, RdS 1/80 (1980) 4.

*Spielbüchler*, Staatskirchenrecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ÖAKR 39 (1990) 24.

*Thurn/Reimer*, Homeschooling als Option? NVwZ 7 (2008) 718.

*Weber*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht, ÖARR 49/1 (2002) 1.

*Wieser*, Zum Privatschulunterricht in Österreich - Abgrenzungsfragen, ZfV 35 (2010) 13.



**Online abrufbare Quellen**

*Der Standard*, Eine Schule ohne Pausenglocke,  
<http://derstandard.at/1316733458021/Unterricht-zu-Hause-Eine-Schule-ohne-Pausenglocke>, Standard Online (1.10.2014).

*Der Standard*, „Zwölf Stämme“ - Sektenmitglied in Tirol vermutet,  
<http://derstandard.at/2000002014857/Zwoelf-Staemme-Sektenmitglieder-in-Tirol-vermutet>  
(1.10.2014).

*Die Presse*, Nur neun Mal im Leben in die Schule gehen müssen,  
<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/forumbildung/454806/Nur-neun-Mal-im-Leben-in-die-Schule-gehen-muessen>, Presse Online (1.10.2014).

Plattform für christliche Homeschooler in Österreich,  
<http://homeschoolers.at/wer-wir-sind.html> (1.10.2014).

Plattform für schulfreies Lernen in Österreich, <http://www.freilerner.at/> (1.10.2014).

Initiative deutscher Hausschulfamilien, <http://www.hausunterricht.org/html/grunde.html>  
(1.10.2014).

Philadelphia-Schule e.V., <http://www.philadelphia-schule.de/> (1.10.2014).

*United Nations*, Report of the Special Rapporteur on the Right to Education, Vernor Munoz Addendum Mission to Germany 13-21 February 2006 (New York 2007),  
<http://www.refworld.org/topic,50ffbce582,50ffbce5f7,4623826d2,0,,MISSION,.html>  
(1.10.2014).

*Welt der Frau 10/2012*, Ein Leben ohne Schule - kann das gutgehen? 26,  
[http://homeschoolers.at/uploads/media/WeltderFrau\\_1012.pdf](http://homeschoolers.at/uploads/media/WeltderFrau_1012.pdf) (1.10.2014).

*Yvona Kostelecká*, Home education in the post-communist countries: Case study of the Czech Republic, in: *International Electronic Journal of Elementary Education*, Volume 3, Issue 1, October 2010, [http://www.iejee.com/3\\_1\\_october2010.html](http://www.iejee.com/3_1_october2010.html) (1.10.2014).

Zwölf Stämme, <http://news.zwoelfstaemme.de/> (1.10.2014)

## **13 Judikaturverzeichnis**

### **Judikatur des VfGH**

VfSlg 799/1927.  
VfSlg 800/1927.  
VfSlg 1408/1931.  
VfSlg 1430/1932.  
VfSlg 2507/1953.  
VfSlg 2670/1954.  
VfSlg 3220/1957.  
VfSlg 4579/1963.  
VfSlg 4990/1965.  
VfSlg 10.547/1985.  
VfSlg. 11.455/1987.  
VfSlg 12.501/1990.  
VfSlg 13.513/1993.  
VfSlg 15.394/1998.  
VfSlg 15.592/1999.  
VfSlg 16.054/2000.  
VfSlg 18.835/2009.  
VfSlg 19.349/2011.

### **Judikatur des VwGH**

VwGH 25.4.1974, 0016/74.  
VwGH 29.9.1992, 92/10/0159.  
VwGH 29.9.1992, 92/10/0160.  
VwGH 23.9.1993, 93/10/0005.  
VwGH 20.6.1994, 94/10/0061.  
VwGH 29.5.1995, 94/10/0187.  
VwSlg 14.669 A/1997.  
VwSlg 15600 A/2001.  
VwSlg 17.616 A/2009.

### **Judikatur des BVerfG**

BVerfGK 1, 141.

BVerfGK 8, 151.

BVerfGE 19, 129.

BVerfGE 34, 165.

BVerfGE 45, 400.

BVerfGE 52, 223.

BVerfGE 96, 288.

BVerfGE 105, 279.

### **Judikatur des EGMR**

EGMR, U 25.5.1993, *Kokkinakis*, 3/1992/348/421.

EGMR U 26.9.1996, *Manoussakis*, 59/1995/565/651.

EGMR U 10.11.2005, *Leila Sahin*, 44774/98.

EGMR U 11.09.2006, *Konrad u.a.*, 35504/03.

EGMR U 13.11.2007, *D.H. u.a. gg Tschechien*, 57325/00.

EGMR U 6.11.2008, *Leela Förderkreis*, 58911/00.

EGMR U 18.3.2011, *Lautsi*, 30814/06.

### **Judikatur des BGH**

BGH, 17.10.2007, XII ZB 42/07, sowie 11.9.2007, XII ZB 41/07 = FamRZ 2008, 45ff.

### **Judikatur der OLG**

OLG Brandenburg, 14.7.2005, 9 UF 68/05 = FamRZ 2006, 358.

OLG Hamm, 1.9.2005, 6 WF 298/05 = FamRZ 2006, 358.

### **Judikatur der deutschen VG bzw OVG**

VG Dresden, 7.3.2007, 5 K 2283/02 = KirchE 49/2007, 185.

VG Düsseldorf, 22.5.2009, 19 L 498/09 = openJur 2011, 63398.

OVG NRW, 5.9.2007, 19 A 4074/06 = openJur 2011, 53461.